

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2026



Stand: 18. Februar 2026



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Weitere Informationen erhalten Sie

zu den Rechtsgrundlagen und zu Formularen bzw. Vordrucken zum Gemeinsamen Antrag unter
→ ga.landwirtschaft-bw.de

über FIONA (Flächeninformationen und Online-Antrag) unter
→ <http://www.fiona-antrag.de>

bei der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) innerhalb Ihres zuständigen Landratsamtes unter
→ <https://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de>

bei den Regierungspräsidien – Abteilung 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen unter
→ <https://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de/>

bei der Naturschutzverwaltung, insbesondere zur Landschaftspflegerichtlinie
→ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/>

bei der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere zur Umweltzulage Wald, unter
→ <https://www.landesforstverwaltung-bw.de/waldangebote>

bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Zusammensetzung der Zahlungsbeträge, die gemäß EU-Recht und dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz im Internet veröffentlicht werden, unter
→ <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>

in der Broschüre „GAP Kompakt 2023“ der BLE und weiteren Informationen zur Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Baden-Württemberg unter
→ <https://www.gap-bw.de/>

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass, soweit möglich, geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden und personenbezogene Begriffe stets Personen aller Geschlechter betreffen.

Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
<https://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/>

Text: MLR



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete im Rahmen folgender Maßnahmen: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II, Ausgleichszulage Landwirtschaft, Landschaftspflegerichtlinie Teil A und Umweltzulage Wald.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag	9
1.1.	Was ist neu in diesem Jahr	9
1.2.	Wichtige Informationen zur Antragstellung und zu FIONA	11
1.3.	Wichtige Termine	11
2.	Grundsätzliches zur Antragstellung	12
2.1.	FIONA	12
2.2.	Einreichungs-/Ausschlussfrist	12
2.3.	Antragsberechtigung und zuständige Behörde	13
3.	Stammdaten, Auswahl der beantragten Maßnahmen und Allgemeine Angaben	13
3.1.	Stammdaten (ST)	13
3.2.	Auswahl Maßnahmen (G)	14
3.3.	Allgemeine Angaben (A)	14
3.4.	Allgemeine Angaben bei Junglandwirten (zu <i>Abschnitt A</i>)	15
3.5.	Aktiver Betriebsinhaber (zu <i>Abschnitt AA</i>)	16
4.	Flächenangaben	17
4.1.	Allgemeines zur grafischen Angabe von Schlägen, Bruttofläche Landwirtschaft und Landschaftselementen (LE) 17	
4.2.	Prüfungen in FIONA auf Doppelbeantragung, Bruttoflächen- und FAKT II-Höchstflächenüberschreitungen	23
4.3.	Flächenverzeichnis (FIONA-FLV)	24
4.4.	Beseitigungsverbot für K-LE im Rahmen der Konditionalität	33
4.5.	Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung im Rahmen der Konditionalität	34
4.6.	Länderübergreifende grafische Antragstellung	34
5.	Direktzahlungen	34
5.1.	Allgemeine Hinweise	34
5.2.	Einkommensgrundstützung (EGS)	36
5.3.	Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	36
5.4.	Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)	36
5.5.	Regelungen für Klima und Umwelt – Öko-Regelungen (ÖR)	38
5.6.	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie)	46
6.	Angaben zum Hopfenanbau	48
7.	Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	48
7.1.	Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II)	49
7.2.	Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	79
7.3.	Landschaftspflegerichtlinie Teil A (LPR-A)	80
7.4.	Umweltzulage Wald (UZW)	82
8.	Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)	84
8.1.	Allgemeines	84
8.2.	Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis für das Jahr 2026	84
9.	Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der UuU (WBF)	85
9.1.	Cross Compliance Verpflichtung aufgrund UuU Förderung	85
9.2.	Stellung eines Gemeinsamen Antrags aufgrund UuU Förderung	85
9.3.	Angaben im Gemeinsamen Antrag 2026	85
10.	Pheromonförderung im Weinbau (PHW)	85
10.1.	Allgemeines	85

10.2.	Personen, die eine Zuwendung erhalten	85
10.3.	Zuwendungsvoraussetzungen	85
10.4.	Antragstellung	86
10.5.	Höhe der Zuwendung	86
10.6.	Gewährung von Zahlungen	86
10.7.	Vor-Ort-Kontrollen	86
10.8.	Ergänzende Hinweise	86
11.	Handarbeitsweinbau (HWB)	86
11.1.	Allgemeines	86
11.2.	Personen, die eine Zuwendung erhalten	86
11.3.	Zuwendungsvoraussetzungen	86
11.4.	Antragstellung	87
11.5.	Höhe der Zuwendung	87
11.6.	Vor-Ort-Kontrollen	87
11.7.	Ergänzende Hinweise	87
12.	Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO	87
12.1.	Zuwendungsvoraussetzungen für den Ausgleich	88
12.2.	Hinweise zur Antragstellung	90
13.	Förderprogramm für Grünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Grünland (SLG)	90
13.1.	Allgemeine Hinweise	90
13.2.	Begünstigte	90
13.3.	Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen	90
13.4.	Förderhöchstbetrag	91
13.5.	Voraussichtliche Förderbeträge	91
13.6.	Informationen über die Grünlandsteillagen in FIONA	91
13.7.	Beantragung	91
13.8.	Erklärung über weitere Beihilfen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland in FIONA	91
13.9.	Überprüfung der De-minimis-Bedingungen	91
14.	Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen	91
14.1.	FIONA-Antragsabschnitt DE	91
14.2.	Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen	92
14.3.	Grundsätzliches zu De-minimis-Beihilfen	92
14.4.	Rechtsgrundlage	92
14.5.	Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?	92
14.6.	Bruttosubventionsäquivalent	92
14.7.	De-minimis-Höchstbetrag, Verbundene Unternehmen, Unternehmensfusionen, -übernahmen etc.	92
14.8.	Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen	93
14.9.	Veröffentlichung von De-minimis-Beihilfen im zentralen EU-De-minimis-Register	93
15.	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS)	93
15.1.	Allgemeines	93
15.2.	Förderung	93
15.3.	Beantragung	93
15.4.	Förderausschluss	94
16.	Mehrgefahrenversicherung (MGV)	94
16.1.	Neuerungen für das Antragsjahr 2026	94
16.2.	Allgemeines	94
16.3.	Förderung	94

16.4	Fördervoraussetzungen	95
16.5	Beantragung	95
16.6	Nachweise und Fristen	95
16.7	Verwendungsnachweis	95
17.	Fristen, Kontrollen und Sanktionen	95
17.1.	Flächen- und tierbezogene Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER	95
17.2.	Sanktionen bei der UuU	99
18.	Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))	99
19.	Soziale Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wichtige Termine für 2026	11
Tabelle 2: Negativliste (Anlage 1 GAPDZV) - Arten von ausgeschlossenen Gehölzpflanzen (gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.	19
Tabelle 3: Zulässiges Erstjahr in Abhängigkeit von den Pausenjahren	27
Tabelle 4: Liste der zulässigen Gehölzarten bei Niederwald mit Kurztrieb	28
Tabelle 5: Liste mit Sortencodes der Hopfensorten 2026.....	28
Tabelle 6: Beantragung bestimmter ÖR auf einer Fläche.....	29
Tabelle 7: Förderfähige Milchrasen mit HIT-Rasse-schlüssel.....	68
Tabelle 8: Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT II.....	77
Tabelle 9: Degression der Zuwendung in Abhängigkeit der Antragsfläche	79
Tabelle 10: Höhe der Zuwendung bei Berggebieten	80
Tabelle 11: Höhe der Zuwendung bei aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebieten, außerhalb der Berggebiete.....	80
Tabelle 12: Kombinationsmöglichkeiten von LPR-Code und Nutzcode.....	81

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AZL	Ausgleichszulage Landwirtschaft
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DK	Dauerkultur
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)
EAPS	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
EGFL	Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGS	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMZ	Ertragsmesszahl
FAKT II	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II
FBG	Forstbetriebsgemeinschaften
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FIONA	Flächeninformationen und Online-Antrag
FLV	Flächenverzeichnis
FLIK	Flächenidentifikator
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAPDZG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)
GAPDZV	Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung)
GAPInVeKoSV	Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung - GAPInVeKoSV)
GAPKondG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG)
GAPKondV	Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV)
GBI.	Gesetzblatt
GIS	Geoinformationssystem
GL	Dauergrünland
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen
GV	Großvieheinheit
HFF	Hauptfutterfläche
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HWB	Handarbeitsweinbau
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JES	Junglandwirte-Einkommensstützung

Abkürzungsverzeichnis

KCanG	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz)
K-LE	Konditionalitäts-Landschaftselemente
LE	Landschaftselement
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LHO	Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
LPR	Landschaftspflegerichtlinie
LPR-A	Landschaftspflegerichtlinie Teil A
LTZ	Landwirtschaftliches Technologiezentrum
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG)
MGV	Mehrfahrenversicherung
MLP	Milchleistungsprüfung
MLR	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)
NC	Nutzungscode
ÖR	Öko-Regelung
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
PHW	Pheromonförderung im Weinbau
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PV	Photovoltaik
RPA	Referenzpflegeauftrag
RGV	Raufutterfressende Großvieheinheit
SC	SchALVO-Maßnahmencode für Maßnahmen im Rahmen von Verträgen oder Anordnungen
SchALVO	Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO)
SLG	Steillagenförderung Grünland
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
THC	Tetrahydrocannabinol
UES	Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
UKBW	Unfallkasse Baden-Württemberg
ULB	untere Landwirtschaftsbehörde
UuU	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
UZW	Umweltzulage Wald
VV-LHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZMK	Zahlung für Mutterkühe (Gekoppelte Einkommensstützung)
ZSZ	Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (Gekoppelte Einkommensstützung)
Zweite	
GAPRefVO BW	Zweite Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAP-Reform-Verordnung BW - Zweite GAPRefVO BW)

1. Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag

1.1. Was ist neu in diesem Jahr

Ausführliche **fachliche Informationen** zu den Direktzahlungen, den Fördermaßnahmen der 2. Säule Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II), Landschaftspflegerichtlinie (LPR), Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und Umweltzulage Wald (UZW) sowie zur Konditionalität und den Landesmaßnahmen finden Sie im Infodienst (ga.landwirtschaft-bw.de). Informationen zur Antragstellung über FIONA („FIONA-Wegweiser“) sind ebenfalls im Infodienst unter www.fiona-antrag.de abrufbar. Dort können alle erforderlichen Anlagen und Informationen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen sind auch über die Fachpresse oder direkt bei Ihrer zuständigen ULB erhältlich.

Antragstellung 2026

- FIONA wird voraussichtlich ab 9. März 2026 unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.
- Reichen Sie Ihren Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai 2026 elektronisch über FIONA ein.
- Nach dem Einreichen erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung.
- Alle Änderungen des Antrags - auch nach dem 15. Mai 2026 - können ebenfalls ausschließlich elektronisch über FIONA erfolgen.
- Sind antragsbegründende und weitere Nachweise erforderlich, so sind diese ebenfalls elektronisch über FIONA einzureichen. Die jeweiligen Einreichungsfristen sind in Ihrer Eingangsbestätigung unter Ziffer 6 und in FIONA auf der Navigationsseite „Nachweise hochladen“ aufgelistet.

Das Einreichen der Nachweise erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst sind die Nachweise im Abschnitt „Nachweise hochladen“ (Eintrag Nachweise hochladen im Navigationsbaum) hochzuladen. Im zweiten Schritt werden die Nachweise mit dem Gemeinsamen Antrag eingereicht. Alle hochgeladenen Nachweise werden automatisch beim Einreichen des Gemeinsamen Antrags miteingereicht. **Ausnahme:** Nachweise, die erst nach dem 30.09. hochgeladen werden, können nur noch über die Funktion „Nachweise einreichen“ eingereicht werden, da die Funktion „Gemeinsamer Antrag einreichen“ nach dem 30.09. nicht mehr zur Verfügung steht. Nachweise aus der Kategorie „Sonstiges“ können jederzeit während der FIONA-Saison unabhängig von einer Einreichung des Gemeinsamen Antrags über den Navigationsbaum unter „Einreichen“ über die Schaltfläche „Nachweise einreichen“ an die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde übermittelt werden.

Namens-IBAN-Überprüfung (Empfängerüberprüfung)

In Bezug auf die Aktualität der Bankverbindung ist in FIONA im *Abschnitt ST5* zu prüfen, ob der/die angezeigte

Kontoinhaber/in mit dem bei der Bank hinterlegten Kontonamen übereinstimmt.

Kontrollen 2026 und Antragsteller-App „profil (bw)“

Mit Einführung des Flächenüberwachungssystems AMS hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eröffnet, Kontrollen vor Ort durch die Einreichung georeferenzierter Fotos zu ersetzen. **Anstelle von Betriebsprüfungen durch die ULB können damit Antragstellende die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung einer Fördervoraussetzung bei der ULB einreichen. Die Anforderung der Nachweise durch die ULB und deren Einreichung durch den Antragstellenden erfolgt dabei ausschließlich über die App „profil (bw)“.** Antragstellende werden dazu, gegebenenfalls auch mehrfach im Lauf des Jahres, über die App aufgefordert, für eine bestimmte Fördervoraussetzung mit der App aufgenommene georeferenzierte Fotos als Nachweis einzureichen. **Bleibt die Anforderung unbeantwortet, so gilt die Fördervoraussetzung als nicht erfüllt und wird abgelehnt. Allen Antragstellern wird deshalb dringend empfohlen, die App „profil (bw)“ spätestens bei Abgabe des Antrags herunterzuladen, da die Antragstellenden sonst nicht erfahren, dass sie Nachweise einreichen müssen.** Die App kann auch von anderen Personen im Auftrag der Antragstellenden verwendet werden.

Unter anderem werden folgenden Nachweise über die App angefordert:

- Nachweis der erforderlichen Anzahl an Kennarten bei den Maßnahme ÖR5 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten“ und FAKT II B3.2 „Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten“
- Nachweis der angebauten Kultur unter Glas/Folie
- Nachweis der angebauten Kultur, wenn die in FIONA angegebene Kultur (NC) durch die Satellitendatenauswertung nicht bestätigt wurde

Informationen zur App „profil (bw)“ finden Sie im Infodienst:



Scannen Sie den QR-Code, um direkt zu den Informationen zu gelangen.

Aktuelle Luftbilder (DOP)

Die in FIONA hinterlegten Luftbilder sind in den Jahren 2024 (rund 50 %) und 2025 aufgenommen worden. Vereinzelt sind noch Bilder aus dem Jahr 2023 hinterlegt.

Konditionalität

Für das Jahr 2026 gelten geänderte Vorgaben zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Mit der Änderung des GAP-Strategieplans und der GAPKondV wird ermöglicht, dass die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe in **Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)** nunmehr – vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung – unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Diese Genehmigung wird nur erteilt, sofern Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung zur **Mindestbodenbedeckung** von 80 Prozent der betrieblichen Ackerfläche sowie die zur Erfüllung vorgesehenen Möglichkeiten (**GLÖZ 6**) werden ab dem Antragsjahr 2026 durch eine spezifische Ausnahme modifiziert. Die auf das Jahr 2026 befristete Ausnahmeregelung dient der Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheiten und gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen entsprechend ausgewiesen werden. Ausführliche Informationen hierzu sowie zu den Verpflichtungen und den Kontroll- und Sanktionsregelungen der Konditionalität entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026“ unter ga.landwirtschaft-bw.de.

Öko-Regelungen (ÖR)

Für das Antragsjahr 2026 ergeben sich bei den ÖR folgende Änderungen:

- ÖR1a „Nichtproduktiver Flächen auf Ackerland“: Vereinfachung der Teilnahme für Weinbaubetriebe
- ÖR1b/c „Blühstreifen/-flächen auf Ackerland/in Dauerkulturen: Vereinfachung der Vorgaben für die Saatgutmischungen
- ÖR1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland: Vereinfachung der Bewirtschaftungsauflagen.

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in Kapitel 5.5.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

Wichtige Neuerungen im FAKT II für 2026 sind unter anderem:

- Ab dem Antragsjahr 2026 werden die Maßnahmen „**Förderung kleiner Strukturen**“ (A3) und „**Bewirtschaftung von Weinbausteillagen**“ (C2) neu angeboten. Zudem werden bei der Maßnahme „**Erhaltung gefährdeter Nutztierassen**“ (C3) ausgewählte Prämienätze für gefährdete Rinderrassen erhöht.
- **Ab dem Antragsjahr 2026 gibt es wichtige Änderungen im FAKT II-Förderantragsverfahren:** Die Anträge auf Neuverpflichtungen, Erweiterungen und Umstiege in höherwertige Maßnahmen sind im Rahmen des Gemeinsamen Antrags einzureichen. Der zeitlich vorgelagerte Förderantrag entfällt ab dem Antragsjahr 2026. Der Förderantrag und der Auszahlungsantrag werden jedoch weiterhin getrennt bewilligt und beschieden. Es werden somit weiterhin getrennte Bescheide für die Festlegung von neuen Verpflichtungen erstellt.

- Bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen, für die im Jahr 2026 eine Neuverpflichtung, eine Erweiterungsverpflichtung oder eine Verpflichtung durch Umstieg in höherwertige Maßnahmen eingegangen wird, beträgt die Verpflichtungsdauer drei Jahre.

Bitte beachten Sie, dass es auch bei anderen FAKT II-Maßnahmen inhaltlich geringfügige und redaktionelle Anpassungen gegeben hat.

Nähere Informationen können der [FAKT II-Broschüre](#) entnommen werden.

Mehrgefahrenversicherung

Ab 2026 wird das Risiko „Hagel“ und die Kulturgruppe Hopfen (NC 856) in die Förderung mit aufgenommen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens zwei förderfähige Risiken versichert werden (Zuwendungsvoraussetzung). Ab 2026 ist die Angabe der versicherten Risiken in der FIONA-Antragsmaske nicht mehr erforderlich.

Ab 2026 werden folgende Nachweise gefordert:

- Versicherungsschein oder anderer Nachweis, aus welchem Versicherungsnehmer, Versicherungsart, Versicherungsnummer, Bedingungen des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Laufzeit der Versicherung hervorgeht
- Prämienrechnung für das Antragsjahr und
- Belege zur Zahlung der Versicherungsprämie (Zahlungsbeleg)

Wichtig: Diese Nachweise müssen nur von den zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Antragstellenden, nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eingereicht werden!

Pheromonförderung im Weinbau (PHW)

Ab dem Antragsjahr 2026 ist es zulässig, auf derselben Fläche die Pheromonförderung und die Öko-Regelung 6 zu kombinieren. Pheromongemeinschaften werden entlastet, indem ihre Antragsfrist auf den 15. Juni 2026 verschoben wird. Für Einzelantragstellende gilt weiterhin der 15. Mai 2026. Die Nachweispflicht der zweckgerechten Mittelverwendung durch die Pheromongemeinschaften mittels Vorlage von Rechnungen und einer tabellarischen Übersicht über die Weitergabe der Fördermittel an ihre Mitglieder entfällt.

Handarbeitsweinbau (HWB)

Bei der Förderung des Handarbeitsweinbaus ist die Stellung des Vorantrags bis zum 15. Februar 2026 nicht mehr notwendig. Analog zu FAKT II können Neuverpflichtungen (Förderantrag) und Erweiterungen bestehender Verpflichtungen (Erweiterungsantrag) nun im Rahmen des Gemeinsamen Antrags über FIONA bis zum 15. Mai 2026 beantragt werden. Hierbei können Flurstücke weiterhin alphanumerisch eingetragen, aber alternativ auch im GIS ausgewählt werden. Während der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist weiterhin jährlich ein Antrag auf Auszahlung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen.

1.2. Wichtige Informationen zur Antragstellung und zu FIONA

FIONA steht Ihnen während der Antragsphase und darüber hinaus während des Jahres zur Verfügung.

Sie nutzen FIONA zum

- Einreichen des Gemeinsamen Antrags 2026,
- Einreichen von Nachweisen und Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag,
- Nachmelden von Antragsteilen, Flächen und Tieren im Gemeinsamen Antrag,
- Ändern von Antragsangaben aufgrund geänderter Gegebenheiten im Betrieb,
- Abrufen der Ergebnisse aus den Kontrollen des Flächenüberwachungssystems sowie aus der Verwaltungskontrolle,
- Korrigieren Ihrer Antragstellung aufgrund von Hinweisen aus der Verwaltungskontrolle,
- Korrigieren Ihrer Antragstellung aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen aus dem Flächenüberwachungssystem
- Einreichen des UuU Förderantrags 2027

Baden-Württemberg ermöglicht damit die in den Verordnungen vorgesehene elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Antragstellenden und erfüllt so die Verpflichtung, die Antragstellenden in den Prozess der Antragsprüfung und -korrektur aktiv einzubinden.

Sie haben damit die Möglichkeit, im Jahresverlauf auf Hinweise aus den Verwaltungskontrollen oder aus dem Flächenüberwachungssystem zu Unregelmäßigkeiten / Verstößen zu reagieren und Antragsangaben zu korrigieren oder zurückzunehmen. Differenzen zwischen der Antragstellung und den Feststellungen aus den Kontrollen können Sie auf diese Weise bis einschließlich 30. September 2026 sanktionsfrei selbst bereinigen. Im Idealfall sind danach Antrag und Kontrollfeststellungen identisch, so dass keine Sanktionen oder Kürzungen der Zahlung mehr ausgesprochen werden müssen.

Durch Ihre Beteiligung helfen Sie dabei mit, dass Baden-Württemberg gegenüber der Europäischen Kommission ein zuverlässiges Antrags- und Kontrollsystem nachweisen kann und die Vor-Ort-Kontrollen zunehmend reduziert werden können.

Ein wichtiger Baustein dazu ist auch, dass Sie bereits bei der Antragstellung darauf achten, dass die Abgrenzung der von Ihnen beantragten Schläge den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht. Es stehen Ihnen dazu Luftbilder aus den Jahren 2024 oder 2025 zur Verfügung (in Ausnahmefällen aus dem Jahr 2023).

1.3. Wichtige Termine

Tabelle 1: Wichtige Termine für 2026

15.05.	Der vollständige Gemeinsame Antrag muss spätestens am 15.05. in elektronischer Form (Online-Antrag) in FIONA erstellt und eingereicht worden sein. Bei Einreichung der einzelnen Anträge im Rahmen des Gemeinsamen Antrags in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai 2026 erfolgt eine Kürzung der Zahlung der mit diesem Gemeinsamen Antrag beantragten Ausgleichsleistungen. Diese Kürzung gilt nicht für die Zuwendung zur Mehrgefahrenversicherung. Die Nachreichung von Dokumenten und die Nachmeldung von Schlägen ist bis einschließlich 31. Mai ohne Abzüge möglich. Für Einzelantragstellende in der Pheromonförderung im Weinbau ist der 15. Mai eine Ausschlussfrist, das heißt Anträge, die nach dem 15. Mai eingereicht werden, werden als verfristet abgelehnt. Dasselbe gilt für den Zahlungsantrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.
31.05.	Bei Einreichung nach dem 31. Mai 2026 wird der Gemeinsame Antrag bzw. werden die verspätet eingereichten Anträge und Schläge als verfristet abgelehnt. Letzter Tag zur kürzungsfreien Einreichung des Förder- und Auszahlungsantrages zur Mehrgefahrenversicherung.
15.06.	Pheromongemeinschaften müssen ihren Antrag für die Pheromonförderung im Weinbau bis zum 15. Juni stellen (Ausschlussfrist).
30.09.	Letzter Tag der kürzungs- und sanktionsfreien Antragskorrektur, unter anderem bei aus dem Flächenmonitoringsystem (AMS) und den Verwaltungskontrollen mitgeteilten Feststellungen.
15.11.	Endtermin für die Durchführung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die das ganze Jahr nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Die Mindesttätigkeit muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen.
01.01. – 31.12.	Eine förderfähige Fläche muss dem Betriebsinhaber am 15.05. des Antragsjahres zur Verfügung stehen, muss das gesamte Kalenderjahr förderfähig sein und ist hauptsächlich landwirtschaftlich zu nutzen (Ausnahmen: LPR, Gebiete nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO), UZW).

2. Grundsätzliches zur Antragstellung

2.1. FIONA

FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) ist das alleinige Verfahren zur Antragstellung. Die Daten und Erklärungen des Gemeinsamen Antrags 2026 müssen in elektronischer Form über [FIONA](#) an die Landwirtschaftsverwaltung übermittelt werden.

Sie beantragen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen des Gemeinsamen Antrags **über FIONA**, indem Sie

- die **Stammdaten** (Name, Anschrift, Rechtsform u.a.) prüfen und ggf. bearbeiten,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Allgemeine Angaben** die erforderlichen Daten angeben,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Auswahl Maßnahmen** die jeweiligen Maßnahmen (z. B. Direktzahlungen, FAKT II, AZL etc.) auswählen, welche Sie beantragen möchten,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen** die erforderlichen Detailangaben zu den Maßnahmen angeben, welche Sie beantragen möchten,
- Ihre **Flächen (Schläge, Teilschläge)** im **FIONA-GIS (Geoinformationssystem)** einzeichnen und die weiteren erforderlichen Angaben hierzu im **Flächenverzeichnis (FLV)** eintragen,
- unter **Gemeinsamer Antrag → „Nachweise hochladen“** erforderliche Nachweise und Unterlagen elektronisch bereitstellen
- und **den Antrag elektronisch über FIONA einreichen.**
- **Änderungen und Korrekturen des Antrags in FIONA erfassen und den Antrag erneut elektronisch einreichen.**

Für die elektronische Einreichung gibt es in FIONA im Navigationsbaum den Auswahlpunkt „Einreichen“ mit der Schaltfläche „Gemeinsamer Antrag einreichen“. Die elektronische Einreichung entspricht gleichzeitig dem Eingang

2.2. Einreichungs-/Ausschlussfrist

Die **Einreichungs-/Ausschlussfrist** bei Ihrer zuständigen ULB für alle im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren endet mit Ablauf des

15. Mai 2026.

Eine verspätete Abgabe führt zu Abzügen bzw. zur Ablehnung. Bei Einreichung der einzelnen Anträge im Rahmen des Gemeinsamen Antrags in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai 2026 erfolgt eine Kürzung der Zahlung der mit diesem Gemeinsamen Antrag beantragten Ausgleichsleistungen. Bei Einreichung nach dem 31. Mai 2026 wird der Gemeinsame Antrag als verfristet abgelehnt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag für eine Fördermaßnahme, den Sie, nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15. Mai 2026 nachmelden (siehe Kapitel 17).

Bitte beachten Sie, dass abweichend davon Anträge auf „Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und

Ihres Antrags bei Ihrer zuständigen ULB. **Der Antrag kann wiederholt eingereicht werden.** Zu jeder elektronischen Einreichung erhalten Sie in FIONA eine Eingangsbestätigung. Diese Bestätigung hat den Zweck, Sie über Ihre Antragstellung und den erfolgreichen Eingang zu informieren. Sie ist **nicht** bei der ULB einzureichen. Dieses Dokument enthält außerdem eine Kurzfassung Ihres Antrags. Sie finden diese Eingangsbestätigung auch in der FIONA-Dokumentenablage. Auf der FIONA Statusseite wird Ihnen zusätzlich der Eingang Ihres Antrags bei Ihrer zuständigen ULB angezeigt. Reichen Sie Ihren Antrag mehrmals ein, werden Ihnen dort alle jeweiligen Eingänge gelistet.

Wichtige Hinweise zur Einreichung von zusätzlichen Nachweisen und Unterlagen: Sofern für bestimmte Fördermaßnahmen weitere Nachweise erforderlich sind, müssen diese via FIONA elektronisch eingereicht werden. Eine Auflistung der erforderlichen Nachweise mit den zulässigen Einreichungsfristen finden Sie auf der Navigationsseite „Nachweise hochladen“ und in der Eingangsbestätigung unter Ziffer 6. Hochgeladene Nachweise werden automatisch bei jeder Einreichung mit eingereicht. Zusätzlich befindet sich im Navigationsbaum unter „Einreichen“ die Schaltfläche „Nachweise einreichen“ mit der Sie die unter „Sonstiges“ aufgeführten Nachweise bzw. ab 1. Oktober 2026 alle Nachweise unabhängig von ihrem Antrag einreichen können. Alle eingereichten Nachweise werden in der Dokumentenablage abgelegt.

FIONA bleibt für Änderungen auch nach dem 31. Mai geöffnet. Änderungsmeldungen erfolgen ausschließlich elektronisch über FIONA. Nach jeder Änderung oder dem Hochladen von Nachweisen ist der FIONA-Antrag erneut elektronisch einzureichen.

-ziegen sowie für Mutterkühe“ (Tierprämie) einschließlich Nachmeldungen von Tieren, Anträge auf „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ und Anträge auf „Pheromonförderung im Weinbau für Einzelantragstellende“ bis spätestens 15. Mai 2026 eingereicht werden müssen, ansonsten sind sie verfristet. Für Anträge zur Mehrgefahrenversicherung endet die Frist zur Einreichung am 31. Mai 2026 und für Anträge von Pheromongemeinschaften im Rahmen der Pheromonförderung am 15. Juni 2026.

Abweichende Regelungen gelten für die SchALVO: Bei Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach dem 31. März eines Jahres kann der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

Die Förder- und Zahlungsanträge auf Zuwendung zur Mehrgefahrenversicherung können und müssen bis zum 31. Mai 2026 (kürzungsfrei) eingereicht werden.

2.3. Antragsberechtigung und zuständige Behörde

Antragsberechtigt sind in der Regel – je nach Maßnahme – landwirtschaftliche und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen. Für alle von **einer antragstellenden natürlichen oder juristischen Person** bewirtschafteten Betriebe darf insgesamt **nur ein Gemeinsamer Antrag** in Baden-Württemberg gestellt werden. Anträge auf EU-Direktzahlungen dürfen für alle Unternehmensflächen in Deutschland zusammen nur bei der einen zuständigen Landesstelle (siehe unten) gestellt werden. Das gilt auch für Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, unabhängig von deren Rechtsform (Personengesellschaften, e. G. usw.).

Bei Unternehmensteilungen dürfen nur dann getrennte Gemeinsame Anträge gestellt werden, wenn die Nachfolgeunternehmen mindestens steuerrechtlich als selbständige Unternehmen mit getrennter Gewinnermittlung vom Finanzamt anerkannt sind und jeweils von einer **anderen antragstellenden Person** nachweislich auf eigenes Risiko und eigene Rechnung bewirtschaftet werden (siehe Stammdaten *Abschnitt ST* des Antrags).

Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, sind zwingend in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes grafisch anzugeben; weitere Informationen siehe Kapitel 4.6.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt. **Zuständig ist das Landratsamt**, in dessen Dienstbezirk sich der Unternehmenssitz (bei Einzelunternehmen i. d. R. der Wohnsitz

der antragstellenden Person) und der Betrieb befinden. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht am Standort des Betriebes, ist das Landratsamt zuständig, in dessen Dienstbezirk der Betrieb liegt, also die Bewirtschaftung tatsächlich erfolgt.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben in Baden-Württemberg, für die ein Gemeinsamer Antrag gestellt wird, ist das Landratsamt am Unternehmenssitz zuständig.

In Fällen, in denen entweder der Wohnsitz oder der Betrieb der antragstellenden Person nicht in Baden-Württemberg liegen, gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 der GAPInVeKoSV. Danach ist grundsätzlich der Ort der steuerlichen Veranlagung bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen der Ort der Geschäftsleitung maßgeblich. Mit Zustimmung der antragstellenden Person und im Einvernehmen mit der grundsätzlich zuständigen Behörde, kann die Behörde am Ort des Betriebs die Zuständigkeit übernehmen.

Soweit ein SchALVO-, FAKT II-, oder AZL-Antrag gestellt wird und der Unternehmenssitz außerhalb Baden-Württembergs liegt, gilt Folgendes: Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Bezirk der überwiegende Teil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt, die von der antragstellenden Person/ dem antragstellenden Unternehmen in Baden-Württemberg bewirtschaftet werden (vgl. auch Kapitel 4.6).

3. Stammdaten, Auswahl der beantragten Maßnahmen und Allgemeine Angaben

3.1. Stammdaten (ST)

Für jede antragstellende Person werden sogenannte **Stammdaten erhoben**. Die bei der Landwirtschaftsverwaltung gespeicherten Daten werden Ihnen in FIONA angezeigt und sind Grundlage des Förderantrags. **Überprüfen und ergänzen Sie ggf. diese Daten**. Alle Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, greifen auf diese Daten zurück, so z. B. auch investive Maßnahmen.

Ändern sich die von Ihnen angegebenen Stammdaten, nachdem Sie den Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, teilen Sie bitte Ihrer zuständigen ULB diese Änderungen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich mit. Soweit möglich machen Sie die Änderungen in FIONA, indem Sie die „Korrekturfelder“ befüllen bzw. laden Sie die entsprechenden Nachweise in FIONA elektronisch hoch.

Zur Abwicklung des Gemeinsamen Antrags ist es unerlässlich, dass Ihnen durch die zuständige ULB eine **Unternehmensnummer (Registrier- bzw. Betriebsnr.)** erteilt wird. Für den Zugriff auf FIONA erhalten Sie in Folge dann eine

Persönliche Identifikationsnummer (PIN), sofern Sie noch keine als Tierhalter besitzen.

Betriebliche Veränderungen

Sofern ein Wechsel in der Betriebsinhaberschaft **oder andere betriebliche Veränderungen** (Änderung der Rechts-/bzw. Unternehmensform, Wohnorts- und Namensänderungen) vorliegen, ist eine Antragstellung unter der bisherigen Unternehmensnummer bzw. mit den alten Stammdaten nicht zulässig (siehe *Abschnitt ST6* in FIONA). Sie müssen zunächst diese betrieblichen Veränderungen mit geeigneten Nachweisen unter Verwendung des in FIONA verfügbare Formular „Betriebliche Veränderungen“ bzw. über das „erweiterte Formular“ bei Ihrer ULB mitteilen. In der Regel teilt Ihnen die ULB nach der Änderung der Daten eine neue Unternehmensnummer zu. Unter der neuen Nummer bzw. mit den geänderten Stammdaten können Sie nun einen Gemeinsamen Antrag über FIONA stellen.

Sonstige Änderungen teilen Sie der ULB über die Korrekturfelder der *Abschnitte ST, ST1 und ST5* in FIONA mit. Diese **sonstigen Änderungen**, wie z. B. eine geänderte Bankverbindung oder geänderte Angaben zur Betriebsstätte, erfordern keine Neuzuweisung der Unternehmensnummer. Entsprechende Nachweise bei Änderung der Bankverbindung (z. B. Kopie Kontoauszug, Kopie

Girokarte) sind fristgerecht bei der zuständigen ULB einzureichen (vgl. Kapitel 2).

Alle Förder- und Ausgleichsleistungen, die mit dem Gemeinsamen Antrag beantragt werden, können nur über **eine einzige** Bankverbindung ausgezahlt werden.

Ergänzend sind im *Abschnitt ST1* Angaben zum Geschlecht vorzunehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Stammdaten direkt bei der Eingabe in FIONA. Bitte überprüfen Sie die korrekte Angabe Ihrer E-Mail-Adresse, damit Ihnen wichtige Informationen über das Antragstellerpostfach übermittelt werden können.

Im *Abschnitt ST0* ist die steuerliche Identifikationsnummer für nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen anzugeben. Im *Abschnitt ST3* sind Angaben für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, Einzelunternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Unternehmensgruppen zur Wirtschafts- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer vorzunehmen. Wenn Sie einer Unternehmensgruppe angehören, sind zusätzlich im *Abschnitt ST3* Angaben zu vorhandenen Mutter- und evtl. Tochterunternehmen einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass im *Abschnitt ST5* zu prüfen ist, ob der/die angezeigte Kontoinhaber/in mit dem bei der Bank hinterlegten Kontonamen übereinstimmt.

Des Weiteren ist im *Abschnitt ST5* anzugeben, ob es sich bei der angegebenen Bankverbindung um das Geschäftskonto handelt. Bei dem Geschäftskonto handelt es sich um das Konto, über das die geschäftlichen Ein- und Auszahlungen des Unternehmens abgewickelt werden. Das

3.2. Auswahl Maßnahmen (G)

Unter *G1* wählen Sie die Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags aus, welche Sie beantragen möchten. Nachdem Sie die entsprechenden Maßnahmen gekennzeichnet und diese Seite gespeichert haben, finden Sie unter Gemeinsamer

3.3. Allgemeine Angaben (A)

Die allgemeinen Angaben sind vollständig auszufüllen, ansonsten kann keine Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgen. Die Angaben sind förderrelevant bzw. für die Überprüfung der Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität) von Bedeutung.

Angaben zu einer weiteren Antragstellung außerhalb Baden-Württembergs (A2)

Wenn Sie auch außerhalb Baden-Württembergs Anträge auf eine durch die EU mitfinanzierte Förderung aus dem EGFL oder dem ELER stellen und Sie dort zusätzlich eine Unternehmensnummer erhalten haben, tragen Sie die Unternehmensnummer, die zuständige Dienststelle sowie die beantragten Maßnahmen bitte hier ein.

Geschäftskonto kann bei Einzelunternehmen das Privatkonto der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sein, sofern alle geschäftlichen Ein- und Auszahlungen des Unternehmens darüber abgewickelt werden. Sofern die in den Stammdaten angegebene Bankverbindung nicht das Geschäftskonto ist, ist die Landwirtschaftsverwaltung nach § 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dies der Finanzbehörde zu melden. Diese kann daraufhin die ordnungsgemäße Versteuerung der Beihilfen prüfen (§ 2 der Mitteilungsverordnung), siehe hierzu auch die Erklärung in FIONA *Abschnitt E2*, vorletzter Absatz.

Rechtsform (ST2)

Im *Abschnitt ST2* wird Ihnen die von der Verwaltung für Ihren Betrieb gespeicherte Unternehmens-/Rechtsform angezeigt. Sollten sich hier Änderungen ergeben haben, teilen Sie die neue Unternehmens-/Rechtsform bitte über das Formular „Betriebliche Veränderungen“ der zuständigen ULB schriftlich mit. Eine Antragstellung in FIONA ist erst zulässig, wenn diese Änderungen in der Stammdatenverwaltung der Verwaltung eingetragen sind und Sie ggf. eine neue Unternehmensnummer erhalten haben (s. o.).

Tierhaltung in weiteren Betriebsstätten mit eigener HIT-Nr. (ST4)

Bei der Haltung von Tieren in mehreren Betriebsstätten mit weiteren Registriernummern in HIT sind bei *ST4* für jede weitere HIT-Registriernummer das Bundesland, die weitere HIT-Registriernummer sowie die Postleitzahl und der Ort anzugeben.

Antrag → Maßnahmen, die Seiten für die Detailangaben der jeweiligen Maßnahmen.

Soweit Sie Tiere in Ihrem Unternehmen halten, wählen Sie bitte im *Abschnitt G2* „ja“ aus.

Angaben zu Wirtschaftsdünger (A6)

Das Volumen der Aufnahme bzw. Abgabe von Wirtschaftsdünger ist für Gülle in m³ (einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen - Biogasgülle) und für Stallmist in dt anzugeben. Für die Berechnung der Großvieheinheit (GV) ist nur der Dünger aus tierischer Herkunft relevant.

Gärreste aus Biogasanlagen und Biogasgärreste aus pflanzlichem Substrat verändern die GV-Berechnung nicht. Daher ist bei Aufnahme oder Abgabe von Mischgärresten (tierisch und pflanzlich) der Anteil an **nichttierischer Herkunft** in % ohne Kommastelle anzugeben.

Weitere Angaben zur Konditionalität sind ebenfalls im *Abschnitt A6* vorzunehmen.

Angaben zum Ökologischen Landbau (A7)

Soweit Sie die landwirtschaftlichen Flächen Ihres Betriebs nach Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch bewirtschaften, geben Sie hier an, ob dies für alle Flächen Ihres

Betriebs zutrifft oder nur für einen Teil der Flächen. Sofern Sie nur einen Teil Ihrer Flächen ökologisch bewirtschaften, müssen Sie zusätzlich zu dieser Angabe im FLV alle ökologisch bewirtschafteten Flächen kennzeichnen.

Wenn in Verbindung mit Art. 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Vertrag mit einer Kontrollstelle besteht, wurde Ihnen eine Öko-Identifikationsnummer zugewiesen. Sofern Sie die FAKT II-Maßnahme „D2 Ökologischer Landbau“ beantragen, geben Sie bitte Ihre Öko-Identifikationsnummer an.

Tierhaltung (A8)

Die Angaben zur Tierhaltung sind für verschiedene Maßnahmen sowie für die Konditionalität relevant. Im *Abschnitt A8* werden die entsprechenden Eingabefelder eingebettet, soweit Sie zuvor unter „Auswahl Maßnahmen“ im *Abschnitt G2* „ja“ ausgewählt haben. Tragen Sie alle von Ihnen gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere in der Spalte „Durchschnittsbestand im Jahr 2026“ ein. Maßgebend ist der **Durchschnittsbestand** (nicht: die Anzahl der erzeugten Tiere) im Antragsjahr.

Das im Unternehmen gehaltene Pensionsvieh müssen Sie hierbei mit dem entsprechend der Haltungsdauer festgelegten Faktor berechnen und eintragen. Bitte runden Sie den Durchschnittsbestand kaufmännisch auf ganze Zahlen.

Sofern im Antragsjahr absehbar ist, dass der tatsächliche Durchschnittsbestand vom ursprünglich im Gemeinsamen Antrag angegebenen Durchschnittsbestand wesentlich abweicht, ist der neue voraussichtliche Durchschnittsbestand der ULB über FIONA unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung bezüglich dieser Mitteilungsverpflichtung finden Sie in *Abschnitt A8*. Förderleistungen bei einzelnen Maßnahmen des FAKT II und der ÖR4 sind nur möglich, soweit bestimmte, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Viehbesatzgrenzen eingehalten werden. Bei SchALVO ist der Viehbesatz für den Zone II-Ausgleich von Belang (siehe Kapitel 12). Zu Ihrer Information finden Sie die jeweils relevanten GV-/RGV-Schlüssel in FIONA im *Abschnitt A8*.

Wichtige Hinweise zur RGV- bzw. GV-Berechnung

Für Rinder sind die Daten des HIT im jeweils aktuellen Antragsjahr Basis für die Berechnung des Tierbestandes bzw. der Viehbesatzdichte. Für andere Tierarten werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag, *Abschnitt A8*, zugrunde gelegt. Planen Sie Ihren Viehbestand vorausschauend,

insbesondere dann, wenn sich der Viehbesatz in Ihrem Unternehmen schon bisher in der Nähe förderrelevanter Viehbesatzgrenzen bzw. Schwellenwerte befand. Der durchschnittliche RGV-Bestand für Rinder kann aus dem HIT abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass bei Beantragung der ÖR4 „Dauergrünland Extensivierung“ nur bestimmte Tierarten in die RGV-Anrechnung kommen können. Die ÖR4-relevanten Tierarten sind Folgende: Milchkühe, sonstige Kühe von 2 Jahren und älter (z. B. Ammen-, Mutterkühe), Kälber bis ½ Jahr, Rinder weiblich und männlich von ½ bis 1 Jahr, Rinder weiblich und männlich über 1 Jahr bis unter 2 Jahre, Rinder weiblich von 2 Jahre und älter (z. B. Kalbin), Rinder männlich von 2 Jahre und älter, Kleinpferde einschl. Pony bis 6 Monate, Esel, Maultiere, Pferde bis ½ Jahr, Pferde über ½ bis 3 Jahre, Pferde über 3 Jahre, Mutterschafe, Milchschafe, Schaflämmer über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Schafe über 1 Jahr, Mutterziegen, Milchziegen, Ziegenkitze über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Ziegen über 1 Jahr und Gehegewild (Damwild und Rotwild).

Abschnitt A9 Hanfanbau

Wenn Sie Hanf als Hauptkultur anbauen, ist ein Kreuz im *Abschnitt A9-01* zu setzen. Sofern Sie Hanf als Zwischenfrucht anbauen, ist eine entsprechende Angabe in Zeile 02 nötig. Alle Informationen zur korrekten Angabe Ihrer Hanfflächen im FLV und die zu beachtenden Auflagen und Bedingungen zum Hanfanbau finden Sie in Kapitel 4.1 und 4.3.

Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11)

Der *Abschnitt A11* wird Ihnen angezeigt, soweit Sie in FIONA die u. g. FAKT II-Maßnahmen, LPR oder die Öko-Regelungen ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland oder ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen beantragt haben.

Die Erklärung dient der Bestätigung, dass im Betrieb keine Fläche vorhanden ist, auf der gleichzeitig eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. durch Landkreise, Städte, Gemeinden) und eine Förderung über die FAKT II-Maßnahmen E1.2, E7 oder E8, E13.2, E14, E15, eine LPR-Blühflächenförderung oder eine Förderung nach ÖR1b bzw. ÖR1c vorliegt. Details siehe Kapitel 5.5, 7.1 sowie 7.3.

3.4. Allgemeine Angaben bei Junglandwirten (zu Abschnitt AJ)

Im *Abschnitt AJ* werden die allgemeinen Angaben zur Bestimmung der Junglandwirte-Eigenschaft erfasst. Die erforderlichen Angaben unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsform (**AJ1 – natürliche Personen/ AJ2 – Personenvereinigungen und juristischen Personen**) und ob es sich um einen Antrag im Rahmen der Übergangsregelung, ein Neuantrag bzw. Wiederholungsantrag handelt.

1. (wiederholte) Geltendmachung für die Junglandwirte-Eigenschaft nach der Übergangsregelung gemäß den Vorgaben der Förderperiode 2015 - 2022

- a) **AJ1.1:** Bestätigung der vorgetragenen Vorjahresangaben in Zeile 02. Werden in Zeile 01 keine Angaben angezeigt, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt.
- b) **AJ2.1:** Bestätigung der Vorjahresangaben in Zeile 01. Änderungen der Angaben sind direkt in der Tabelle der Junglandwirte zu erfassen und in Zeile 02 zu bestätigen. Es können nur weitere Personen hinzugefügt oder gelöscht werden.

2. Bei **wiederholter Geltendmachung der Junglandwirte-Eigenschaft gemäß den Vorgaben der Förderperiode ab 2023 (Folgeantrag)**

- a) **AJ1.2:** Bestätigung der vorgetragenen Vorjahresangaben in Zeile 02. Werden in Zeile 01 keine Angaben angezeigt, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt.
- b) **AJ2.2:** Bestätigung der Vorjahresangaben in Zeile 01. Änderungen der Angaben sind direkt in der Tabelle der Junglandwirte zu erfassen und in Zeile 02 zu bestätigen. Es können nur weitere Personen hinzugefügt oder Personen gelöscht werden.

3. Bei **erstmaliger Geltendmachung der Junglandwirte-Eigenschaft gemäß den Vorgaben der Förderperiode ab 2023 (Neuantrag)**

- a) **AJ1.3:** Das Datum der erstmaligen Niederlassung ist in Zeile 01 einzutragen. In Zeile 04 ist anzugeben, ob die Unternehmensnummer zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung von der aktuellen

Unternehmensnummer abweicht, unter der der heutige Antrag gestellt wird. Falls zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung noch keine Unternehmensnummer vorhanden war ist Zeile 02 anzukreuzen. Darüber hinaus ist der entsprechende Qualifikationsnachweis anzugeben.

- b) **AJ2.3:** In Zeile 02 ist das Datum der Übernahme der Kontrolle einzutragen. Für jede natürliche Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) durch die juristische Person/Personenvereinigung das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kontrolle im Betrieb ausübt (= potentieller Junglandwirt) sind in der Tabelle der Junglandwirte die Angaben vollständig auszufüllen.

Ausführliche Information zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie im Kapitel 5.4.

3.5. Aktiver Betriebsinhaber (zu *Abschnitt AA*)

Gemäß § 3a GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) dürfen Direktzahlungen, nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden. Gleiches gilt aufgrund Art. 71 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für die AZL und aufgrund des GAP-Strategieplans i. V. m. der VwV FAKT II für Zahlungen im Rahmen des FAKT II und i. V. m. der VwV Mehrgefahrenversicherung für Zahlungen aufgrund dieser VwV. Aktive Betriebsinhaber sind die Personen, die mindestens eines der folgenden Kriterien gemäß § 8 GAPDZV bzw. gemäß § 9 Abs. 2 Zweite GAPRefVO BW erfüllen und die gemäß § 10 GAPInVeKoSV bzw. § 10 Abs. 1 Zweite GAPRefVO BW mindestens für eines der folgenden Kriterien einen Nachweis erbringen (*Abschnitt AA*):

- **AA1 - Kriterium 1: Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Nr. 1 bis 3 GAPDZV)**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt eine Mitgliedschaft bei der SVLFG, Unfallversicherung Bund und Bahn oder der UKBW vor.

Sofern Sie bereits für das Jahr 2025 die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch die Mitgliedschaft in einer der oben genannten Unfallversicherungen nachgewiesen und von der Behörde bestätigt wurde und sich seitdem keine Änderungen ergeben haben, so ist keine erneute Vorlage des Beleges über die Beitragszahlung erforderlich. In Zeile 01 ist zu bestätigen, dass die Mitgliedschaft in der SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW auch für das Jahr 2026 unverändert fortbesteht.

Bei **Änderungen** gegenüber den im Vorjahr gemachten Angaben zur Unfallversicherung oder einer Neuantragstellung sind Angaben in Zeile 02 bis 06 erforderlich und zusätzlich der Beleg über die Beitragszahlung (Kontoauszug oder Beitragsbescheid mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat) als Nachweis über FIONA einzureichen (vgl. Kapitel 2.1). Liegt dieser Beleg noch nicht vor, so ist der Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung dem

Antrag beizufügen. Die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass bei Änderung der Rechtsform des Betriebes durch z. B. Gründung oder Auflösung einer GbR, sich auch die Daten bei der Versicherung ändern und ein aktueller Beleg vorgelegt werden muss.

- **AA2 - Kriterium 2: Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung im Ausland (§ 8 Nr. 4 GAPDZV)**

Trifft zu, wenn Sie aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, kein Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland sind, aber ohne diese Verordnung Mitglied in der SVLFG wären. Es ist der Staat anzugeben, in dem der Sitz Ihrer Unfallversicherung im Ausland liegt. Zusätzlich ist dem Gemeinsamen Antrag eine gültige A1-Bescheinigung beizufügen.

- **AA3 - Kriterium 3: Höchstbetrag von 5.000 Euro (§ 8 Nr. 5 und 6 GAPDZV)**

Trifft zu, wenn

- a) im Vorjahr Direktzahlungen beantragt wurden und vor Anwendung von Sanktionen ein Anspruch auf Direktzahlungen in Höhe von höchstens 5.000 Euro bestand.

Im *Abschnitt AA3-03* wird der Wert aus dem letztgültigen Vorjahresbescheid automatisch vorbelegt. Liegen in Einzelfällen keine Daten vor, z. B. weil der Antrag im Vorjahr in einem anderen Bundesland gestellt worden ist, so ist der Betrag der Direktzahlungen vor Sanktion einzutragen (*Abschnitt AA3-05*) und der Bescheid dem Antrag beizufügen.

- b) im Vorjahr **kein Antrag bzw. kein zulässiger Antrag auf** Direktzahlungen gestellt wurde (z. B. aufgrund Unterschreitung der Mindestbetriebsgröße)

und im aktuellen Jahr der ermittelte Betrag für die Direktzahlungen nicht größer als 5.000 Euro ist (basierend auf den Antragsangaben).

Dieser Wert wird automatisch eingespielt (*Abschnitt AA3-08*). Er errechnet sich aus der förderfähigen Fläche im FLV multipliziert mit 225 Euro. Es sind keine weiteren Nachweise einzureichen.

- **AA4 - Kriterium 4: Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betriebs**

Dieses Kriterium trifft zu, wenn im landwirtschaftlichen Betrieb spätestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens bis zum Ende des Antragsjahres eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft beschäftigt wird. Geringfügig Beschäftigte oder Saison-

Arbeitskräfte zählen nicht als zusätzliche Arbeitskräfte im Sinne des § 8 Nr. 7 GAPDZV.

Als Nachweis kann die Kopie des Arbeitsvertrages über eine landwirtschaftliche Tätigkeit, eine Jahresentgeltbescheinigung mit Bestätigung, dass die Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Bereich des Unternehmens beschäftigt ist oder die Jahresmeldung zur Sozialversicherung mit oben genannter Bestätigung eingereicht werden.

Erforderliche Dokumente sind fristgerecht mit dem Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai elektronisch einzureichen. Eine Änderung bei der Wahl des Kriteriums kann ausschließlich über FIONA bis zum 30. September erfolgen.

4. Flächenangaben

4.1. Allgemeines zur grafischen Angabe von Schlägen, Bruttofläche Landwirtschaft und Landschaftselementen (LE)

Das FIONA-FLV ist gemeinsam mit FIONA-GIS Antragsgrundlage für alle Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1173 ist die Bereitstellung eines grafischen Beihilfeformulars erforderlich. Für Baden-Württemberg ist dieses Formular das FIONA-GIS, ergänzt um das FIONA-FLV. Entsprechend Artikel 8 der genannten Verordnung sind alle Ihre in Baden-Württemberg gelegenen Flächen in FIONA grafisch anzugeben. Dazu muss jeder Schlag im FIONA-GIS eingezeichnet (digitalisiert) sein.

Geben Sie alle Betriebsflächen an, die Sie selbst bewirtschaften, einschließlich Biotope und Hof- und Gebäudeflächen. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Zahlungen beantragen oder nicht und gilt auch für antragstellende Personen, die ihren Betriebssitz außerhalb Baden-Württembergs (BW) haben und in BW nur das FAKT II, die AZL oder SchALVO-Ausgleich beantragen.

Daneben sollten alle forstwirtschaftlichen Flächen angegeben werden. Diese Angabe wird für die Agrarstatistik genutzt und Sie ersparen sich Rückfragen und zusätzliche Erhebungen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

Beachten Sie, dass Flächen, für die Sie Fördermaßnahmen beantragen wollen, Ihnen zumindest am 15. Mai 2026 zur Verfügung stehen müssen. Die Flächen müssen zudem während des gesamten Kalenderjahres 2026 förderfähig sein.

Eine landwirtschaftliche Fläche steht der antragstellenden Person zur Verfügung, wenn diese sowohl die rechtliche Verfügungsbefugnis („Nutzungsrecht“) für diese Fläche besitzt, als auch die Bewirtschaftung der Flächen im Namen und auf Rechnung und Risiko der antragstellenden Person erfolgt. **Im Zweifelsfall kann es erforderlich sein, sowohl die rechtliche Verfügungsbefugnis (z. B. Eigentums- bzw. Pachtbeweis) als auch die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Risiko nachweisen zu**

können. Die Bewirtschaftung kann im Lohn vergeben werden. Werden dagegen die Flächen Dritten zur Verfügung gestellt (z. B. Gemüseselbstbewirtschaftung), bei denen damit ein Dritter von der Aussaat bis zur Ernte das Risiko trägt und durch die antragstellende Person nur die Saattbettbereitung etc. vorgenommen wird, **bewirtschaftet die antragstellende Person nicht auf eigene Rechnung und Risiko und kann deshalb auch dann für diese Fläche keine Förderanträge stellen**, wenn sie Eigentümer oder Pächter ist. Hinweis: Darunter fällt nicht, wenn z. B. erntereife Produkte zur Selbstpflücke angeboten werden oder der stehende Bestand (z. B. Mais) verkauft wird. Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden, Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen (z. B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren), gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter der Fläche und können für diese Flächen keine Zahlungen erhalten. Die Flächen sind in Ihrem Gemeinsamen Antrag nicht anzugeben. **Verpächterinnen oder Verpächter dürfen verpachtete Flächen ebenfalls nicht in ihrem Antrag aufführen. Bitte löschen Sie vor Einreichung Ihres Antrags alle nicht mehr von Ihnen bewirtschafteten Flächen aus dem FIONA-GIS/FIONA-FLV.**

Halten Sie die Verpflichtung zur Angabe aller selbst bewirtschafteten Flächen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schläge im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen, je nach Schwere des Verstoßes, Kürzungen der EU-Direktzahlungen und ELER-Maßnahmen des jeweiligen Jahres. Dies gilt darüber hinaus auch für im Rahmen der Direktzahlungen begünstigungsfähige Aufforstungs- bzw. Naturschutzflächen.

Sofern Sie eine Fläche erstmalig beantragen und für diese noch nie oder schon länger als 3 Jahre keine Beantragung in einem Gemeinsamen Antrag bestanden hat, so müssen Sie über Nachweise belegen, dass Sie für diese Flächen ein Nutzungsrecht haben. Dies ist z. B. durch den Eigentumsnachweis anhand des Grundbuchsauszugs oder durch einen Pachtvertrag möglich. Die

Nachweise müssen gemäß Kapitel 2.1 in FIONA über „Nachweise hochladen“ unter „Verfügbungsbefugnis Flächen“ **hochgeladen werden. Der Nachweis kann mit „Gemeinsamer Antrag einreichen“ oder unabhängig davon als sonstiger Nachweis mit dem Button „Nachweise einreichen“ in FIONA eingereicht werden.**

Sonderfall „Angabe von Eigentumsflächen bei Beantragung von UZW“: Personen, die die UZW beantragen, sollten abweichend von vorstehender Regel stets alle ihre Waldeigentumsflächen aufführen, auch wenn die Eigentumsflächen verpachtet sind. Umgekehrt sollen tatsächlich bewirtschaftete Pachtflächen auch aufgeführt werden (Besitzart „3“), welche aber im Antrag der Pächterin oder des Pächters nicht förderfähig sind.

4.1.1. Grafische Angabe von Schlägen

Für das aktuelle Antragsjahr werden Ihnen als Hilfestellung im FIONA-GIS die Schläge des Vorjahres vorgeschlagen. Wenn Sie in FIONA 2026 zum ersten Mal ins FIONA-FLV oder ins FIONA-GIS wechseln, werden Sie vom System aufgefordert, über die Schaltfläche „Daten zur Bearbeitung laden“ die Schläge des Vorjahres und bestimmte zugehörige Sachdaten (vgl. Kapitel 4.3) in das aktuelle Antragsjahr zu übernehmen. Hierbei wird nochmals Ihre PIN abgefragt. Es werden die Schläge übernommen, die Sie im Vorjahr beantragt haben, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. **Dieser Service entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht, die vorgeschlagenen Schlagabgrenzungen und vorbelegten Angaben zu überprüfen und, sofern diese nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten des aktuellen Antragsjahres übereinstimmen, zu korrigieren. Dazu stehen Ihnen Luftbilder aus dem Jahr 2025 oder aus dem Jahr 2024 zur Verfügung (in Ausnahmefällen 2023).**

Antragstellende Personen ohne Flächenangaben im Vorjahr, z. B. Neueinsteiger, erhalten nach Eingabe Ihrer PIN den Zugang in ein leeres FLV. Nähere Informationen hierzu finden Sie im „FIONA-Wegweiser“.

Zu jedem im FIONA-GIS gezeichneten Schlag wird im FIONA-FLV vom System eine entsprechende Zeile mit der Antragsfläche angelegt. Diese kann ausschließlich durch Bearbeitung des gezeichneten Schlags im FIONA-GIS geändert werden. Die Antragsfläche eines Schlags entspricht dem Flächeninhalt des in FIONA-GIS gezeichneten Schlags.

Alle weiteren Angaben zum Schlag (NC, Angaben zu beantragten Maßnahmen usw.) sind im FIONA-FLV über die Schlagbearbeitungsmaske zu bearbeiten. Weitere Hinweise zur Schlagdefinition, Schlagbildung und Schlagnummer finden Sie in Kapitel 4.3.

Grafische Angabe von Teilschlägen

Wollen Sie für Teile eines Schlags abweichende Angaben (andere/zusätzliche beantragte Maßnahmen usw.) im FIONA-FLV machen, müssen Sie zunächst diesen Teilschlag im FIONA-GIS digitalisieren. Das System legt zu diesem Teilschlag eine neue Zeile im FIONA-FLV mit der Fläche des Teilschlags an. Alle weiteren Angaben zu dem

Teilschlag tragen Sie, wie beschrieben, im FIONA-FLV ein. **In folgenden Fällen ist die grafische Angabe von Teilschlägen zwingend erforderlich:**

- Bei Beantragung der Öko-Regelungen ÖR1b und ÖR1c für die Blühstreifen/-flächen.
- Bei Beantragung der ÖR1d für den Altgrasstreifen/-flächen.
- Bei Beantragung der ÖR6 auf Flächen, auf denen Gewässerrandstreifen nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorhanden sind.
- Bei Beantragung von landwirtschaftlichen Flächen mit streifenförmigen Agroforstsystemen für die Gehölzstreifen.

Bei Schlägen, die für die Öko-Regelungen ÖR1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ oder ÖR1d „Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland“ beantragt werden, sind die K-LE ebenfalls als eigene Teilschläge zu digitalisieren, da deren Fläche bei den Öko-Regelungen 1a und 1d bei der begünstigungsfähigen Fläche nicht berücksichtigt werden darf. Eine Teilschlagbildung für die K-LE gilt auch für Flächen mit einer Agri-Photovoltaikanlage (vgl. Kapitel 4.1.4.3 Agri-PV-Anlagen).

4.1.2. Bruttofläche Landwirtschaft

Beim Digitalisieren von landwirtschaftlichen Schlägen bzw. Teilschlägen im FIONA-GIS achten Sie bitte auf die abgegrenzten **„landwirtschaftlichen Bruttoflächen“** der betroffenen Flurstücke.

Die „landwirtschaftliche Bruttofläche“ entspricht der maximal förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche einschließlich der ggf. förderfähigen LE. Für die Direktzahlungen und alle anderen Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die „Bruttofläche Landwirtschaft“ die maximal förderfähige Fläche, soweit sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt (ausgenommen sind hiervon die UuU sowie die Förderung HWB, siehe Kapitel 8 bzw. 11).

Die „Bruttofläche Landwirtschaft“ ist in FIONA-GIS über den Reiter „Karten“ einblendbar und wird bei aktivierter Info-Schaltfläche durch einen Klick in das jeweilige Flurstück angezeigt. **Sollte die vorgegebene „Bruttofläche Landwirtschaft“ nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort entsprechen, ist dies im FIONA-GIS unter dem Reiter „RPA“ (Referenzpflegeauftrag) durch Setzen eines passenden Flächenhinweises zu vermerken.** Gleiches gilt hinsichtlich der Aktualität der in FIONA-GIS bereitgestellten Karten (Layer) „Landschaftselemente“, „Acker/Grünland“ und „Dauerkultur“. Der Bearbeitungsstatus und die Umsetzung Ihres Flächenhinweises durch die Verwaltung ist ersichtlich im FIONA-GIS unter dem Reiter „RPA“ in der Tabellenspalte „Status“ bzw. „Rückmeldung“, sowie in der Karte im Infotool-Fenster (öffnet durch Klick auf den RPA-Punkt), Reiter „RPA“, Anmerkung Sachbearbeiter. Weitere Informationen zur Verwendung des Referenzpflegeauftrags/Flächenhinweis finden Sie im FIONA-Wegweiser.

Unabhängig von der vorgegebenen „Bruttofläche Landwirtschaft“ tragen Sie die Verantwortung dafür, dass die von Ihnen digitalisierte Nutzungsfläche (ggf. einschl. LE) den tatsächlichen Verhältnissen im aktuellen Jahr entspricht und die angegebenen Flächen die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass Flurstücke, die im Wesentlichen aus tatsächlichen Wegeflächen bestehen (sogenannte Wegflurstücke) als Ganzes nicht förderfähig sind. D. h. die unbefestigten Teilflächen dieser Flurstücke sind nicht förderfähig, es sei denn diese Teilflächen sind derzeit schon im FIONA-GIS als „Bruttofläche Landwirtschaft“ ausgewiesen und werden tatsächlich landwirtschaftlich genutzt (Bestandsschutz).

4.1.3. Landwirtschaftliche Fläche

Zur **landwirtschaftlichen Fläche** gehören Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland. Dies gilt auch, wenn auf der betreffenden Fläche ein förderfähiges Agroforstsystem liegt.

Ackerland umfasst Flächen zum Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Ackerbrachen, solange kein Dauergrünland entstanden ist (siehe dazu Kapitel 4.5) oder es sich um Dauerkulturen handelt. Begrünte Randstreifen an Ackerschlägen zählen als Ackerland, wenn sie höchstens 15 m breit und damit von untergeordneter Bedeutung für den Schlag sind.

Dauerkulturen sind Kulturen außer Dauergrünland, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulflächen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb. Flächen mit solchen Kulturen gehören auch dann zu den Dauerkulturen, wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden. Begrünte Randstreifen an Dauerkulturschlägen zählen als Dauerkultur, wenn sie höchstens 15 m breit und damit von untergeordneter Bedeutung für den Schlag sind.

Dauergrünland umfasst Flächen mit und ohne Erzeugung, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden (siehe Kapitel 4.5).

Agroforstsysteme

Ein **Agroforstsystem** nach § 4 Absatz 2 GAPDZV ist förderfähig, wenn auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland Gehölzpflanzen, die nicht auf der Negativliste (Anlage 1 GAPDZV) stehen, mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angebaut werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Agroforstsystem bereits angelegt worden sein. Bei der Beantragung ist eine Auflistung aller gepflanzten Gehölze (Formular: [Nachweis der Gehölzarten im Agroforstsystem](#)), sowie Belege zum Pflanzgut mit dem Antrag einzureichen. Die Dokumente sind bei der erstmaligen Beantragung mit dem Gemeinsamen Antrag einzureichen und zu Kontrollzwecken auf dem Betrieb vorzuhalten. Sollten sich Änderungen gegenüber der Erstbeantragung ergeben,

so sind diese unverzüglich mitzuteilen und die neuen Belege in FIONA einzureichen. Auf der Fläche befindliche Landschaftselemente (LE) sowie Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP, NC 481) gelten nicht als Agroforstsystem im Sinne der GAPDZV. Für Streuobstwiesen ist die Beantragung als Agroforstsystem nicht erforderlich. Diese Flächen sind auch ohne Agroforst-Kennzeichnung förderfähig.

Es werden zwei Formen eines Agroforstsystems unterschieden:

(1) **Streifenförmig:** Es sind mindestens 2 Gehölzstreifen, die maximal 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche (Schlag) einnehmen als Agroforstsystem anzulegen.

Die Bemessung der Breite bei den Gehölzstreifen bezieht sich auf den gesamten Streifen, d. h. einschließlich einer die Gehölze umgebenden Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der oben beschriebenen umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.

(2) **Verstreut:** Es müssen über die Fläche verstreut mindestens 50 und maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar angebaut werden.

Tabelle 2: Negativliste (Anlage 1 GAPDZV) - Arten von ausgeschlossenen Gehölzpflanzen (gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhnia	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

4.1.4. Förderfähige Fläche

• **Förderfähig** sind grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2026 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (vgl. Nummer 4.1.5 „Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“). Darüber hinaus können die nachfolgend aufgelisteten Flächen für Direktzahlungen förderfähig sein. Eine Förderung für andere

Maßnahmen ist möglich, sofern die dafür verwendeten NC als förderfähig eingestuft werden.

- kartierte Flächen des Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“
- Weidegebiete als Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens (NC 492), die gemäß § 7 Absatz 7 der GAPDZV zum Dauergrünland gehören, soweit die Fläche durch die UNB als gemeinte Fläche anerkannt wird.
- bestimmte andere Flächen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen *und* für die ein Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand:
 - Flächen, die infolge der Anwendung Natura 2000 Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)), der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (NC 584), der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (NC 585) nicht mehr die Anforderungen an die landwirtschaftliche Fläche erfüllen
 - Aufforstungsflächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Betriebsprämie bestand und die zwischen 2009 und 2011 im Rahmen der Einkommensverlustprämie (NC 564) aufgeforstet wurden.
 - Im Rahmen von EU-Programmen oder vergleichbaren, von der öffentlichen Hand finanzierten Verpflichtungen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.
 - Bei erstmaliger Beantragung solcher Flächen sind entsprechende Nachweise bei der ULB einzureichen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an Ihre zuständige ULB.

Nicht förderfähig sind außerdem folgende Flächen, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, da sie hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden:

- Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei den dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen; dazu gehören auch Straßenböschungen und Bahndämme,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden (z. B. Golfplätze, Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbädern, Sportplätze) mit Ausnahme von Flächen, für die die antragstellende Person nachweist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist, oder die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
- Parkanlagen, Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, die

antragstellende Person weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik (PV)-Anlage gemäß § 12 Absatz 5 GAPDZV handelt,

- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

4.1.4.1 Aus der Erzeugung genommene Flächen

Ackerland bzw. Dauergrünland und Dauerkulturen, die als **aus der Erzeugung genommene Fläche** beantragt werden (NC 575/590/591/592/593), ist grundsätzlich dann **förderfähig, wenn in der Vergangenheit tatsächlich eine landwirtschaftliche Erzeugung stattgefunden hat**. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden können.

An die Förderfähigkeit der Fläche ist bei aus der Erzeugung genommener Fläche (außer bei den FAKT II-Maßnahmen E7 und E8) grundsätzlich die Bedingung geknüpft, **dass vor dem 16. November des Jahres mindestens einmal in zwei Jahren** der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird **oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird**. Bei Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr erforderlich, sofern diese nicht bereits durch die vorgenannten Tätigkeiten gepflegt werden kann. Bei Verpflichtungen z. B. im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen sind Ausnahmen von der Mindesttätigkeit auf Antrag möglich, wenn die Auflagen hinsichtlich der Instandhaltung der Flächen in einem guten Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, eingehalten werden.

Bei **Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481)** gilt der Pflegeverbotszeitraum vom 1. April bis 15. August nach GLÖZ 6 **nicht**.

4.1.4.2 Flächen mit Hanfanbau

Förderfähig für die Direktzahlungen sind gemäß § 11 Absatz 2 GAPDZV ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind,

- die am 15. März des Antragsjahres im entsprechend veröffentlichten Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und
- deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) ermittelt entsprechend der gesetzlich beschriebenen Methode nicht mehr als 0,3 % beträgt und
- die mit zertifiziertem Saatgut bestellt sind.

Diese Voraussetzungen gelten gemäß § 9 Absatz 3 Zweite GAPRefVO BW gleichermaßen für die ELER-Maßnahmen (ohne LPR).

Zur Beantragung von Nutzhanf in Reinkultur oder in einer Pflanzenmischung sind entsprechende Angaben im Flächenverzeichnis und zusätzlich in den Allgemeinen Angaben im *Abschnitt A9* vorzunehmen. Hanfflächen sind **mit dem NC 701 (Reinkultur) oder dem NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf)** oder im Fall der **Zwischenfrucht** in der Schlagbearbeitungsmaske unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes“ durch ein Häkchen im Feld „Hanf als Zwischenfrucht“ anzugeben. Zusätzlich ist dort **die Sorte und**

der Aussaatzeitraum (01 – Aussaat bis einschließlich 30.06./ 02 – Aussaat nach dem 30.06.) sowie die Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben.

Eine Liste der für das Antragsjahr 2026 förderfähigen Sorten ist im Anhang 1 der Erläuterungen aufgeführt und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([BLE](#)) abrufbar.

Die amtlichen Saatgutetiketten sind zwingender Bestandteil des Antrags. Durch die Einreichung aller Saatgutetiketten über FIONA ist der Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut zu erbringen. Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von Ihnen einzureichen und zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Die Einreichungsfrist der Saatgutetiketten richtet sich nach dem jeweiligen Aussaatzeitraum.

1. Hauptkultur (Aussaat bis 30. Juni 2026): Einreichung der Saatgutetiketten bis zum 15. Mai 2026 (Nachreichung bis 31. Mai 2026 möglich)
2. Zwischenfrucht (Aussaat nach dem 30. Juni 2026): Einreichung der Saatgutetiketten spätestens bis 01. September 2026

Ihr Zahlungsantrag für Hanfflächen ist nur dann gültig, wenn alle beizufügenden Nachweise fristgerecht vorliegen. Dies gilt auch für Flächen auf denen Hanf als Zwischenfrucht angebaut wird.

Weitere Anzeigepflichten:

1. Die „**Meldung über den Beginn der Blüte**“ ist nur dann erforderlich, wenn der Betriebsinhaber für eine Kontrolle nach § 25 Absatz 3 GAPInVeKoSV ausgewählt worden ist und eine entsprechende Mitteilung von der BLE erhalten hat.
2. Der Hanfanbau ist gemäß § 32 Absatz 1 Konsumcannabidgesetz (KCanG) in jedem Fall - auch wenn keine Förderung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt wird - durch den Erzeuger bei der [BLE](#) anzuzeigen. Die Anbauanzeige ist bis 1. Juli 2026 in dreifacher Ausfertigung direkt vom Betriebsinhaber an die [BLE](#) zu übersenden. Das entsprechende zu verwendende Formular und weitergehende Informationen zum Nutzhanf sind auf der Internetseite der [BLE](#) erhältlich.

4.1.4.3 Agri-PV-Anlagen

Landwirtschaftliche Flächen mit Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie können in bestimmten Fällen in die Bruttofläche Landwirtschaft einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß § 12 Absatz 5 GAPDZV handelt. Die Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV-Anlage) darf die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um max. 15 % reduzieren und die restliche Fläche muss mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar bleiben.

Als förderfähige Fläche darf nur die tatsächlich landwirtschaftlich nutzbare Fläche geltend gemacht werden. Auf

der Fläche befindliche K-LE zählen nicht zur landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und müssen als eigener Teilschlag mit dem NC 040 abgegrenzt werden.

Bei der erstmaligen Beantragung ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche mit einem der Nutzung entsprechenden Nutzcode anzugeben und zusätzlich mit dem Attribut „Agri-PV“ zu kennzeichnen. Die nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 ist über die Funktion „Loch zeichnen“ aus der Schlaggeometrie herauszunehmen.

Bei wiederholter Beantragung kann die Vorjahresgeometrie übernommen werden, sofern sich im Laufe eines Antragsjahres keine Änderungen ergeben haben.

Ergänzend sind bei der erstmaligen Beantragung der Agri-PV-Anlage oder bei Änderungen geeignete Nachweise zur Beurteilung der Förderfähigkeit vorzulegen. Diese sind Bauunterlagen und das vereinfachte landwirtschaftliches Nutzungskonzept. Ein entsprechendes Formular und weitere Hinweise finden Sie im Dokument „[Nachweis und Merkblatt Agri-Photovoltaik](#)“, das in FIONA abrufbar ist. Es gilt als Bestandteil der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und ist zu beachten.

4.1.4.4 Landschaftselemente (LE)

Mit Ausnahme der AZL gilt für alle landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags: In die förderfähige Fläche können grundsätzlich die LE einbezogen werden, deren Beseitigung im Rahmen der Konditionalität untersagt ist (K-LE), **auch wenn der auf Ihrer beantragten Fläche bestehende Teil des K-LEs die vorgegebene Mindestgröße unterschreitet** (siehe *Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026*, Kapitel II.8.1 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente). Diese LE werden Ihnen im FIONA-GIS unter dem Reiter „Karten“ zur Anzeige angeboten. **Sollte ein vorhandenes K-LE nicht oder nicht korrekt im FIONA-GIS hinterlegt sein, geben Sie dies im FIONA-GIS an, indem Sie unter dem Reiter „RPA“ einen Flächenhinweis mit Inhalt „K-LE Hinweis“ setzen.**

Darüber hinaus können bei allen landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen einschließlich AZL **folgende „andere LE“** als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlages beantragt werden, ohne dass diese im FIONA-GIS separat gezeichnet und ausgewiesen sein müssen:

- **Hecken/Knicks** mit einer Länge von unter 10 m
- **Feldgehölze mit einer Fläche von** unter 50 m²
- **Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle** von weniger als 5 Metern Länge
- **Feldraine bis** zu einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 2 m
- **Gräben**
- **Einzelbäume einschl. Baumreihen**
- **Sträucher und Strauchgruppen mit einer Fläche von bis zu 500 m²**
- **Hochstaudenfluren mit einer Fläche bis zu 500 m²**

Die genannten „anderen LE“ können nur dann zur förderfähigen Fläche zählen, wenn sie in Summe höchstens 25 % der Fläche des landwirtschaftlichen Schrages einnehmen, zu dem sie gehören. Werden die Größenvorgaben für LE nicht eingehalten, so sind die betroffenen Flächenanteile nicht mehr Bestandteil der Bruttofläche Landwirtschaft und die Schlagabgrenzung ist entsprechend anzupassen.

Eine Fläche, die nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume beinhaltet, gilt dennoch als förderfähig, wenn unter und zwischen den Bäumen die landwirtschaftliche Nutzung unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen möglich ist und der maximale zulässige Flächenanteil von 25 % an „anderen LE“ je Schlag eingehalten wird. Je Baum wird dazu eine Fläche von 10 m² in Anrechnung gebracht. Sofern sich keine weiteren LE auf der Fläche befinden, darf damit eine Standdichte von 250 Bäumen je Hektar nicht überschritten werden.

Voraussetzung für die Einbeziehung von K-LE und „anderen LE“ in die förderfähige Fläche ist, dass diese in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) stehen (auf oder direkt angrenzend zur landwirtschaftlichen Fläche) und Teil der Betriebsfläche der antragstellenden Person sind.

In jedem Fall muss auch bei Antragsflächen mit LE der landwirtschaftliche Charakter der Fläche im Vordergrund stehen. D. h. die Fläche muss überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächenhafte Feldgehölze sowie Baumgruppen können als LE nur in die Förderfläche einbezogen werden, wenn es sich um isoliert stehende Inseln handelt, die nicht unmittelbar an Waldflächen angrenzen. D. h. LE muss deutlich vom Wald abgegrenzt sein.

Bei Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) genügt eine starke Auflichtung/Durchforstung zur Schaffung von Standdichten von bis zu 250 Bäumen je Hektar nicht aus, um eine landwirtschaftliche Förderung zu ermöglichen.

4.1.4.5 Mit Obstbäumen bestockte Flächen

Mit Obstbäumen bestockte Flächen sind unabhängig von der Baumzahl förderfähig. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Grünland mit Streuobst oder um Intensivobstanlagen (Dauerkulturen) handelt.

Zur Abgrenzung von Grünland (Streuobstwiesen) gegenüber Dauerkulturen im Obstbau ist als vorrangiges Kriterium die Anzahl der Bäume je Hektar ausschlaggebend. Liegt der Baumbestand bei bis zu 330 Bäumen je Hektar ist die Fläche als Grünland (Streuobstwiese) zu codieren z. B. NC 451 Wiesen (einschließlich Streuobstwiesen) oder NC 481 Streuobst ohne Wiesennutzung. Obstanlagen mit über 330 Bäumen je Hektar werden als eine Intensivobstanlage gewertet und sind mit dem NC 821 Kern- und Steinobst (Mischanbau) oder NC 825 Kernobst z. B. Äpfel, Birnen bzw. NC 826 Steinobst z. B. Kirschen, Pflaumen als Dauerkultur zu codieren.

Ausnahmeregelung: Abweichend können Kulturen auch mit einer Baumzahl von bis zu 330 Bäumen je Hektar als Intensivobstanlage (Dauerkultur) eingestuft werden (mit den NC 821 oder 825 bzw. 826), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- im Falle von Steinobst (NC 826): Intensiv genutzte Steinobstanlagen (auch Schalenobst, z. B. Walnuss),
- im Falle von Kernobst: Intensiv genutzte Wirtschaftsobstanlagen bei Bestandsdichten zwischen 200 und bis zu 330 Bäumen je Hektar.

In die Entscheidung zur Anwendung der Ausnahmeregelung sind folgende Kriterien mit einzubeziehen:

- Nutzung als Brenn-, Industrie- oder Wirtschaftsobst innerhalb von Bewirtschaftungseinheiten mit einheitlicher Obstart und Altersstruktur (zumindest in der Reihe) sowie einem weitgehend lückenlosen Bestand. Bitte beachten Sie, dass unter Brennobst Süßkirschen (nicht Sauerkirschen), Zwetschgen, Pflaumen und Mirabellen gefasst werden.
- „Gepflegtes Erscheinungsbild“: anlagentypischer Baumschnitt, Baumstreifen oder -scheiben lassen den Rückschluss auf einen intensiven erwerbsmäßigen Obstanbau zu; Aufwuchs in der Gasse (ganzjährig) gemulcht.
- Kein Zweinutzungssystem, d. h. Fläche dient der Obsterzeugung und ist nicht der Hauptfutterfläche (HFF) zuzuordnen; im Gegensatz zu Streuobstwiesen (Grünland), wo die Fläche primär der Futtererzeugung (HFF) dient und die zweite Nutzung in der extensiven Verwertung des Obstes zur Most- oder Saffherstellung besteht.

Für alte, zwischenzeitlich aufgelassene Intensivobstanlagen, auf denen die Dauerkultur noch vorhanden ist, ist der NC 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“ zu verwenden. Wurden die Dauerkulturpflanzen bereits von der Fläche entfernt, ist der NC 049 „Unbestockte Obstbaufläche“ zu verwenden.

4.1.5 Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Landwirtschaftliche Flächen sind dann förderfähig, wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2026 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt gelten landwirtschaftliche Flächen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne dass sie durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit zu stark eingeschränkt wird. Daher dürfen förderfähige landwirtschaftliche Flächen nur in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Fläche müssen Sie bei Ihrer zuständigen ULB anzeigen. Sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit vor der Antragstellung erfolgt ist oder begonnen wurde, ist dies bereits im Rahmen des Gemeinsamen Antrags mitzuteilen: sollte ein Teilschlag bereits bei der Antragstellung die Bedingungen der Förderfähigkeit im Antragsjahr nicht ganzjährig erfüllen, so ist der

Teilschlag entweder mit NC 030, NC 990, NC 994 oder NC 996 zu codieren. Bei der Verwendung der NC 994 und 996 für Lagerflächen ist zu beachten, dass es sich um eine vorübergehende Lagerung von maximal 3 Jahren auf derselben Fläche handeln darf. Bei einer über 3 Jahre hinausgehenden Verwendung als Lagerfläche ist der NC 030 oder 990 zu verwenden.

Sofern die Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach Antragstellung erfolgen sollte, ist dies mindestens 3 Tage vor Beginn unter Angabe der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, deren Beginn und Ende bei Ihrer zuständigen ULB zu melden.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- landwirtschaftliche Flächen, die für den **Wintersport** genutzt werden und **Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert** wird, *sofern* diese Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden;
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur **Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers**, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder

Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Wird die zulässige Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit überschritten, können die Flächen für das betreffende Kalenderjahr nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die Flächen sind nicht förderfähig, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dazu führt, dass die Kulturpflanze oder Grasnarbe zerstört wird, es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommt.
- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen **innerhalb** der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.
- die Vorschriften zur Konditionalität wegen der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche ermöglicht.

4.2. Prüfungen in FIONA auf Doppelbeantragung, Bruttoflächen- und FAKT II-Höchstflächenüberschreitungen

Zur Unterstützung einer korrekten Antragstellung und zur Vermeidung von Sanktionen werden die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge bereits während der Antragsphase und im weiteren Verlauf der Verwaltungskontrollen in FIONA laufend miteinander und mit der Bruttofläche Landwirtschaft bzw. den für die jeweilige FAKT-Maßnahme maximal förderfähigen Flächen (FAKT II-Höchstflächen) abgeglichen:

- Werden Überlappungen Ihrer Antragsflächen mit Antragsflächen anderer Personen festgestellt, wird Ihnen dies in FIONA angezeigt (GIS-1 Hinweis).
- Dies gilt auch für den Fall, dass Ihre landwirtschaftliche Antragsfläche außerhalb der Bruttofläche liegt (GIS-2 Fehler).
- Soweit Sie bestimmte FAKT II-Maßnahmen beantragen, wird außerdem in FIONA-GIS geprüft, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT II-Höchstfläche liegen (GIS-10 – 13 und 15 Fehler).
- Soweit Sie K-LE als eigenen Teilschlag und mit NC 040 beantragen, erfolgt eine Prüfung, ob die von Ihnen gezeichneten K-LE Flächen innerhalb der von der Verwaltung abgegrenzten K-LE liegen (GIS-25 Fehler).

Ihre Schläge mit den genannten Hinweisen bzw. Fehlern können Sie sowohl während der Antragsphase als auch während der darauffolgenden Verwaltungskontrolle im FIONA-GIS einsehen und ggf. korrigieren. **Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob in FIONA neue**

Fehlermeldungen enthalten sind. Die Korrekturen einschließlich Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen sind in FIONA bis 30. September 2026 sanktionsfrei möglich. Zur Korrektur melden Sie sich in FIONA an. Nachdem Sie in FIONA-GIS die Korrektur der Antragsgeometrien vorgenommen haben, ist der FIONA-Antrag erneut elektronisch einzureichen. **Nach dem 30. September noch vorhandene Fehlermeldungen werden im Rahmen der üblichen Verwaltungskontrolle geklärt und führen ggf. zur sanktionsrelevanten Ablehnung der betroffenen Schläge.**

Besteht aus Ihrer Sicht Aktualisierungsbedarf der für den Abgleich herangezogenen Bruttofläche, FAKT II-Höchstflächen oder K-LE Flächen, ist ein passender Flächenhinweis gemäß Kapitel 4.1.2. Bruttofläche Landwirtschaft zu setzen.

4.3. Flächenverzeichnis (FIONA-FLV)

Das FIONA-FLV ist gemeinsam mit FIONA-GIS Antragsgrundlage für alle Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags.

Wenn Sie im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt haben bzw. einen Betrieb von einer Person, die im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt hat, vollständig übernommen haben, werden die Daten aus dem FLV des Vorjahrs in FIONA übernommen und Ihnen im aktuellen FLV angezeigt.

Die folgenden Angaben werden vorbelegt:

- Abschnitt Nutzungsangaben/ Einkommensgrundstützung: Bezeichnung; Nutzfläche (ggf. korrigiert nach Kontrolle); Flächenidentifikator FLIK; Nutzcode (DGL, DK, nicht landwirtschaftliche Flächen, Forst); K-LE
- Abschnitt Zusatzfelder für spezf. Nutzcodes: Erstjahr; Gehölzart; Jahr der Anlage; Jahr der letzten Ernte; Hopfensorte; unter Glas; Agri-PV
- Abschnitt FAKT II/ LPR: FAKT-Code 21, 23, 24, 25, 29, 62, 46, 47, 48, 49, 71, 72, 76; Anz. Bäume; Kennzeichen LPR, wenn LPR-Geometrie im FIONA-GIS vorhanden
- Abschnitt UZW: Besitzart; Miteigentum
- Abschnitt PHW/HWB: Kennzeichen Pheremonförderung; Kennzeichen Handarbeitsweinfläche
- Abschnitt Agroforstsysteme: Typ; Gehölzpflanzen nach Anlage 1 GAPDZV; Jahr der Anlage
- Abschnitt Mehrgefahrenversicherung im Obst-, Wein- und Hopfenbau: Kennzeichen MGV
- Abschnitt Vorjahresinformationen: Schlag-Nr.; NC-VJ; NC-VVJ; FAKT-Code; unter Glas-Kennzeichen; K-LE; ÖR-Code; GLÖZ 7 AJ 2024; GLÖZ 7 AJ 2025; Erstjahr

Die genannten Angaben werden nicht vorbelegt, sofern es sich um Hofübergaben handelt, die teilweise erfolgt sind. Hier erhält der Nachfolger oder die Nachfolgerin die Geometrien nicht automatisch.

Flächen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen und im Vorjahr in FIONA erfasst wurden, werden im aktuellen Antragsjahr nicht übernommen.

Die Antragsfläche im Feld „Nutzfläche“ des FIONA-FLV kann ausschließlich durch Bearbeitung des zugehörigen Schrages im FIONA-GIS geändert werden. Eine direkte Bearbeitung des Felds „Nutzfläche“ im FIONA-FLV ist nur für Schläge möglich, die nicht grafisch erfasst werden müssen.

Flächen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen, müssen auch grafisch beantragt werden. Nähere Informationen zur länderübergreifenden Antragstellung finden Sie im Kapitel 4.6.

Auch bei Flächen in **Flurneuordnungsverfahren** sind die Schläge entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung im Jahr 2026 einzuzeichnen, auch wenn in FIONA noch alte Flurstücksgrenzen hinterlegt sein sollten, die noch nicht den Flurstücksgrenzen einer zwischenzeitlich erfolgten vorläufigen Besitzeinweisung entsprechen.

Bei Flächen, die Sie im Jahr 2026 nicht mehr selbst bewirtschaften (vgl. Kapitel 4.1), löschen Sie die betreffenden Schläge im FIONA-GIS. Schläge bzw. Teilschläge, die Sie für das Antragsjahr 2026 neu in die Bewirtschaftung nehmen, digitalisieren Sie im FIONA-GIS. **Sofern Sie eine Fläche erstmalig beantragen und für diese noch nie oder schon länger als 3 Jahre keine Beantragung in einem Gemeinsamen Antrag bestanden hat, beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 4.1.**

Nach dem 15. Mai 2026 können bei einem bereits eingereichten Gemeinsamen Antrag einzelne landwirtschaftlich genutzte Schläge, die noch nicht im Gemeinsamen Antrag angegeben sind, bis zum 31. Mai 2026 ohne Kürzung der Zahlungen nachgemeldet werden. Nachmeldungen nach dem 31. Mai 2026 sind nicht möglich und werden abgelehnt. Die Änderung beziehungsweise Rücknahme von Flächenanträgen (einschl. Änderung/Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen) ist – von Ausnahmen abgesehen - bis zum 30. September 2026 sanktionsfrei möglich.

Bitte beachten Sie, dass alle Änderungsanträge fristgerecht erneut über FIONA einzureichen sind.

Im Folgenden werden die Felder der Teilschlag- oder Schlagbearbeitung/ Sammelbearbeitung des FIONA-FLV erläutert.

4.3.1 Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

Schlag-Nr.

Überprüfen Sie die vom System aus dem Vorjahr übernommenen Schlagnummern und die zugehörigen Schläge im FIONA-GIS. Es sind ggf. Änderungen der Schlageinteilung vorzunehmen.

Ein Schlag ist eine von Ihnen bewirtschaftete zusammenhängende Fläche, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird. Ein Schlag kann jedoch auch eine zusammenhängende Fläche sein, die mit verschiedenen Kulturen bebaut wird, wenn diesen Kulturen einer gemeinsamen Nutzung zugeordnet werden können (z. B. NC 610 beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen oder NC 611 beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen).

Zusammenhängend bewirtschaftete Flächen, die z. B. durch einen befestigten Weg oder ein Gewässer (soweit kein LE) vollständig voneinander getrennt sind, können nicht zu einem Schlag zusammengefasst werden. Für solche Fälle sind entsprechend getrennte Schlagnummern zu vergeben.

Ausnahmen

Zusammenhängende Flächen, die als Wiese (NC 451/441), Mähweide (NC 452/442) oder Weide (NC 453/443) genutzt werden, ebenso wie zusammenhängende Flächen die als Gemüse (NC der Gruppe „Gemüse“ in der Codeliste), Zierpflanzen (NC der Gruppe „Zierpflanzen“ in der Codeliste), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC

dieser Gruppe in der Codeliste) genutzt werden, können zu einem Schlag zusammengefasst werden. **Es ist dann jedoch für jeden NC ein Teilschlag zu zeichnen.** Ebenso können zusammenhängend bewirtschaftete Flächen mit Kernobst (Teilschlag mit NC 825) oder Steinobst (Teilschlag mit NC 826) zu einem Schlag zusammengefasst werden. Die Verwendung des NC 821 ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen bei kleinflächigem gemischtem Anbau von Kern- und Steinobst sinnvoll.

Ackerrandstreifen (NC 915) sind begrünte Randstreifen auf einer Ackerfläche, die von untergeordneter Bedeutung sind und eine Breite von 15 m nicht überschreiten. Sie sind Teil eines Schlages bzw. der landwirtschaftlichen Fläche und werden über die Schlagnummer dem Ackerschlag zugeordnet, auf oder neben dem sie sich befinden. **Es ist ein Teilschlag zu zeichnen.** Nicht gemeint sind Vorgewendeflächen, die vorzeitig oder gar nicht geerntete Teilflächen der Hauptkultur sind oder unbestellt bleiben; diese müssen nicht als Teilschlag angegeben werden, solange sie von untergeordneter Bedeutung sind. Gleiches gilt für Vorgewendeflächen in Dauerkulturen, zu denen auch begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung und mit einer Breite von bis zu 15 m gehören.

Werden Teile einer Ackerfläche als brachliegende Flächen genutzt, so können diese mit NC 591 codiert, als Teilschlag eingezeichnet und über die Schlagnummer dem Schlag zugeordnet werden, auf dem sie sich befinden. Gleiches gilt für als Dauerkulturen (NC 593) bzw. Dauergrünland (NC 592) genutzte brachliegende Flächen. Außerdem können Teilschläge mit folgenden NC mit der entsprechend genutzten Kultur in einem Schlag zusammengefasst werden: unbestockte Obstbaufläche (NC 049) mit Kernobst (NC 821, 825 oder 826), unbestockte Rebfläche (NC 844), bestockte Rebflächen (NC 843) bzw. Hopfen, vorübergehend stillgelegt (NC 859) mit Hopfen (NC 856).

Bei Forstflächen bildet jede zusammenhängende Waldfläche (je NC) einen Schlag.

Die Schlagbildung nehmen Sie vor, indem Sie zusammenhängend bewirtschaftete Flächen im FIONA-GIS als Schlag abgrenzen oder vorhandene nebeneinanderliegende Teilschläge mit kombinierbaren NC im FIONA-FLV mit derselben Schlagnummer versehen. Die zu vergebende Nummer können Sie frei wählen. Jede Schlagnummer darf jedoch im gesamten FLV nur für einen Schlag vergeben werden. **Für alle Flächen ist zwingend eine Schlagnummer zu vergeben!**

Nutzfläche

Das Feld **Nutzfläche** zeigt bei grafischer Beantragung die Fläche an, die aus dem zugehörigen Schlag- bzw. Teilschlag im FIONA-GIS ermittelt wurde. Eine Angabe oder Änderung der Nutzfläche im FIONA-FLV ist nur noch in dem Ausnahmefall der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen möglich, in denen eine grafische Beantragung nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel 4.1).

Die Ermittlung der Viehbesatzdichte (z. B. RGV/ha HFF, RGV/ha Grünland bei der Teilnahme am FAKT II,

RGV/ha Dauergrünland bei ÖR4) erfolgt auf der Basis der ggf. um die LE erweiterten Förderfläche.

Nutzungscode (NC)

Geben Sie im Feld „**Nutzungscode**“ die jeweilige Nutzung/ Kultur in Form des zutreffenden NC an. **Anzugeben ist die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli. Hauptkultur ist dabei die Kultur, die in diesem Zeitraum die längste Zeit auf der Fläche steht.**

Zur Erleichterung Ihrer Ausfüllarbeit wird im Feld „Nutzungscode“ die Liste der zulässigen NC zur Auswahl angeboten und nach Auswahl die Kurzbezeichnung der Kultur im dazugehörigen Feld automatisch eingefügt.

Konditionalitäten-Landschaftselement vorhanden (K-LE vorh.)

Bestimmte LE (K-LE), die an eine landwirtschaftliche Fläche angrenzen oder von ihr umgeben sind, dürfen aufgrund der Regelungen zur Konditionalität nicht beseitigt werden. Soweit sich auf dem (Teil-)schlag ein K-LE befindet, setzen Sie „J“ im Feld „K-LE vorh.“. Befindet sich auf dem Teilschlag kein K-LE, setzen Sie im Feld „K-LE vorh.“ ein „N“.

Die Mindest- und Höchstgrößen der K-LE (vgl. Kapitel 4.2) **beziehen sich auf das einzelne LE in seiner Gesamtheit.** Deshalb ist die Abfrage im Feld „**K-LE vorh.**“ des FLV auch dann mit „J“ zu beantworten, soweit die Teilflächen des K-LE, die zu Ihrem Schlag gehören, die Mindestgröße unterschreiten, das K-LE insgesamt aber die Mindest- bzw. Höchstgröße einhält.

Beispiel: Tragen Sie „J“ ein, wenn die Hecke mehr als 10 Meter lang ist, sich aber nur 5 Meter der Hecke auf der von Ihnen bewirtschafteten Fläche befinden.

Befindet sich nur auf einem Teilschlag eines Schlages ein K-LE, ist das J im Feld „**K-LE vorh.**“ nur auf diesem Teilschlag zu setzen und nicht auf allen Teilschlägen des jeweiligen Schlages.

Beachten Sie die Ausführungen in der Informationsbrochure über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026, Kapitel II.8.1.

Die Angaben zu K-LE haben Sie für alle landwirtschaftlichen Flächen zu machen, die Sie bewirtschaften. Das heißt, diese Pflicht besteht für alle Betriebsflächen mit Ausnahme folgender Flächen: Haus- und Nutzgärten (NC 920), Hof-, Wege- und Gebäudeflächen (NC 030), alle anderen Flächen (keine LF) (NC 990), bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen (NC 930). Hinweise zur Angabe bei Forst- bzw. Waldflächen finden Sie weiter unten.

Zur Bestimmung und Überprüfung der K-LE werden die K-LE im FIONA-GIS grafisch inklusive der Größe und der Art (Hecke, Feldgehölz etc.) angezeigt, soweit diese K-LE bereits im GIS-System der Landwirtschaftsverwaltung digitalisiert sind. Bitte überprüfen Sie, ob die Anzeige der K-LEs bezüglich der Lage, der Größe und der Art mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Falls die angezeigten K-LE aufgrund ihrer tatsächlichen Größe oder tatsächlichen Art zu Unrecht als K-LE ausgewiesen sind oder

tatsächliche K-LE bisher nicht ausgewiesen sind, setzen Sie im FIONA-GIS einen entsprechenden „K-LE-Hinweis“ an der betreffenden Stelle der Kartendarstellung. Für die im Rahmen der **UZW beantragten Forst- bzw. Waldflächen** beachten Sie bitte, dass die nach § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) geschützten Feuchtgebiete sowie die als Naturdenkmale ausgewiesenen Einzelbäume für die Konditionalität relevant sind. Demnach kann die Beseitigung dieser LE eine Kürzung der Zahlungen zur Folge haben. **Hinsichtlich dieser K-LE machen Sie bitte auch bei den genannten Forstflächen eine Angabe im Feld „K-LE vorh.“.** Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige ULB.

EU-Öko bewirtschaftet

Für den Fall, dass Sie die Flächen Ihres Betriebs **nur zum Teil ökologisch bewirtschaften**, sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen im FIONA-FLV im Feld „EU-Öko bewirtschaftet“ zu kennzeichnen.

Beantragung von EGS

Zusätzlich zum Antrag auf EGS sind die einzelnen Flächen für die Beantragung der EGS zu kennzeichnen. Hierfür können alle förderfähigen Flächen durch Ankreuzen des Feldes „EGS“ beantragt werden, soweit die Flächen zu Schlägen gehören, die mindestens 0,1 ha groß sind. Wird zusätzlich ein Antrag auf UES oder JES gestellt, so gilt die Fläche durch Ankreuzen des Feldes auch für diese Einkommensstützungen als beantragt.

Fläche nicht ganzjährig förderfähig

Voraussetzung für die Zahlung von Fördermaßnahmen auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist die ganzjährige Förderfähigkeit der Fläche. Das bedeutet, dass eine Fläche während des gesamten Kalenderjahres alle Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen muss. Verliert eine Fläche im Lauf des Jahres ihre Förderfähigkeit, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. **Sie haben die Möglichkeit, durch Ankreuzen des Feldes für einen Teilschlag bereits bei der Antragstellung mitzuteilen, dass dieser nicht im gesamten Kalenderjahr die Bedingungen einhalten wird** (z. B. wird eine Fläche im Hauptanbauzeitraum noch landwirtschaftlich genutzt und dementsprechend mit dem NC der Kultur beantragt, es ist aber der Beginn einer Baumaßnahme für den Herbst des Jahres vorgesehen). Sie können dieses Feld außerdem auch nach der Antragstellung bis einschließlich 30. September dazu zu nutzen, einen nicht geplanten Wegfall der Förderfähigkeit einer Fläche der ULB über FIONA mitzuteilen (z. B. bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbaren Baumaßnahme). Nach dem 30. September teilen Sie den Wegfall der ganzjährigen Förderfähigkeit der ULB in Textform mit. Sollte ein Teilschlag bereits bei der Antragstellung die Bedingungen der Förderfähigkeit im Antragsjahr nicht (ganzjährig) erfüllen, so ist der Teilschlag entweder mit NC 030, NC 990, NC 994 oder NC 996 zu codieren.

Ganzpflanzensilage (GPS)

Für den Fall, dass Sie Getreide als Ganzpflanzensilage ernten möchten, haben Sie die Möglichkeit dieses als Ganzpflanzensilage zu kennzeichnen.

GLÖZ 7

Sofern Sie aufgrund der Flächenstruktur Ihres Betriebs zur Einhaltung eines Fruchtwechsels nach GLÖZ 7 verpflichtet sind, machen Sie hier die erforderlichen Angaben zum Schlag hinsichtlich Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat **für das Anbaujahr 2026**. Weitere Einzelheiten können Sie der Broschüre „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026“ entnehmen.

4.3.2 Zusatzfelder für spezielle NC

Erstjahr

Angabe des Erstjahrs für Flächen, auf denen Dauergrünland entstehen kann im Rahmen von GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland).

Als „Erstjahr“ ist das Jahr anzugeben, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache erstmals Hauptkultur war/ist und seither als Ackerfutter und/oder Brache genutzt und nicht gepflügt wurde. Eine Ausnahme stellt die FAKT II-Maßnahme E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (NC 575) dar.

Hintergrund zur Angabe „Erstjahr“: Dauergrünland entsteht, soweit eine Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (NC 422, NC 424, NC 441 bis 443) genutzt wird oder brachliegt (NC 049, 591, 844, 859), seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war **und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurde**. Bzgl. der Dauergrünlandentstehung entspricht das „Erstjahr“ dem ersten Jahr, in dem die Fläche mit den genannten Kulturen als Hauptkultur seither genutzt und nicht gepflügt wurde. (Ergänzende Regelungen und Informationen finden Sie unter Kapitel 4.5).

Grundsätzlich werden somit solche oben beschriebenen Ackerfutter- bzw. Bracheflächen zu Dauergrünland, sofern auch im sechsten Jahr, beginnend mit dem Erstjahr, diese Flächen als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt werden. So würde beispielsweise bei dem Erstjahr 2021 eine nochmalige Ackerfutter-/Brachennutzung im Antragsjahr 2026 dazu führen, dass ab 2026 diese Fläche als Dauergrünland zu werten ist. Daher sind diese Flächen ab dem Antragsjahr 2026 entsprechend mit einem der Dauergrünland-NC 451 bis 460 und NC 020 („Dauergrünland“ der Codeliste) oder NC 592 bzw. NC 567 (sonstige Dauergrünlandflächen) anzugeben.

Wird die Fläche mit Erstjahr 2021 hingegen im Jahr 2026 wieder in die Fruchtfolge einbezogen, also z. B. Weizen angebaut, entsteht 2026 kein Dauergrünland.

Sonderfall Pausejahre

Bei der Dauergrünlandentstehung nach der Fünf-Jahres-Regel zählen Jahre, in denen für die fragliche Fläche

folgende Sachverhalte zutreffen bzw. trafen, nicht mit (Pausejahre):

- Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Zeitraum 2015 bis 2022 (NC: 049, 590, 591, 844, 859, 915 mit ÖVF-Code 09 oder NC 422 mit ÖVF Code 07).
- Bewirtschaftung im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM), z. B. FAKT II- bzw. LPR-Teilmaßnahmen.
- Bewirtschaftung im Rahmen einer vertraglichen Maßnahme nach SchALVO (z. B. Umnutzung von Ackerflächen durch Einsatz von Ackergras im Rahmen eines Sanierungsplanes).
- Fläche ist förderbar und bewilligt für die ÖR1a.
- Nicht produktive Ackerfläche, welche im Rahmen der Konditionalität im Zeitraum von 2023 bis 2024 zu erbringen waren (GLÖZ 8-Brache).

Korrekte Angabe des Erstjahres in FIONA

Bei den Ackerfutter-Nutzungen mit Grasanteil, brachliegenden Ackerflächen und neuangesätem Grünland mit den NC Klee gras bzw. Luzerne-Gras-Gemenge (NC 422), Ackergras (NC 424), Grünlandneueinsaat (NC 441, 442 und 443) oder Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 049, 591, 844, 859) sind im **Jahr 2026 die Erstjahre 2022 bis 2026 zulässig** und können im Feld „Erstjahr“ ausgewählt werden. Beachten Sie, dass **durch Pausenjahre (Definition siehe oben) ggf. noch weiter zurück liegende Jahre als Erstjahr zulässig und auswählbar sind**. Diese sind:

Tabelle 3: Zulässiges Erstjahr in Abhängigkeit von den Pausenjahren

Erstjahr	Zeitraum	Mindestanzahl anerkannter Pausenjahre
2010	2015-2026	alle
2011	2015-2026	11
2012	2015-2026	10
2013	2015-2026	9
2014	2015-2026	8
2015	2015-2026	7
2016	2016-2026	6
2017	2017-2026	5
2018	2018-2026	4
2019	2019-2026	3
2020	2020-2026	2
2021	2021-2026	1

In allen anderen Fällen, in denen ein anderes Erstjahr vorliegen sollte, ist kein erneuter Ackerfutter-/Brache-NC in 2026 zulässig. Vielmehr ist bei einer fortgeführten Ackerfutter-/Brachenutzung die Fläche als Dauergrünland anzugeben.

Beachten Sie, dass eine Änderung des Erstjahres bei Flächen, zu denen ein Erstjahr anzugeben ist, nur zulässig ist, wenn:

- die Fläche gepflügt wird, weiterhin nicht Bestandteil der Fruchtfolge ist und fristgerecht eine Pflugsanzeige bei der zuständigen ULB eingereicht wurde.**
- ein Grünfütterwechsel vorliegt:**
 - Ackergras (NC 424) zu Mischung Gras-Leguminosen (NC 422)
 - Mischung Gras-Leguminosen (NC 422) zu Ackergras (NC 424)

und in beiden Fällen fristgerecht eine Pflugsanzeige bei der zuständigen ULB eingereicht wurde (§ 41 Abs. 8 GAPIn-VeKoSV).

Reine Leguminosenbestände (z. B. Mischungen unterschiedlicher Kleearten) zählen nicht zu Gras- und Grünfütterpflanzen. Die Angabe eines Erstjahres ist nicht vorgesehen. **Aber:** Ursprünglich in Reinsaat angelegte Kleebestände sind als Klee gras zu codieren, sobald ein erheblicher Graseinwuchs vorhanden ist. Sie gehören dann zu den Gras- und Grünfütterpflanzen. In solchen Fällen ist das Jahr, in dem der Bestand erstmals als Klee gras codiert wurde, als Erstjahr anzugeben.

Bei aus der Erzeugung genommenem Ackerland (NC 591), auf dem in der **Vergangenheit eine Neueinsaat von Blümmischungen** stattgefunden hat, ist bei der Angabe „Erstjahr“ das letzte Jahr, in dem eine Blümmischung ange sät wurde, anzugeben.

Für über die FAKT II-Maßnahme E8 geförderte mehrjährige Blümmischungen ist der NC 575 zu verwenden. Die Angabe „Erstjahr“ ist beim NC 575 nicht erforderlich.

Zusätzliche Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841)

- **„Jahr der Anlage“**
Es ist das Jahr der Pflanzung des Niederwaldes auszuwählen.
- **„Jahr der letzten Ernte“**
Es ist das Jahr der letztmaligen Ernte einzutragen. Zulässig ist ein Erntezyklus von maximal 20 Jahren, d. h. es können die vorhergehenden 20 Jahre ausgewählt werden. Hat noch keine Nutzung stattgefunden, bleibt das Feld leer.
- **Gehölzart**
Im Rahmen der Direktzahlungen sind nur bestimmte Arten als Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) förderfähig. Im Feld „Gehölzart“ muss eine Art aus der angezeigten Liste ausgewählt werden. Es ist zu beachten, dass bei einer Neuanlage ab dem 01.01.2022 die Arten Robinie (Code 30) und Roteiche (Code 72) nicht mehr zulässig sind. Altanlage mit diesen Gehölzen sind weiterhin förderfähig.

Tabelle 4: Liste der zulässigen Gehölzarten bei Niederwald mit Kurzumtrieb

Code	Arten
10	Weiden (alle Arten)
20	Pappeln (alle Arten)
30	Robinien (alle Arten)
40	Birken (alle Arten)
50	Erlen (alle Arten)
60	Gemeine Esche
70	Stieleiche
71	Traubeneiche
72	Roteiche

Hopfen

Zur Beantragung von Hopfen (NC 856) ist die Angabe der Sorte erforderlich. Wählen Sie hierfür im Feld „**Sorte**“ anhand der Auswahlliste den zutreffenden Code aus. Handelt es sich um eine Neuanlage oder eine Junghopfenfläche, so ist zusätzlich das Feld „**Neu-/ Junghopfenfläche**“ zu kennzeichnen.

Tabelle 5: Liste mit Sortencodes der Hopfensorten 2026

Code	Hopfensorte
201	Akoya
202	Amarillo
203	Amira
204	Ariana
205	Aurum
206	Brewers Gold
208	Callista
209	Cascade
212	Comet
213	Diamant
215	Hallertauer Blanc
217	Hallertauer Magnum
218	Hallertauer Merkur
219	Hallertauer Mittelfrüher
220	Hallertauer Taurus
221	Hallertauer Tradition
223	Herkules
224	Hersbrucker Pure
225	Hersbrucker Spät
226	Huell Melon
229	Mandarina Bavaria
230	Monroe
232	Northern Brewer
233	Nugget
234	Opal
236	Perle
237	Polaris
240	Rottenburger
241	Saazer
243	Saphir

Code	Hopfensorte
244	Smaragd
245	Solero
246	Sonstige/Zuchtstämme
248	Spalter
249	Spalter Select
251	Tango
252	Target (Wye)
253	Tettnanger
254	Titan

Hanf (NC 701, 866)

Im FIONA-FLV sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte, des Aussaatzeitraums (01 - bis einschließlich 30.06./02 - nach dem 30.06.) und der Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben. Zur Zwischenfruchtnutzung ist bei Reinkultur die Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nutzung als Hauptkultur in Reinsaat ist der NC 701 oder in einer Pflanzenmischung der NC 866 zu verwenden.

Bejagungsschneise und Blühstreifen

Diese Streifen bzw. Teilflächen sind ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und/oder der Regulierung von Schwarzwildbeständen. Hinsichtlich der Antragstellung von Flächen mit Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind folgende Hinweise zu beachten:

Bejagungsschneisen: Bei Bejagungsschneisen handelt es sich i. d. R. um begrünte Streifen auf einer ansonsten einheitlich mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche. Sie können bei der Aussaat der Hauptkultur wie beispielsweise Mais, ausgespart werden oder ggf. als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden.

Blühstreifen: Bei Blühstreifen handelt es sich ebenso um Streifen mit ausgesäten Blühpflanzen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche. Für diese Art von Blühstreifen gibt es keine bestimmten Vorgaben bzgl. der Mischungsverhältnisse und -partner der ausgesäten Blühpflanzen. Es können sowohl einjährige als auch mehrjährige Blühpflanzen ausgesät werden – ggf. auch mit anderen Kulturpflanzen gemischt. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Blühstreifen handelt. Die Blühpflanzen müssen bestandsbildend und vorherrschend sein. Nicht unter diesen Begriff fallen Blühstreifen, die im Rahmen von ÖR1b/ÖR1c beantragt werden.

In welchen Fällen ist eine Bejagungsschneise oder Blühstreifen in FIONA anzugeben?

In FIONA müssen Bejagungsschneisen und Blühstreifen nur angegeben werden, wenn diese separat und beabsichtigt als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden. Nicht anzugeben sind vorzeitig geerntete Teilflächen von z. B. Maisbeständen oder anderen Hauptkulturen, wenn damit eine Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung geschaffen wird.

Wie sind Flächen mit Bejagungsschneisen und/oder ein Blühstreifen in FIONA zu kennzeichnen?

Bei Schlägen, auf denen Bejagungsschneisen oder Blühstreifen gezielt angelegt werden, in dem dort die Hauptkultur des Schlages (z. B. Mais oder Raps) nicht ausgesät wird, ist im FIONA-FLV in der Schlagbearbeitungsmaske unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes“ das jeweilige Kästchen für Bejagungsschneise oder Blühstreifen zu kennzeichnen. Diese Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet, z. B. Mais, und sind im FIONA-GIS nicht separat auszuweisen (s. u.).

Welche Bedingungen sind einzuhalten damit Bejagungsschneisen oder Blühstreifen in FIONA als Teil des Schlages ohne separate Ausweisung als Teilfläche in FIONA-GIS angegeben werden können?

Die angelegte Bejagungsschneise bzw. der Blühstreifen darf nur einen untergeordneten Anteil (maximal 20 %) der Schlagfläche ausmachen. Sofern auf einem Schlag kein FAKT II beantragt wird, können gleichzeitig eine Bejagungsschneise und auch ein Blühstreifen angelegt werden. Die beiden Streifenelemente dürfen aber in der Summe höchstens 20 % der Schlagfläche ausmachen. Sind die Flächenanteile größer, müssen diese Flächen als Teilschlag in FIONA-GIS gezeichnet und mit dem NC 591 oder NC 593 ausgewiesen werden.

Blühstreifen können grundsätzlich auf Acker- und Dauerkulturschlägen angegeben werden.

Blühstreifen sind auf mit FAKT II oder LPR beantragten Schlägen nicht zulässig und ggf. separat auszuweisen. Eine Ausnahme bilden dabei Schläge, auf denen als **einzige** FAKT II-Maßnahme E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ durchgeführt werden.

Bejagungsschneisen können grundsätzlich nur auf Acker-schlägen angegeben werden. Auf Schlägen mit LPR-Verpflichtungen sind Bejagungsschneisen nicht zulässig und entsprechend auch nicht zuwendungsfähig. Bei Acker-schlägen, die für FAKT II beantragt werden sind sie nur z. T. zulässig.

Bei folgenden FAKT II-Maßnahmen im Ackerbau sind Bejagungsschneisen nicht als Teil des Schlages zuwendungsfähig. Soweit in Schlägen, die für diese Maßnahmen beantragt werden, Bejagungsschneisen angelegt werden, sind die Bejagungsschneisen als eigene Teilschläge zu digitalisieren. Der entsprechende FAKT II-Code darf auf diesen Teilschlägen nicht gesetzt werden:

- E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“: Ausnahme: in der vorangestellten Hauptkultur können Bejagungsschneisen angegeben werden. Die Zwischenfrucht ist aber wieder ganzflächig auszusäen. Bleibt die Bejagungsschneise auch in der Zwischenfrucht erhalten, so ist diese als eigener Teilschlag zu digitalisieren,
- E5 „Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder im Folientunnel“,
- E7 „Blüh-, Brut- & Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“,

- E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen“,
- E10 „Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“,
- E14 „Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen“,
- E15 „Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen“,
- A2 „Silageverzicht auf Ackerfutterflächen“.

Soweit Bejagungsschneisen bzw. Blühstreifen in Schlägen angelegt werden sollen, für die die Angabe Blühflächen oder Bejagungsschneisen nicht zulässig ist, müssen die Blühstreifen oder Bejagungsschneisen als Teilschläge in FIONA-GIS gezeichnet werden. Der NC ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu wählen (NC 591).

Unter Glas

NC bei denen diese Kennzeichnung möglich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 6** gekennzeichnet.

4.3.3 Öko-Regelungen

ÖR-Code

Tabelle 6: Beantragung bestimmter ÖR auf einer Fläche

ÖR-Code	Beschreibung
1a	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland
1bs	Blühstreifen auf Ackerland
1bf	Blühflächen auf Ackerland
1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
1d	Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland
3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten
6	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Zusätzlich zum Antrag für eine bestimmte ÖR im *Abschnitt ÖR* sind Flächen, die im Rahmen folgender **ÖR beantragt** werden, im Feld „ÖR-Code“ mit den entsprechenden Codes zu kennzeichnen:

- ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland. K-LE dürfen in dieser Fläche nicht enthalten sein.
- ÖR1bs/ÖR1bf Blühstreifen/-flächen auf Ackerland. Die Kennzeichnung ist nur möglich, wenn dieselbe

Fläche gleichzeitig für ÖR1a gekennzeichnet und beantragt ist. Zusätzlich sind im FLV unter „Öko-Regelungen“ Angaben zum Aussaatjahr (Kalenderjahr der Einsaat) und zur verwendeten Blümmischung (A oder B) erforderlich.

- ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen. Zusätzlich sind Angaben zum Aussaatjahr (Kalenderjahr der Einsaat) und zur verwendeten Blümmischung (Typ A oder Typ B) erforderlich.
- ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung von Altgrasstreifen/-flächen auf kartierten Berg- und Flachlandmähwiesen nicht möglich ist. Bei der Beantragung können Sie sich an den Umweltdaten „Mähwiesen“, die in FIONA-GIS grafisch dargestellt sind, orientieren.
- ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise. Zu kennzeichnen ist ausschließlich der Gehölzstreifen.
- ÖR5 Kennarten auf Dauergrünland. Hier sind außerdem die auf der Fläche vorhandenen Kennarten anzugeben (vgl. *Kennarten-Codes*). Sofern sich nur auf einem Teil Ihres Schlags ausreichend Kennarten befinden, sind Teilschläge zu bilden.
- ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Bitte beachten Sie, dass diese ÖR nur auf Flächen beantragt werden kann, auf denen nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel besteht (z. B. Gewässerrandstreifen; Naturschutzgebiete). Sofern Gewässerrandstreifen zum Schlag gehören, sind diese als Teilschlag einzuzichnen und ohne ÖR6-Code zu beantragen.
- ÖR7 Natura 2000. Kennzeichnen Sie Ihre Schläge mit dem ÖR7-Code, wenn Sie dafür die ÖR7 beantragen wollen. Wenn nur Teile des Schlags in einem Natura 2000-Gebiet liegen ist keine Teilschlagbildung erforderlich, da die begünstigungsfähige Fläche automatisch berechnet wird. Bei der Beantragung können Sie sich an der Natura 2000-Kulisse, die in FIONA-GIS grafisch dargestellt wird, orientieren. Diese Kulisse enthält alle in Frage kommenden FFH- und Vogelschutzgebiete, die Natura 2000 zugeordnet sind. Bitte beachten Sie, dass eine Zahlung für ÖR7 nur möglich ist, wenn für die Fläche gleichzeitig die EGS beantragt wird.

Bei den ÖR2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ und ÖR4 „Dauergrünland-Extensivierung“ ist die Einzelkennzeichnung von Schlägen nicht erforderlich. Die Beantragung erfolgt über den entsprechenden Antragsteil im *Abschnitt ÖR*.

In einigen Fällen ist die gleichzeitige Beantragung von ÖR und FAKT II bzw. LPR nicht zulässig (vgl. Kapitel 5.5).

Bei Beantragung nachfolgender ÖR ist die betroffene Fläche / der betroffene Streifen im FIONA-GIS als Teilschlag einzuzichnen, mit dem entsprechenden NC und ÖR-Code zu kennzeichnen und über die Schlagnummer dem Hauptschlag zuzuordnen:

- ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland,

- ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen,
- ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland,
- ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (Gehölzstreifen).

Die Beantragung der ÖR ist freiwillig und einjährig. Bevor Sie sich für die Beantragung einer ÖR entscheiden, lesen Sie sorgfältig die Ausführungen zu den damit verbundenen Auflagen und Verpflichtungen in Kapitel 5.5. **Bitte beachten Sie, dass die Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist, wenn Sie für eine Fläche bereits Verpflichtungen zu Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto-Maßnahmen nach ÖKVO oder vergleichbaren Maßnahmen eingegangen sind, die gleichlautend mit den Verpflichtungsinhalten einer ÖR sind.** Die Beantragung von ÖR auf einer Fläche erfolgt unabhängig von einem Kreuz im Feld „EGS“ (Ausnahme: ÖR7).

4.3.4 FAKT II/LPR

FAKT II-Code

Wenn Sie am FAKT II teilnehmen, dann geben Sie im FLV in der Teilschlag-/Schlagbearbeitung bzw. Sammelbearbeitung in den Feldern „FAKT II-Code“ den entsprechenden Code/die entsprechenden Codes für die jeweilige Maßnahme (siehe Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2026) an.

Wollen Sie nur für einen Teil des Schlags FAKT II-Maßnahmen beantragen, so ist ein Teilschlag im FIONA-GIS anzulegen und zum Teilschlag im FIONA-FLV die zu beantragende FAKT II-Teilmaßnahme anzugeben. Ausnahme: Zur Vereinfachung werden verschiedene Maßnahmen, wie z. B. A3 Kleine Strukturen oder D2 Ökologischer Landbau, nicht im FLV mit FAKT II-Codes, sondern durch entsprechende Einträge unter Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FT des Antrags beantragt.

Anzahl Bäume

Falls Sie im Rahmen des FAKT II die Förderung C1 „Bewirtschaftung von Streuobstflächen“ beantragen, geben Sie im FIONA-FLV in dem Feld „Anz. Bäume“ die entsprechende Anzahl der Streuobstbäume ein. Handelt es sich um einen Teilschlag mit Bäumen, muss zunächst ein entsprechender Teilschlag im FIONA-GIS gezeichnet werden. In diesem Fall sind nur auf der Zeile des Teilschlags im FIONA-FLV die Bäume einzutragen.

Hauptfutterfläche (HFF)

Falls Sie im Rahmen des FAKT II die Förderung A2 „Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)“ beantragen, muss ein Besatz von 1,7 RGV/ha HFF eingehalten werden. Ackerfutterflächen und Grünlandflächen werden grundsätzlich auch ohne HFF-Angabe als HFF angerechnet. Sollen darüber hinaus Kulturen als HFF angerechnet werden, sind für diese eine Angabe im Feld „Hauptfutterfläche“ erforderlich. NC, bei denen diese Angabe möglich und erforderlich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 5** gekennzeichnet.

Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar HFF ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Landschaftspflegerichtlinie LPR

Wenn Sie die Auszahlung von Ausgleichsleistungen nach der LPR (LPR-Verpflichtungen) beantragen, kennzeichnen Sie bei den jeweiligen Schlägen/Teilschlägen in der Einzelbearbeitung/Sammelbearbeitung das Feld „LPR“. Das Feld „LPR“ ist in der Regel vorbelegt, wenn im FIONA-GIS eine LPR-Verpflichtung vorliegt, welchen den Teilschlag schneidet.

Insbesondere wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung LPR-Verpflichtungen noch nicht in FIONA vorliegen („Vertrag“ noch nicht unterschrieben bzw. noch nicht abschließend von der vertragsschließenden Stelle angelegt) ist die Kennzeichnung „LPR“ auf dem Teilschlag manuell vorzunehmen.

Nicht gekennzeichnete LPR-Verpflichtungsflächen gelten als gekündigt und in den Vorjahren erhaltene Auszahlungen werden ggf. zurückgefordert.

Blümmischungen

Falls Sie die FAKT II- Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ beantragen, wählen Sie die dafür vorgegebene Blümmischung M3+ aus.

Die für die FAKT II-Maßnahme E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen“, in Betracht kommenden Mischungen können u.a. über folgenden Link abgerufen werden: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/.Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet_+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II. Eine Angabe in FIONA ist nicht erforderlich.

4.3.5 UZW/Aufforstungsflächen

UZW – Hinweis zur Besitzart

Falls Sie die UZW beantragen, ist zusätzlich bei den mit NC 995 codierten (Teil-)Schlägen im Feld „Besitzart“ die Besitzart (1, 2, 3 oder 5) einzutragen. In der Regel ist die Besitzart des Vorjahres voreingestellt.

Bei der Erfassung von zusammenhängenden (Teil-) Schlägen ist darauf zu achten, dass **nur Flächen mit einheitlicher Besitzart zu einem Schlag zusammengefasst** werden können. Die Besitzart dient der Unterscheidung in förderfähige Eigentumsflächen und nicht förderfähige Pachtflächen bzw. Flächen, die entweder nur teilweise im Eigentum sind oder im Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)-Sammelantrag (s. u.) berücksichtigt werden. Bei Erstbeantragung eines neuen (Teil-) Schlags muss die Besitzart eingetragen werden und zusätzlich auch ein **Eigentumsnachweis** in Form eines Grundbuchauszuges der Flurstücke, auf dem der Schlag gelegen ist, oder eines notariell beglaubigten Kaufvertrages für die Flurstücke erbracht werden. Bitte beachten Sie auch, dass bei Waldverkauf der auf dem Flurstück gelegene (Teil-)Schlag aus dem FIONA-FLV gelöscht werden muss.

Es gibt folgende Besitzarten:

- 1 = Alleineigentum
- 2 = Miteigentum/sonstiges Waldeigentum
- 3 = sonstige Pachtflächen
- 5 = FBG-Flächen im Einzelantrag

Erbengemeinschaften bilden bis zur Auseinandersetzung eine Gesamthandsgemeinschaft, für die ein Gemeinsamer Antrag mit der Besitzart „1“ zu stellen ist. Mit der Auseinandersetzung des Erbes und der Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft gehen die Eigentumsanteile auf die jeweiligen natürlichen Personen über und können dort im Gemeinsamen Antrag berücksichtigt werden.

UZW – Hinweise zur Beantragung von Miteigentum

Wenn Waldflächen nach einer Erbauseinandersetzung auf mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt wurden, können sogenannte Bruchteilsgemeinschaften entstehen. Diese Miteigentumsanteile werden mit der Besitzart „2“ Miteigentum/sonstiges Waldeigentum beantragt. In diesen Fällen muss im Feld „Miteigentum“ der Eigentumsanteil bzw. der Bruchteil angegeben werden. Hierzu wird der im Grundbuch eingetragene Anteil als Bruch angegeben. Als Nutzfläche ist jedoch die gesamte Waldfläche grafisch anzugeben.

Beispiel: Zwei Geschwister (Bruder und Schwester) haben ein Flurstück von ihren Eltern geerbt, auf dem sich ein Hektar Wald und ein Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche befinden. Im Zuge der Erbauseinandersetzung wird bei beiden je „ $\frac{1}{2}$ “ Miteigentum an dem Flurstück im Grundbuch eingetragen.

Stellt nun z. B. der Bruder einen Antrag zur Gewährung der UZW, beantragt er die gesamte Waldfläche mit der Besitzart „2“. Zusätzlich trägt er im Feld Miteigentum „ $\frac{1}{2}$ “ ein. Befindet sich auf der beantragten Waldfläche ein förderfähiger FFH-Waldlebensraumtyp oder eine förderfähige Au-erhuhnvorrangfläche, so weist das Programm dem Bruder die Hälfte des förderfähigen Anteils zu.

UZW – FBG als antragstellende Person

FBG können für Mitgliedsbetriebe einen FBG-Sammelantrag zur Beantragung von UZW stellen. Hierzu werden im FIONA-FLV alle Waldflächen der Mitgliedsbetriebe angegeben, die folgende Kriterien erfüllen:

- die Waldfläche befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FBG,
- die Waldfläche befindet sich im Eigentum eines FBG-Mitglieds (Besitzart 1 oder 2),
- das Mitglied will am Sammelantrag teilnehmen.

Waldflächen sind im FBG-Sammelantrag mit der Besitzart 1 oder 2 anzugeben.

Hinweis: Stellt ein FBG-Mitglied, das am Sammelantrag teilnimmt, **zusätzlich einen eigenen Gemeinsamen Antrag (Einzelantrag)**, sind die Waldflächen, die über den Sammelantrag der FBG beantragt werden, im Einzelantrag mit der Besitzart „5“ anzugeben. Die Förderung erfolgt dann ausschließlich über den Sammelantrag der FBG.

4.3.6 SchALVO

SchALVO einschließlich vertraglicher Regelungen und Erstbegrünung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten:

In der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung im Feld „SchALVO-Erstbegrünung“ ist dann das **Kennzeichen „B“ zu setzen**, wenn Sie im Rahmen der Beantragung des SchALVO-Grundausgleichs (*SI*) **Ausgleichsleistungen für die Erstbegrünung von Ackerland in Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebieten, das aus der Erzeugung genommen wird, beantragen möchten**. Der Schlag, für den die Ausgleichsleistung für Erstbegrünung beantragt wird, muss zumindest teilweise innerhalb eines Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebietes liegen.

Liegt der Schlag nicht vollständig innerhalb eines Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebietes, wird die ausgleichsfähige Fläche automatisch anhand der Kulisse ermittelt. Das Zeichnen eines Teilschlages ist nicht erforderlich.

Wenn Sie Ausgleich für Sanierungsverträge (Abschnitt S5-01) oder sonstige Verträge/Anordnungen (Abschnitt S5-02) beantragen wollen, müssen Sie in der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung die entsprechenden Maßnahmencodes (Maßnahmennummern) auf die betroffenen Schläge setzen. Eine Auflistung der in Frage kommenden Sanierungsmaßnahmen und der zugehörigen Codes können Sie sich über die Feldhilfe anzeigen lassen. Beantragte Maßnahmen werden in der „Auswertung Nr. 6 Schlaginformation Wasserschutzgebiete“ ausgegeben.

Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Verträgen oder Anordnungen sind nur ausgleichsfähig auf Flächen, die sich in einem der im Antrag unter Abschnitt S5 angegebenen Wasserschutzgebiete (WSG) befinden. Liegt der Schlag nicht vollständig innerhalb eines Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebietes, wird die ausgleichsfähige Fläche automatisch anhand der Kulisse ermittelt. Das Zeichnen eines Teilschlages ist nicht erforderlich.

Im FIONA-GIS können Sie sich im Reiter „Karten“ → Umweltdaten die Fachgeometrien der WSG hinzuladen. Diese bestehen aus den Karten „Wasserschutzgebiete“, „WSG-Teilbereiche“, „WSG-Zonen“, „WSG-Nitratklassen“ und „Auswaschungsrisikoklassen“. Die zugehörige „SchALVO Gebietskulisse Wasser“ (Verschnitt der WSG-Fachgeometrien mit der Bruttofläche Landwirtschaft) finden Sie unter → Gebietskulissen.

Unter „Gebietskulissen“ finden Sie auch die „Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV“.

Für alle weiteren Ausgleichsarten des SchALVO-Antrages sind keine Kennzeichen in der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung zu setzen. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach der SchALVO für eine im FLV angegebene Fläche vor, gilt diese, entsprechend Ihrer Beantragung unter *Abschnitt S* in FIONA, automatisch als beantragt.

Liegt nur ein Teil eines Flurstücks im ausgleichsberechtigten WSG, so wird der SchALVO-Ausgleich nur für diese Teilfläche gewährt.

Für jeden Betrieb wird sowohl unter „Auswertungen“ als auch in der „Dokumentenablage“ die **Auswertung Nummer 6 „Schlaginformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse)“** als tabellarische Übersicht hinterlegt. Die Tabelle wird bei Aufruf über „Auswertungen“ stets aktualisiert erzeugt; bei Aufruf der Tabelle über die „Dokumentenablage“ sehen Sie den Datenstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragseingangs. Die Auswertung listet Ihre beantragten Flächen auf, welche laut FIONA-GIS im Nitratproblemgebiet, Nitratsanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet oder in der Wasserschutzgebietszone II liegen.

Hinweis zur Übernahme von Vorjahresdaten: Die vorgegebenen Informationen des Vorjahres können als Orientierungs- und Ausfüllhilfe für das aktuelle Jahr dienen. Sie enthalten u. a. folgende Angaben aus dem Gemeinsamen Antrag 2025: NC, Nutzungsfläche einschließlich der Fläche der LE und Schlagnummer.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in Kapitel 12 zu SchALVO.

4.3.7 PHW/HWB

PHW:

Setzen Sie hier ein Kreuz, wenn Sie für eine Fläche eine Pheromonförderung im Weinbau beantragen möchten.

HWB:

Setzen Sie hier ein Kreuz, wenn Sie für eine Fläche eine Förderung Handarbeitsweinbau beantragen möchten.

4.3.8 Agroforstsysteme

Für den einzelnen Schlag ist der Typ des Agroforstsystems zu vergeben:

- 81- Agroforstsystem (Nr. 1 Streifen)
- 82- Agroforstsystem (Nr. 2 verstreut)

Bei dem streifenförmigen Agroforstsystem sind die einzelnen Gehölzstreifen als Teilschlag mit dem Typen 83 – Agroforststreifen zu erfassen und mit dem gleichen NC, wie der umgebende Schlag anzugeben.

Bei Anbau von Gehölzpflanzen nach Anlage 1 GAPDZV ist zusätzlich das Jahr der Anlage einzugeben.

4.3.9 Mehrgefahrenversicherung

Setzen Sie hier ein Kreuz, wenn Sie für eine Fläche die Mehrgefahrenversicherung beantragen möchten.

4.4. Beseitigungsverbot für K-LE im Rahmen der Konditionalität

Zu Ihren Verpflichtungen gehört ein Beseitigungsverbot für folgende LE (§ 19 GAP-Konditionalitäten-Verordnung -GAPKondV):

- **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 10 m und mit einer Durchschnittsbreite von maximal 15 m.
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
Bitte beachten Sie, dass **Hecken** im oben genannten Sinne linienhafte, schmale Gehölzbestände in der Feldflur sind, i. d. R. aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern bestehen. In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen weisen Hecken eine sehr unterschiedliche Artenzusammensetzung auf, das heißt insbesondere, dass das Verhältnis zwischen Bäumen und Sträuchern in weiten Bereichen schwanken kann. Bei **Feldgehölzen** handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen.
- **Baumreihen**, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
Definition: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung auch z. B. entlang eines Bachlaufes. Obstbäume und Schalenfrüchte fallen somit nicht unter das Beseitigungsverbot der Konditionalität.
- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m².
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen und nicht direkt an Wald angrenzen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Bei Feldgehölzen handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen. Sollte das Feldgehölz eine Fläche von mehr als 2.000 m² aufweisen, so ist von einer Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG auszugehen. Solche Flächen sind nicht förderfähig.
- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².
 - a) Feuchtgebiete in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des NatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen.
Tümpel sind - sofern sie besonders geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG sind - schon von oben genannten Buchstabe a) erfasst.
Zu den Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden), gehören insbesondere die besonders geschützten Dolinen gemäß § 33

Absatz 1 Nr. 5 NatSchG.

In Baden-Württemberg gibt es im Übrigen keine anderen hiermit vergleichbaren Feuchtgebiete (vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c GAKondV), die nicht bereits über § 33 Absatz 1 Nr. 1 und 2 NatSchG geschützt sind und somit unter oben genannten Buchstaben a) fallen.

- **Einzelbäume**, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 BNatSchG geschützt sind. In der Regel sind diese Einzelbäume entsprechend gekennzeichnet.
 - **Feldraine**, mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m.
Definition: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.
 - **Trocken- und Natursteinmauern**
Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Zu den Trockenmauern gehören insbesondere die besonders geschützten Trockenmauern gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG.
 - **Lesesteinwälle**
Definition: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge.
 - **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².
Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.
Zu den oben genannten Steinriegeln gehören insbesondere die besonders geschützten Steinriegel gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG.
 - **Terrassen**
Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hierzu zählen auch Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind.
- Neben den oben genannten LE, die nach der Konditionalität dem Beseitigungsverbot unterliegen (sogenannte „K-LE“), können in die förderfähige Nutzfläche auch LE als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlags einbezogen werden (sogenannte „LE“), die **nicht** dem Beseitigungsverbot nach Konditionalität unterliegen (vgl. Kapitel 4.1).

4.5. Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung im Rahmen der Konditionalität

vgl. Hinweise in Kapitel 4.3

Eine Fläche gehört zum Dauergrünland, soweit die Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend ist, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs ist und die betroffene Fläche fünf Jahre hintereinander nicht gepflügt worden ist (so genannte Pflugregelung).

Das heißt konkret für die Entstehung von Dauergrünland: Das Erstjahr, ab dem die fünf Jahre gerechnet werden, ist das Jahr, in dem das Ackerfutter/die Brache **erstmalig als Hauptkultur genutzt** und seither nicht gepflügt wurde. Für den Fall, dass eine Ackerfutter-/Brachfläche gepflügt wurde und weiterhin zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend bleibt, gilt, dass als Erstjahr das Jahr anzugeben ist, in dem das Ackerfutter/die Brache erstmals nach dem Pflügen wieder Hauptkultur ist. Abweichend davon gelten für ÖR1a-Brachen sowie für bestimmte FAKT II- bzw. LPR-Flächen sowie für Flächen, die bestimmten vertraglichen Maßnahmen im Rahmen der SchALVO unterliegen, spezielle Regeln, die ggf. eine Verlängerung der Frist bewirken.

Beachten Sie hierzu unter Kapitel 4.3 die Ausfüllhinweise zu der Angabe „Erstjahr“ und die dort aufgeführten Beispielsfälle.

Pfluganzeige in FIONA

Damit ein Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet werden kann, ist die erfolgte Bodenbearbeitung innerhalb eines Monats nach dem Pflügen bei der zuständigen ULB anzuzeigen. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet. Eine verspätete Anzeige des „Pflügens“ kann nicht berücksichtigt werden. Das notwendige [Formular zur Pfluganzeige](#) finden Sie im Infodienst und in FIONA im Navigationsbaum unter „Drucken“. Wenn Sie einen kompletten Schlag gepflügt haben und dies anzeigen möchten, ist es nicht notwendig, dies in FIONA digital einzureichen. Wenn Sie aber nur eine Teilschlagfläche des Schlages umgepflügt haben und diesen auch anzeigen möchten, müssen Sie in FIONA die Teilschlagfläche einzeichnen. Um die Teilschlagfläche in FIONA als neue Teilschlaggeometrie zu digitalisieren, müssen Sie diese als „Vorlage“ mit dem Typ „Pfluganzeige“ abspeichern.

4.6. Länderübergreifende grafische Antragstellung

Bewirtschaften Sie Flächen in anderen Bundesländern, so sind diese in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zwingend grafisch zu beantragen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116. Zusätzlich zur grafischen Erfassung müssen Sie dort auch die Flächenangaben wie z. B. NC und ÖR-Codes oder die Beantragung der EGS vornehmen.

Der Weg in die Software des anderen Bundeslandes wird Ihnen, ergänzend zu diesen Erläuterungen, auch in der Online-Hilfe in FIONA im *Abschnitt AB* oder im FIONA-Wegweiser kurz und einfach dargestellt, sowie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> und www.fiona-antrag.de.

Wichtigster Grundsatz für die Berücksichtigung der Flächen in anderen Ländern bei der Prämienengewährung: Ohne die grafische Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes, in dem die Flächen bewirtschaftet werden, erfolgt keine Prämienzahlung für diese Flächen. Die Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes dient als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung und damit u. a. auch der Prüfung bestimmter GLÖZ-Standards im Rahmen der Konditionalität, bei bestimmten ÖR und beim Dauergrünlanderhalt.

Bitte beachten Sie, dass Sie dafür den Antrag im Antragsystem des anderen Landes fristgerecht **gemäß den dort geltenden Regelungen** abschließen müssen.

5. Direktzahlungen

gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115

5.1. Allgemeine Hinweise

Die Direktzahlungen werden aus dem EGFL finanziert. Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

- Einkommensgrundstützung (EGS)
- Umverteilungseinkommensstützung (UES),
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES),
- Öko-Regelungen (ÖR)

- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch – Zahlung für Mutter-schafe und -ziegen (ZSZ)
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch - Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Für die Gewährung von Direktzahlungen gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Aktive Betriebsinhaberschaft (siehe *Abschnitt AA*).

- **Schwellenwerte:** Für die **Gewährung von Direktzahlungen muss die beantragte und ermittelte förderfähige Betriebsfläche mindestens 1,0 Hektar** betragen (=“Mindestbetriebsgröße“). Entscheidend ist die förderfähige Fläche vor Anwendung von Sanktionskürzungen. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden nur die Schläge berücksichtigt, die die Mindestschlaggröße erreichen. Bei Beantragung der ZSZ oder der ZMK und Unterschreitung der **Mindestbetriebsgröße von 1,0 Hektar** können Direktzahlungen nur gewährt werden, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen **mindestens 225 Euro** betragen.
- **Mindestschlaggröße:** Die Mindestschlaggröße, ab der Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Fläche gewährt werden, beträgt in Baden-Württemberg 0,1 Hektar.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss **der antragstellenden Person zum 15. Mai des Antragjahres zur Verfügung stehen (siehe Hinweise zur förderfähigen Fläche im Kapitel 4.1).**
- Die landwirtschaftliche Fläche muss während des **kompletten Kalenderjahres 2026 förderfähig sein.**
- Beachten Sie: Wird eine bisher förderfähige Fläche im Laufe des Kalenderjahres 2026 beispielsweise in eine Weihnachtsbaumkultur (= nicht förderfähige Nutzung) überführt, so ist die betreffende Fläche für das gesamte Jahr 2026 nicht förderfähig. Es liegt eine meldepflichtige Veränderung vor! Bis zum 30. September ist diese über FIONA durch ggf. Änderung des Nutzcodes in eine nicht förderfähige Kultur und setzen des Kennzeichens „nicht ganzjährig förderfähig“ vorzunehmen. Nach dem 30. September sind die Änderungen schriftlich bei der ULB zu melden.

Die im Rahmen der Direktzahlungen für die Einkommensstützung nicht förderfähigen Nutzcodes sind in der Code-liste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 1** versehen. Alle anderen Nutzungen sind im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig, soweit sie während des gesamten Kalenderjahres 2026 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. **Förderfähig sind** demnach Acker-, Dauergrünlandflächen, Reb- und Baumschulen, bestimmte stillgelegte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen einschl. Niederwald im Kurzumtrieb und Miscanthus. Des Weiteren **förderfähig sind** auch bestimmte LE, die Teil der förderfähigen Fläche sind (siehe Kapitel 4.1).

Beachten Sie, dass Sie nur für förderfähige Flächen anspruchsberechtigt sind, die Sie auch selbst bewirtschaften. Konditionalität: Als antragstellende Person, die EU-Direktzahlungen erhält, müssen Sie die **Konditionalität** nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen einhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn

die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden. Eine antragstellende Person, welche maximal 10 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet ist von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen. Lesen und beachten Sie dazu die „*Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026*“.

Soziale Konditionalität: Als antragstellende Person, die EU-Direktzahlungen erhält, müssen Sie die **soziale Konditionalität** nach Art. 14 und des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen einhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der sozialen Konditionalität nicht eingehalten werden. Lesen und beachten Sie dazu die „*Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2026*“.

Beantragung der Direktzahlungen in FIONA

Im Gemeinsamen Antrag → Maßnahmen: Beantragung der Direktzahlungen (bei G1-01 bis 03).

Rechtliche Grundlagen der Direktzahlungen einschließlich der Bestimmungen für die Konditionalität sind folgende Gesetze und Verordnungen **in der jeweils geltenden Fassung:**

- GAPDZG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262)
- GAPDZV vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287)
- GAPInVeKoSV vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1)
- GAPKondG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262)
- GAPKondV vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244)
- Zweite Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAP-Reform-Verordnung BW - Zweite GAPRefVO BW) vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 62 vom 26. Juli 2024)

Die Rechtsvorschriften können Sie bei der zuständigen ULB einsehen. Sie stehen mit weiteren Informationen auch im Internet unter <http://www.landwirtschaft-bw.de> zur Verfügung.

5.2. Einkommensgrundstützung (EGS)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES1

Die Einkommensgrundstützung (EGS) wird je Hektar förderfähige Fläche gewährt.

Sie beantragen die EGS durch Setzen des entsprechenden Kreuzes im *Abschnitt ES1-01*. Zusätzlich sind die einzelnen Flächen im FLV mit EGS zu kennzeichnen.

Der geplante Einheitsbetrag der EGS beträgt voraussichtlich ca. 147 Euro/ha (mind. 132,65 Euro/ha, max. 162,11 Euro/ha).

5.3. Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES2

Alle **Betriebsinhabenden**, die Anspruch auf EGS haben, können jährlich **auf Antrag** eine ergänzende UES für bis zu 60 ha förderfähige Fläche erhalten.

So beantragen Sie die UES:

- Beantragung der EGS → *ES1-01*
- Auswahl der zusätzlichen Beantragung der UES unter → *ES2-01*

Die gewährten Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag für die Gruppe 1 (1. bis 40. ha förderfähige Fläche) liegt bei rund 65 Euro/ha (mind. 58,78, max. 71,84 Euro/ha) und für die Gruppe 2 (41. bis

60. ha förderfähige Fläche) bei rund 39 Euro/ha (mind. 35,28 Euro/ha, max. 43,10 Euro/ha).

Die Gewährung einer UES ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 11. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der UES zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an eine Betriebsinhaberin oder einen Betriebsinhaber, deren oder dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Die UES unterliegt als flächenbezogene Direktzahlung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2115 der GAPInVeKoSV. Die Kürzungs- und Sanktionsvorschriften finden Anwendung, siehe Kapitel 17.

5.4. Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES3 und → AJ1 bzw. AJ2

Eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt mit einem Anspruch auf EGS, kann auf Antrag und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen die JES gewährt werden. Die JES wird für bis zu **120 Hektar förderfähige Fläche** und **maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Jahr der erstmaligen Beantragung gewährt. D. h., dass Antragstellende, die für 2022 zum ersten Mal die Junglandwirteprämie bewilligt bekommen haben, bis einschließlich 2026 einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Übergangsregelung stellen können. Bei früherer erstmaliger Bewilligung der Junglandwirteprämie ist der maximale Förderzeitraum bereits ausgeschöpft.

Der geplante Einheitsbetrag der Junglandwirte-Einkommensgrundstützung beträgt im Jahr 2026 voraussichtlich ca. 134 Euro/ha (mind. 120,64 Euro/ha, max. 147,44 Euro/ha)

So beantragen Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung:

- Beantragung der EGS → *ES1*
- Die **JES** ist separat unter → *ES3-01* mit einem Kreuz zu beantragen.
- Daneben sind im **allgemeinen Teil unter** → *AJ* entsprechende Angaben zu machen und ggf. Nachweise dem Antrag beizufügen.

Die JES **muss jährlich** beantragt werden und setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von EGS für das Jahr 2026 gestellt wird. Nähere Informationen zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen ULB.

Die unter Punkt a bis c genannten und von der Rechtsform abhängigen **Fördervoraussetzungen im Hinblick auf die Eigenschaft „Junglandwirt“** müssen zum Zeitpunkt der Beantragung vorliegen. Dies ist bei der erstmaligen Beantragung der JES durch die Einreichung entsprechender Dokumente nachzuweisen. Bei wiederholter Antragstellung kann auf die erneute Einreichung von Nachweisen verzichtet werden, sofern die der zuständigen ULB vorliegenden Nachweise weiterhin zutreffend sind.

a) Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Eine natürliche Person ist eine Junglandwirtin oder Junglandwirt, wenn sie

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter/-in niederlässt und
- im Jahr der Niederlassung und der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre ist. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin und der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung bzw. Beantragung der JES noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf. Für das Antragsjahr 2026 sind dies Personen mit Geburtsdatum 01.01.1986 und später.

Die Zeitspanne zwischen dem Jahr der Erstniederlassung und dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES darf maximal 5 Jahre betragen.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auch die wirksame Kontrolle einer Personenvereinigung oder juristischen Person, die eine

landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist als Niederlassung zu sehen (vgl. Buchstabe b).

Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein. Im Falle, dass die JES mit dem Gemeinsamen Antrag 2026 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2021 oder später erfolgt sein.

Für die JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

b) Betriebsinhaber ist eine Personenvereinigung oder juristische Person

Eine Personenvereinigung oder juristische Person ist eine Junglandwirtin oder Junglandwirt, wenn folgendes erfüllt ist:

- Es gibt mindestens eine natürliche Person (= maßgebliche Person), die die Kontrolle – allein oder gemeinschaftlich – über die Personenvereinigung bzw. juristische Person ausübt. D. h. die maßgebliche Person muss den Betriebsinhaber in Bezug auf die **Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken** wirksam und langfristig kontrollieren.

Für die maßgebliche Person gilt, dass sie:

- im Jahr der Aufnahme der Kontrolle und der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre alt ist. Dies bedeutet, dass die Junglandwirtin und der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Übernahme der Kontrolle bzw. Beantragung der JES noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf. Für das Antragsjahr 2026 sind dies Personen mit Geburtsdatum 01.01.1986 und später.
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
- zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Die Zeitspanne zwischen dem Jahr der erstmaligen Übernahme der Kontrolle und der erstmaligen Beantragung der JES darf maximal 5 Jahre betragen.

Die Aufnahme der Kontrolle muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein. Im Falle, dass die JES mit dem Gemeinsamen Antrag 2026 erstmalig beantragt wird, muss die Aufnahme der Kontrolle im Jahr 2021 oder später erfolgt sein.

Eine maßgebliche natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen sie getroffen werden kann (Vetorecht). Dies bedeutet z.B. bei einer GbR, dass die maßgebliche Person sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein muss.

Für die JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

Die Kontrollfunktion des Junglandwirts ist mittels geeigneter schriftlicher Belege nachzuweisen. Diese sind:

1. Kopie der Satzung/ des schriftlichen Gesellschaftsvertrags und
2. sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister)

Die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ muss seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. D. h. im Sinne einer erstmaligen Niederlassung muss eine Kontinuität vorliegen. Wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit beendet wurde, diese dann aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird, liegt eine Folgeniederlassung aber keine erstmalige Niederlassung vor. Gleiches gilt für die Übernahme der Kontrollfunktion bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

c) Qualifikation

Seit 2023 **neue Fördervoraussetzung für die JES ist der Qualifikationsnachweis für Junglandwirte nach § 9 der GAPDZV** Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die natürliche Person:

1. über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsberichts Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder
2. erfolgreich an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mind. 300 Stunden teilgenommen hat oder
3. mindestens zwei Jahre in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankensversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die o. g. Qualifikationsnachweise etc. müssen VOR der Antragstellung abgeschlossen sein und mit der Antragstellung nachgewiesen werden.

Ergänzender Hinweis zu 1.)

Die [Auflistung anerkannter Ausbildungsberufe](#) finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) unter Startseite - Themen – Landwirtschaft - Grüne Berufe.

Eine Ausbildung zum Werker nach § 66 Absatz 1 BBiG zählt nicht zu den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und kann nicht als Qualifikationsnachweis für die Junglandwirte-Einkommensstützung herangezogen werden.

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschaft kann nur anerkannt werden, soweit die Ausbildung in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt ist.

Als Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft können die den Ausbildungsberufen entsprechenden Studiengänge anerkannt werden. Dazu zählen z.B. Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften.

Als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung oder Studium ist der Gesellenbrief bzw. das Abschlusszeugnis mit dem Antrag einzureichen.

Ergänzender Hinweis zu 2.)

In Baden-Württemberg zählen hierzu das fachschulische Ergänzungsangebot und die Berufsfachschule Zusatzqualifikation (BFQ) im Bereich der Landwirtschaft.

Als Nachweis ist das Abschlusszeugnis oder eine Teilnahmebestätigung, sofern keine Erfolgsprüfung vorgesehen ist mit dem Antrag einzureichen.

Ergänzender Hinweis zu 3.)

Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss v. a. die Erzeugung einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke umfassen.

Als Nachweis für die Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Arbeitsvertrag, die Jahresentgeltbescheinigung oder Jahresmeldung zur Sozialversicherung zuzüglich einer Bestätigung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Teil des Unternehmens mit dem Antrag einzureichen.

Übergangsregelung für Junglandwirte, die bereits in 2022 oder früher die Junglandwirteprämie beantragt haben

Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen, die bereits in der letzten Förderperiode im Jahr 2021 oder 2022 die Junglandwirteprämie erstmalig erhalten haben und den maximalen Förderzeitraum von fünf Jahren noch nicht ausgeschöpft haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die JES für maximal 120 ha beantragen.

Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt.

Die ab dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation müssen nicht erbracht werden.

Beispiel

Betriebsinhaberin F hat bereits im Jahr 2022 die Zahlung für Junglandwirte bezogen. Seitdem hat sie auch in jedem folgenden Jahr die Junglandwirteprämie erhalten. Sie stellt für das Jahr 2026 einen Antrag auf Gewährung der JES. Sie muss nicht nachweisen, dass sie über spezifische berufliche oder fachliche Qualifikationen verfügt. Allerdings kann ihr eine Förderung nur noch bis zum Ende des Jahres 2026, also für insgesamt fünf Jahre ab 2022 gewährt werden.

5.5. Regelungen für Klima und Umwelt – Öko-Regelungen (ÖR)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ:ÖR → ÖR

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können aktive Betriebsinhaber bei den Direktzahlungen auch Zahlungen für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt („ÖR“) beantragen. Die Beantragung muss jährlich neu erfolgen. Mit Ausnahme der ÖR7 kann die Beantragung unabhängig von anderen Stützungszahlungen aus dem Bereich der Direktzahlungen erfolgen, jedoch muss sowohl der Schwellenwert für die Gewährung von Direktzahlungen von 1,0 ha förderfähiger Fläche (siehe auch Kapitel 5.1), als auch bei den Einzelflächen die für Direktzahlungen gültige Mindestschlaggröße von 0,10 ha erreicht werden. Einzelne ÖR enthalten weitere Anforderungen an die Mindestschlaggröße und sind im jeweiligen Abschnitt beschrieben.

Bei der Beantragung von ÖR ist zu beachten, dass eine Doppelförderung bzw. Überkompensierung von Zahlungen für vergleichbare Verpflichtungen in Agrarumweltprogrammen des Landes (FAKT II, LPR), anderer staatlicher Einrichtungen (z. B. Kommunen, Landkreise) oder durch freiwillige Zahlungen Dritter nicht zulässig ist. Dabei werden die ÖR als vorrangig eingestuft. Sofern Sie bereits bestehende Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen haben, muss auf die Beantragung der betroffenen ÖR

verzichtet werden. **Bitte beachten Sie, dass die Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist, wenn Sie für eine Fläche bereits Verpflichtungen zu Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto-Maßnahmen nach ÖKVO oder vergleichbaren Maßnahmen eingegangen sind, die gleichlautend mit den Verpflichtungsinhalten einer ÖR sind.**

Die in den nachfolgenden Abschnitten angegebenen geplanten Einheitsbeträge für das Jahr 2026 sind vorläufige Werte und können jährlich je nach bundesweiter Inanspruchnahme einzelner Stützungszahlungen im Rahmen der Direktzahlungen durch Umverteilung zwischen den Stützungszahlungen variieren. Sie werden jeweils unmittelbar vor den Zahlungen Ende des Jahres festgelegt. Es kann zu Zu- und Abschlägen kommen.

ÖR1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Es sind mindestens 0,1 ha (Mindestschlaggröße) nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland bereitzustellen. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 8 % des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Dabei können Betriebe, die

mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen immer für bis zu einem Hektar nichtproduktive Fläche eine Zahlung erhalten, auch wenn dies den Höchstumfang von 8 % überschreitet:

- Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland
- Betriebe mit mindestens einer förderfähigen Dauerkulturfläche mit Rebstöcken (NC 843, 845, 848)
- Betriebe, die keine förderfähige Dauerkulturflächen mit Reben im Antrag haben, bei denen aber für mindestens eine im FLV angegebene Fläche eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weinggesetzes erteilt worden ist und nachgewiesen wird.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.

K-LE und Flächen mit Agroforstsystemen können nicht als nichtproduktive Flächen herangezogen werden.

Voraussetzungen:

- Fläche muss während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein.
- Selbstbegrünung ist zuzulassen oder
- Begrünung durch Aussaat ist möglich. In der Saatgutmischung müssen mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Arten enthalten sein. Die Beimischung weiterer anderer Arten ist zulässig.
- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres,
- Ausnahme: **ab dem 1. September** des Antragsjahres ist zulässig:
 - die Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen;
 - Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt;
 - die Aussaat von Wintererbsen und Wintergerste darf schon ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt:

- **1.300 Euro je ha für Stufe 1**
- **500 Euro je ha für Stufe 2**
- **300 Euro je ha für Stufe 3**

Stufe 1 wird auf die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 % des förderfähigen Ackerlands angewendet. Bei den im ersten Absatz genannten Betrieben wird diese Stufe auf bis zu einem Hektar Fläche angewendet, auch wenn dies mehr als 1 % der förderfähigen Ackerfläche ist.

Stufe 2 wird für die über die 1 % der Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 2 % des förderfähigen Ackerlands angewendet.

Stufe 3 wird für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 8 % des förderfähigen Ackerlands angewendet.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR01* und im FLV am Teilschlag mit NC 591, 915, 049, 844 oder 859 und ÖR-Code 1a. Weinbaubetriebe mit unbestockten Rebflächen mit Wiederbepflanzungsgenehmigung, die derzeit keine förderfähigen bestockten Rebflächen im Antrag haben, müssen zusätzlich im *Abschnitt ÖR1* erklären, dass sie von der Möglichkeit Gebrauch machen und über eine Wiederbepflanzungsgenehmigung für im FLV vorhandene Flächen verfügen. Als Nachweis ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Wiederbepflanzungsgenehmigung für ÖR1a“ mit dem Antrag über FIONA einzureichen. Die Nachweise müssen gemäß Kapitel 2.1 in FIONA über „Nachweise hochladen“ unter „Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weinggesetzes“ **hochgeladen werden und mit dem Antrag über FIONA** eingereicht werden.

Hinweise: Bei einer Begrünung durch Aussaat sind für Kontrollzwecke die amtlichen Saatgutetiketten auf dem Betrieb vorzuhalten. Wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Mischungen, sind andere geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben vorzuhalten. Die Nachweise müssen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

Die Aussaat darf auch während des im Rahmen von GLÖZ 6 geltenden Feldvogelschutzzeitraums 1.4. - 15.8. erfolgen. Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich und gilt durch die Aussaat einer Begrünungsmischung als erfüllt.

Bei Beantragung von ÖR1a ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1a ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E7, E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR1b Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Es sind auf nichtproduktiven Flächen, für die die ÖR1a beantragt ist, zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit Blühmischungen anzulegen, die sich aus der erforderlichen Anzahl an zulässigen Arten zusammensetzen.

Jeder Blühstreifen/jede Blühfläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Ein **Blühstreifen/eine Blühfläche** kann höchstens bis zu einer Größe von 3,0 ha als begünstigungsfähige Fläche angerechnet werden. Bei einer streifenförmigen Aussaat muss auf der überwiegenden Länge des Streifens eine Mindestbreite von 5 m eingehalten werden.

Voraussetzungen:

- Fläche muss für ÖR1a beantragt und während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein.

- Auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der sich durch Ansaat einer **Saatgutmischung etabliert hat, die die erforderliche Anzahl an zulässigen Arten enthält**.
- Die Aussaat muss spätestens zum 15. Mai des Antragsjahres erfolgen.
- Saatgutmischungen müssen aus
Typ a) mindestens 10 der in Baden-Württemberg zulässigen Arten in Gruppe A bestehen, oder
Typ b) mindestens 5 der in Baden-Württemberg zulässigen Arten in Gruppe A und mindestens 5 der in Baden-Württemberg zulässigen Arten in Gruppe B bestehen.
- Bei Verwendung einer unter b) aufgeführten Saatgutmischung kann die Aussaat auch nur jedes zweite Jahr erfolgen.
- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres.
- Die Blühmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben (d. h. bis 31.12.); Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
- Ausnahme: wenn sich eine Blühstreifen/-fläche bereits das zweite Jahr auf derselben Fläche befindet ist **ab dem 1. September** des Antragsjahres die Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist der Blühstreifen/die Blühfläche.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR02* und im FLV am Teilschlag mit NC der nichtproduktiven Fläche, ÖR-Code 1a und ÖR-Code 1bs für Blühstreifen/1bf für Blühflächen. Angabe des Ansaatjahrs und der Art der Blühmischung (einjährig/mehnjährig). Blühstreifen bzw. -flächen sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Auf K-LE können sich keine begünstigungsfähigen Blühstreifen/-flächen befinden. „Andere LE“ sind dagegen zulässig, solange die Obergrenzen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV für den gesamten Schlag eingehalten werden.

Die Listen der in Baden-Württemberg zulässigen Arten finden Sie im Dokument „[Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen](#)“.

Für Kontrollzwecke sind die amtlichen Saatgutetiketten auf dem Betrieb vorzuhalten. Wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Mischungen, sind andere geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben vorzuhalten. Die Nachweise müssen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

Die Aussaat darf auch während des im Rahmen von GLÖZ 6 geltenden Feldvogelschutzzeitraums 1.4. - 15.8. erfolgen.

Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzulänglich aufgegangen ist.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein. Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur im zweiten Standjahr ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ist ganzjährig nicht zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich und gilt im Jahr der Aussaat der Blühmischung durch die Aussaat als erfüllt. Das Mulchen der Fläche ist damit weder im ersten noch ggf. im zweiten Standjahr erforderlich. Es wird empfohlen, auf ein Mulchen zu verzichten.

Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E7 und E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR1c Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

In förderfähigen Dauerkulturen sind zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit vorgegebenen Blühmischungen anzulegen.

Für jeden Blühstreifen/jede Blühfläche gilt **keine Mindestgröße. Für Blühstreifen gibt es keine Mindestbreite.** Blühstreifen/-flächen können nur Teilflächen eines Dauerkulturschlags sein, sie können nicht den gesamten Dauerkulturschlag einnehmen. Dies gilt auch für Blühstreifen/-flächen, die in aus der Erzeugung genommenen Dauerkulturen angelegt werden sollen.

Voraussetzungen:

- Auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der sich durch Ansaat einer **Saatgutmischung etabliert hat, die die erforderliche Anzahl an zulässigen Arten enthält**.
- Die Aussaat muss spätestens zum 15. Mai des Antragsjahres erfolgen.
- Saatgutmischungen müssen aus
Typ a) mindestens 10 der in Baden-Württemberg zulässigen Arten in Gruppe A bestehen, oder aus
Typ b) mindestens 5 der in Baden-Württemberg zulässigen Arten in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten zulässigen Arten bestehen.
- Bei Verwendung einer unter b) aufgeführten Saatgutmischung kann die Aussaat auch nur jedes zweite Jahr erfolgen.
- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln **auf den Blühstreifen/-flächen** während des gesamten Antragsjahres.
- Die Blühmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben (d. h. bis 31.12.); Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist der Blühstreifen/die Blühfläche.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR03* und im FLV am Teilschlag mit NC der Dauerkultur und ÖR-Code 1c Angabe des Ansaatjahrs und der Art der Blümmischung (Mischung Typ a/Mischung Typ b). Blühstreifen bzw. -fläche sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Für die Saatgutmischungen gelten die unter ÖR1b aufgeführten Vorgaben.

Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzulänglich aufgegangen ist.

Ein Befahren der Blühstreifen/-flächen ist nur möglich, wenn dabei weder die Entwicklung des Pflanzenbestands noch das Stehenbleiben der Blümmischung bis zum 31.12. des Antragsjahres beeinträchtigt wird.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein.

Eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ist ganzjährig nicht zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich und gilt im Jahr der Aussaat der Blümmischung durch die Aussaat als erfüllt.

Bei Beantragung von ÖR1c ist die gleichzeitige Förderung von LPR-Verpflichtungen nicht möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR1c und bestimmten FAKT II-Maßnahmen auf derselben Fläche ist möglich.

ÖR1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

Die Beantragung der ÖR1d ist nur auf Dauergrünlandflächen außerhalb von kartierten FFH-Mähwiesen und außerhalb von FFH-Mähwiesen-Verlustflächen möglich.

Auf förderfähigen Dauergrünlandflächen werden Altgrasstreifen/-flächen angelegt, die nicht vor dem 1. September des Antragsjahres genutzt werden dürfen.

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen/-flächen müssen mindestens 1 % der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen/-flächen höchstens bis zu einem Umfang von 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes. Dabei können Betriebe immer für bis zu einem Hektar begünstigungsfähige Altgrasstreifen/-flächen eine Zahlung erhalten, auch wenn dies den Höchstumfang von 6 % überschreitet.

Ein einzelner Altgrasstreifen/eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Altgrasstreifen oder -flächen sind höchstens im Umfang von 20 % der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Schlags begünstigungsfähig.

Voraussetzungen:

- Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist erst ab dem 1. September des Antragsjahres zulässig **und muss mindestens in jedem zweiten Jahr ab dem 1. September erfolgen.**
- Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt:

- **1.000 Euro je ha für Stufe 1**
- **450 Euro je ha für Stufe 2**
- **200 Euro je ha für Stufe 3**

Begünstigungsfähig ist der Altgrasstreifen/die Altgrasfläche.

Stufe 1 wird auf die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis 1 ha oder bis zu 1 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet. Es gilt dabei der größere der beiden Werte.

Stufe 2 wird für die über die 1 % der Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 3 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet.

Stufe 3 wird für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 6 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR04* und im FLV am Teilschlag mit Dauergrünland-NC und ÖR-Code 1d. Altgrasstreifen bzw. -flächen sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Auf K-LE können sich keine begünstigungsfähigen Altgrasstreifen/-flächen befinden. „Andere LE“ sind dagegen zulässig, solange die Obergrenzen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV für den gesamten Dauergrünlandschlag eingehalten werden.

Es dürfen sich mehrere Altgrasstreifen/-flächen auf einem Dauergrünlandschlag befinden, jedoch müssen diese sowohl voneinander als auch vom bewirtschafteten Teil des Dauergrünlandschlags deutlich abgrenzbar sein. Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf aus der Erzeugung genommenen Dauergrünlandflächen ist nicht begünstigungsfähig, da auf diesen Flächen bereits ähnliche Bewirtschaftungsbeschränkungen existieren und die Altgrasstreifen/-flächen damit nicht vom restlichen Dauergrünlandschlag abgrenzbar sind.

Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Streuobstwiesen mit landwirtschaftlicher Nutzung des Aufwuchses ist möglich.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Eggen) im Frühjahr ist möglich.

Unter Schnittnutzung nach dem 1. September des Jahres wird die Mahd mit Abfuhr des Mähguts verstanden.

Bei Beantragung von ÖR1d ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1d ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1d und FAKT II B5 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %

Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes **mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands** sind im Antragsjahr mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Zum förderfähigen Ackerland des Betriebes zählen auch Konditionalitäts-Landschaftselemente, die einem Ackerschlag zugeordnet sind. Ab dem Jahr 2025 gilt die Verpflichtung auch als erfüllt, wenn auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebes beetweise mindestens 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen angebaut werden.

Voraussetzungen

- Anbau von **mindestens 5 Hauptfruchtarten mit einem** Mindestanteil von 10 % und Höchstanteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Fläche ODER dem beetweisen Anbau von mindestens 5 verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen mit einem Mindestanteil von 40 %.
- Mindestanteil von 10 % Leguminosen als Reinsaat oder als Gemenge mit Leguminosen, die auf der Fläche überwiegen;
- Höchstanteil von 66 % Getreide.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 60 Euro je ha.

Begünstigungsfähig sind die Ackerflächen des Betriebes, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha erreichen. Nicht begünstigungsfähig ist brachliegendes Ackerland.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR05.*

Hinweise: Aus der Erzeugung genommene bzw. nichtproduktive Ackerflächen zählen weder zur Ackerfläche, noch werden sie als Hauptfruchtart gezählt. Zum förderfähigen Ackerland des Betriebs zählen auch Schläge, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erreichen und Konditionalitäts-Landschaftselemente, die einem Ackerschlag zugeordnet sind. Einem Ackerschlag zugeordnete Konditionalitäts-Landschaftselemente werden bei der Berechnung dem jeweils auf dem Ackerschlag angebauten Nutzcode zugeordnet.

Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Hauptfruchtarten nach Gattungen bzw. Arten sind:

- landwirtschaftliche Kulturpflanzen nach Gattungen. **Mit Ausnahme der in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2026 mit der Fußnote 20 gekennzeichneten Nutzcodes ist jeder NC einer eigenen Gattung zugeordnet.** Mit Fußnote 20 sind alle NC gekennzeichnet, die zusammen mit anderen NC einer Gattung zugeordnet sind und damit zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden

- bei den Familien Brassicaceae (Kreuzblütler, z. B. Raps, Rübsen, Gemüsekohl), Solanaceae (Nachtschattengewächse, z. B. Kartoffeln, Tomaten, Auberginen) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse, z. B. Kürbis, Gurken) die Arten
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Dinkel gilt als eigene Hauptfruchtart

Beispiele:

- Weichweizen, Hartweizen, Emmer und Einkorn gehören zur gleichen Gattung (Triticum) und bilden damit eine Hauptfruchtart, können aber als getrennte Hauptfruchtarten gezählt werden, wenn z. B. Winter-Emmer und Sommerweizen angebaut werden
- Wintergerste und Sommergerste gehören zur gleichen Gattung (Hordeum), zählen jedoch als getrennte Hauptfruchtarten, weil innerhalb der Gattung/Art die Hauptfruchtarten nach Winter- und Sommerkultur unterschieden werden
- Raps (Brassica napus) und Rübsen (Brassica rapa) gehören zu den Brassicaceae und zählen damit als jeweils eigene Hauptfruchtarten, ebenfalls ggf. zusätzlich noch getrennt nach Winter- und Sommerkultur

Zusammengefasste Hauptfruchtarten sind:

- **Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme der Leguminosenmischkulturen**, in denen Leguminosen überwiegen; dazu gehören z. B. NC 424 Ackergras und NC 422 Klee/Luzernegras
- Leguminosenmischkulturen, die aus Leguminosenmischungen oder Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, in denen die Leguminosen überwiegen, bestehen, unterteilt nach „**Großkörnigen Leguminosenmischkulturen**“, dazu gehört NC 240 Erbsen-/Bohengemenge und NC 250 (Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt) und „**Feinkörnigen Leguminosenmischkulturen**“, dazu gehören z. B. NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch und NC 434 Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
- Sonstige Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen entstanden sind und nicht den Hauptfruchtarten Leguminosenmischkulturen oder Gras- und Grünfütterpflanzen zuzuordnen sind, unterteilt nach: „**Wintermischkulturen**“ (NC 125 Wintermenggetreide) und „**Sommermischkulturen**“, dazu gehören z. B. NC 144 Sommermenggetreide und NC 917 Mischkulturen
- „**beetweiser Anbau mit mindestens 5 Kulturen**“, dazu gehören NC 610 beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen, NC 650 beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen und NC 720 beetweiser Anbau von Zierpflanzen ab 5 Kulturen.

Sollten Sie bei der Einordnung der von Ihnen angebauten Kulturen unsicher sein, so können Sie deren Zuordnung zu den Hauptfruchtarten im Dokument

„**Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen**“ **überprüfen**. Nutzen Sie außerdem in FIONA die Auswertung zur ÖR2, die aus Ihren Angaben im FIONA-FLV die einzelnen Hauptfruchtarten und Kulturgruppen ermittelt. Sofern Sie Ackerflächen in anderen Bundesländern bewirtschaften ist für eine korrekte Berechnung der Auswertung unbedingt erforderlich, dass diese Flächen auch in FIONA angegeben werden (vgl. Kapitel 4.6). Die jeweilig erforderlichen Grenzwerte müssen genau eingehalten werden. Es gibt keine zulässigen Bagatellabweichungen. Da sich zwischen Beantragung und endgültiger Berechnung für die Zahlung Verschiebungen ergeben können wird empfohlen, zur Einhaltung der Grenzwerte bereits bei der Anbauplanung genügend Spielraum vorzusehen.

Bitte beachten Sie, dass der NC 434 ausschließlich für leguminosenbetonte Kleegrasmischungen verwendet werden darf, bei denen der Leguminosenanteil im Bestand (auf der Fläche) überwiegt, d. h. mehr als 50 % beträgt. Klee grasbestände mit einem Leguminosenanteil von weniger als 50 % sind mit NC 422 zu codieren. Dies gilt auch für ursprünglich leguminosenbetonte Klee grasbestände, bei denen über die Jahre hinweg der Leguminosenanteil unter 50 % zurückgegangen ist.

Bei der Berechnung des zulässigen Getreideanteils von maximal 66 % werden Mais und Hirse nicht dem Getreide zugerechnet.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR2 und LPR (siehe Kapitel 7.3) auf derselben Fläche ist möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR2 und bestimmten FAKT II-Maßnahmen auf derselben Fläche ist möglich.

ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzungen:

- Auf dem Schlag (= „Agroforstsystem“) müssen sich mindestens 2 Gehölzstreifen befinden, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.
- Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m breit sein.
- Abstand zwischen den Gehölzstreifen und zum Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 m betragen. Ein Mindestabstand besteht nicht.
- Abstand zwischen Gehölzstreifen und dem Waldrand oder zu einem K-LE Hecke, Baumreihen oder Feldgehölz darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 m sein. Dies gilt auch, wenn der Waldrand oder das K-LE nicht unmittelbar zum Schlag gehört.
- Flächenanteil der Gehölzstreifen an einem förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandschlag muss zwischen 2 % und 40 % betragen.

- Gehölzstreifen muss weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen zur Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 600 Euro je ha.

Begünstigungsfähig sind die auf einem Acker- oder Dauergrünlandschlag liegenden Gehölzstreifen.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR06* und im FLV am Teilschlag mit dem NC der auf dem Gesamtschlag angebauten Kultur und ÖR-Code 3. Gehölzstreifen sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Die Inanspruchnahme von Zahlungen der ÖR3 ist nur möglich, wenn es sich um ein bereits auf der Fläche vorhandenes streifenförmiges Agroforstsystem handelt, das von der ULB bestätigt wurde. Die Vorlage eines genehmigten Nutzungskonzepts bei der erstmaligen Antragstellung ist ab dem Antragsjahr 2025 nicht mehr erforderlich. Agroforstsysteme mit verstreut liegenden Gehölzen sind im Rahmen der ÖR3 nicht begünstigungsfähig.

Des Weiteren gelten alle Vorgaben zur Förderfähigkeit von Agroforstsystemen und Anforderungen an die Antragsstellung wie in Kapitel 4.1.3. Landwirtschaftliche Fläche beschrieben.

Die Bemessung der Breite bei den Gehölzstreifen bezieht sich auf den gesamten Streifen, d. h. einschließlich einer die Gehölze umgebenden Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der oben beschriebenen umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.

Abstandsvorgaben zwischen den Gehölzstreifen und vom Gehölzstreifen zum Rand des Schlags sind sowohl auf der langen als auch auf der kurzen Seite der Gehölzstreifen einzuhalten.

Bei Beantragung von ÖR3 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) mit vergleichbaren Verpflichtungen nicht möglich.

ÖR4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Bei einer Extensivierung der Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebs ist dessen förderfähige Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Voraussetzungen:

- Im Gesamtbetrieb ist im Antragsjahr durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten.
- Für **alle Dauergrünlandflächen des Betriebs** gilt im Antragsjahr:

- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger dürfen nur in dem Umfang angewendet werden, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht,
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Pflügen.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 100 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist die förderfähige Dauergrünlandfläche des Betriebs.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt ÖR07. Zusätzlich ist die Angabe des Durchschnittsbestands an Tieren im Jahr 2025 im *Abschnitt A8 „Angaben zur Tierhaltung“* erforderlich. Die ÖR4-relevanten Tierarten sind Folgende: Milchkühe, sonstige Kühe von 2 Jahren und älter (z. B. Ammen-, Mutterkühe), Kälber bis ½ Jahr, Rinder weiblich und männlich von ½ bis 1 Jahr, Rinder weiblich und männlich über 1 Jahr bis unter 2 Jahre, Rinder weiblich von 2 Jahre und älter (z. B. Kalbin), Rinder männlich von 2 Jahre und älter, Kleinpferde einschl. Pony bis 6 Monate, Esel, Maultiere, Pferde bis ½ Jahr, Pferde über ½ bis 3 Jahre, Pferde über 3 Jahre, Mutterschafe, Milchschafe, Schaflämmer über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Schafe über 1 Jahr, Mutterziegen, Milchziegen, Ziegenkitze über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Ziegen über 1 Jahr und Gehegewild (Damwild und Rotwild). Bitte beachten Sie, dass im Falle von Schafen und Ziegen die Zeile „Mutterschafe/Milchschafe“ bzw. „Mutterziegen/Milchziegen“ bereits Jungtiere mit einem Gewicht von bis zu 20 kg beinhaltet, so dass eine zusätzliche Angabe in den Zeilen „Schaflämmer über 20 kg“ bzw. „Ziegenkitze über 20 kg“ nur erforderlich ist, wenn im Jahresdurchschnitt eine Anzahl Jungtiere die Grenze von 20 kg überschreitet. Gleiches gilt für die Zeilen „Damwild Muttertiere“ und „Rotwild Muttertiere“.

Hinweise: Ein „Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha“ wird eingehalten, wenn ein Wert von höchstens 140 kg Stickstoff (N) je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebs aus stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nicht überschritten wird.

Die Einhaltung des höchstens zulässigen Dunganfalls muss durch **schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise zur Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs nachgewiesen werden können.** Die Nachweise müssen auf dem Betrieb für Kontrollen vorgehalten werden.

Ausnahmen vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind im Einzelfall möglich und bei der ULB zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Fall einer Kontrolle im Betrieb vorzuhalten und für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

Das Pflugverbot für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs im Antragsjahr gilt unabhängig davon, aus welchem Anlass gepflügt werden soll und ob dafür eine Genehmigung erteilt wurde. Pflügen ist dabei jede mechanische

Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in die bestehende Narbe. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Bodenbearbeitungsgerät die Narbe zerstört wird. Es gilt eine Bagatellschwelle von 500 m²/Antragsteller/Jahr.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe. In Ausnahmefällen kann die ULB im Einzelfall auf Antrag genehmigen, dass Dauergrünlandflächen des Betriebs zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gepflügt werden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Fall einer Kontrolle im Betrieb vorzuhalten.

Außerdem müssen für den Fall von Kontrollen im Betrieb geeignete Aufzeichnungen vorliegen, mit denen die Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes im Betrieb nachgewiesen werden kann. Bei rinderhaltenden Betrieben ist dies z. B. das HIT-Bestandsverzeichnis.

Alle Nachweise müssen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden.

Bei Beantragung von ÖR4 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) auf derselben Fläche möglich.

Bei Beantragung von ÖR4 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II B1.2 und B7 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

ÖR5 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten

Begünstigungsfähig sind förderfähige Dauergrünlandflächen, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands nachgewiesen wird.

Voraussetzungen:

- Vorkommen von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen aus einem Katalog von 33 Kennarten „Kennarten des artenreichen Grünlands ÖR5 und FAKT II“
- Nachweis des Vorkommens der Kennarten auf der Einzelfläche nach der vorgegebenen Methode über georeferenzierte Fotos.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 210 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt ÖR08 und im FLV am Teilschlag mit Dauergrünland-NC und ÖR-Code 5.

Sofern nicht auf der gesamten Schlagfläche ausreichend Kennarten vorhanden sind, können Teilschläge gebildet werden.

Hinweise: Die vollständige Liste der Kennarten und weitere Informationen zu den Kennarten finden Sie im Dokument „Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen“ oder in der Broschüre „Kennarten des Artenreichen Grünlands im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“

die im Infodienst bei den [Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) unter „Informationen zu den Kennarten“ aufgerufen werden können.

Für jeden beantragten Schlag ist das Vorkommen der Kennarten nach der in der Broschüre festgelegten Methode zu ermitteln und für den Einzelschlag mittels georeferenzierter Fotos zu dokumentieren. **Weitere wichtige Informationen zur Nachweisführung können im Infodienst bei den [Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) unter „Informationen zu den Kennarten“ im Merkblatt „Nachweis der Kennarten im Rahmen der Öko-Regelung ÖR 5 und FAKT II B3.2“ aufgerufen werden.**

Bei Beantragung von ÖR5 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) auf derselben Fläche möglich. Bei Beantragung von ÖR5 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II B3.2 und B4 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Begünstigungsfähig sind die förderfähige Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen im vorgegebenen Zeitraum bei bestimmten Kulturen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Voraussetzungen:

- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln:
- **Vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, mindestens jedoch bis zum 31. August des Antragsjahres** auf Ackerland, das für die Erzeugung folgender Kulturen genutzt wird:
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirsen und Pseudogetreide (z. B. Amaranth, Buchweizen, Chia, Quinoa)
 - b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - c) Sommer-Ölsaaten,
 - d) Hackfrüchte einschließlich Tabak,
 - e) Feldgemüse.
- **Vom 1. Januar – 15. November des Antragsjahres** auf Ackerland, das für die Erzeugung folgender Kulturen genutzt wird:
 - f) Gras oder andere Grünfütterpflanzen,
 - g) als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge;
Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
- **Vom 1. Januar – 15. November des Antragsjahres** h) auf Dauerkulturflächen

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt

150 Euro je ha für die unter a) – e) und h) genannten Kulturen (Ackerkulturen ohne Ackerfutter und Dauerkulturflächen);

50 Euro je ha für die unter f) und g) genannten Kulturen (Ackerfutter).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR9* und im FLV am Teilschlag mit dem NC der angebauten Kultur und ÖR-Code 6.

Die für eine Antragstellung in Frage kommenden NC sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2026 mit den Fußnoten 60, 61 oder 62 versehen.

Hinweise: Die Antragstellung erfolgt einzelflächenbezogen, d. h. es gibt keine Verpflichtung, auf allen mit einer bestimmten Kultur bestellten Schlägen ÖR6 zu beantragen.

Eine Beantragung auf Flächen, bei denen bereits aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ein Anwendungsverbot für chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel besteht, ist nicht zulässig (z. B. Flächen in Naturschutzgebieten, Gewässerstrandstreifen nach § 38a WHG).

Nicht als chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser ÖR werden eingestuft: Pflanzenschutzmittel, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind (Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in der jeweils gültigen Fassung)
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den für ÖR6 beantragten Flächen bei der für Sie zuständigen ULB, ob die geplanten Mittel eingesetzt werden können. Sofern nach a) und b) aufgeführte Pflanzenschutzmittel auf den für ÖR6 beantragten Flächen eingesetzt werden, ist dies über geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für den Fall von Kontrollen als Nachweis auf dem Betrieb vorzuhalten. Die Nachweise müssen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden.

Bei Beantragung von ÖR6 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) **nicht** möglich.

Bei Beantragung von ÖR6 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II D2, E3, E4, E5, E6, E10, E11 und E12 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

ÖR7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen, die in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten liegen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Die Beantragung ist nur auf Flächen möglich, für die gleichzeitig EGS beantragt wird.

Voraussetzungen:

Im Antragsjahr dürfen auf den beantragten Natura 2000-Flächen

- a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden,

es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 40 Euro je ha.

Begünstigungsfähig sind die in Natura 2000-Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Flächen, die die Mindestschlaggröße von 0,10 ha erreichen.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR10* und im FLV am Teilschlag mit dem NC der auf dem Schlag angebauten

Kultur und ÖR-Code 7. Sofern sich innerhalb des Schlags nur Teilflächen innerhalb der Natura 2000-Kulisse befinden, erfolgt die Berechnung der begünstigungsfähigen Fläche systemseitig. Eine Teilschlagbildung ist nicht erforderlich.

Hinweise: Natura 2000-Gebiete sind die in Baden-Württemberg mit Rechtsverordnung festgesetzten FFH- und Vogelschutzgebiete. In FIONA können Sie sich die Natura 2000-Gebiete über Zuschalten der Layer Natura2000 (FFH-Gebiete) und (Vogelschutzgebiete) anzeigen lassen. Weitere Verpflichtungen oder Voraussetzungen bestehen nicht.

Eine Förderung nach ÖR7 kann mit allen anderen ÖR kombiniert werden.

Bei Beantragung der ÖR7 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel 7.3) möglich.

Bei Beantragung der ÖR7 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E5 **nicht** möglich.

5.6. Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: ZSZ, ZMK → GE

Die Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie) kann jährlich beantragt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Nach § 22 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 GAPDZG in Verbindung mit § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragstellende muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Artikel 3 Verordnung (EU) 2021/2115, § 3 GAPDZV). Zu beachten ist ferner, dass gemäß § 2 GAPDZV Betriebsinhaber, deren förderfähige Betriebsfläche kleiner als 1 Hektar ist, nur dann Direktzahlungen erhalten, wenn sie gekoppelte Tierprämien beantragen und die zu gewährende Direktzahlung vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt.

Zahlung für Mutterschafe /-ziegen (ZSZ):**Förderfähig sind Mutterschafe und/ oder -ziegen,**

- die aus tierschutzrechtlichem Aspekt in einem gebärfähigen Alter sind und auch als Muttertiere in Frage kommen,
- die im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Halbungszeitraum) von der betriebsinhabenden Person gehalten werden und
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.

Für die Zuwendung müssen mindestens 6 Mutterschafe und/ oder -ziegen beantragt werden. Reduziert sich die Anzahl der beantragten Muttertiere auf weniger als sechs Tiere, wird keine Prämie gewährt.

Der zu gewährenden Einheitsbetrag wird auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet und kann vom geplanten Prämiensatz abweichen.

Der geplante Einheitsbetrag für das Antragsjahr 2026 beträgt 37,89 Euro je Mutterschaf oder Mutterziege.

Empfehlung: Betriebsinhabende, die nicht über die Mindestbetriebsgröße für die Direktzahlungen (1 ha) verfügen, sollten – soweit sie Tiere in entsprechender Anzahl tatsächlich halten - mindestens 7 Tiere beantragen, um den Schwellenwert von 225 Euro zu erreichen (siehe Kapitel 5.1).

Antragstellung in FIONA: Für die Antragstellung in FIONA nutzen Sie bitte den FIONA-Wegweiser, dieser enthält eine ausführliche Anleitung zur Beantragung:

Abschnitt GE1. Für den Antrag ist die Angabe der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) des einzelnen Tieres erforderlich. Die Eingabe der Ohrmarkennummer in FIONA kann manuell oder durch hochladen einer CSV-Datei erfolgen.

Zahlung für Mutterkühe (ZMK):**Förderfähig sind weibliche Rinder,**

- die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05.2026) das erste Mal gekalbt haben,
- im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Halbungszeitraum) von der betriebsinhabenden Person gehalten werden und
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.

Die Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung ist bei Beantragung der Mutterkuhprämie

nicht zulässig. Die Verwendung im eigenen Betrieb zählt nicht als Abgabe.

Für die Zuwendung müssen mindestens 3 Mutterkühe beantragt werden. Reduziert sich die Anzahl der beantragten Muttertiere auf weniger als drei Tiere, wird keine Prämie gewährt.

Der zu gewährenden Einheitsbetrag wird auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet und kann vom geplanten Prämiensatz abweichen.

Der **geplante Einheitsbetrag** für das Antragsjahr 2026 beträgt 85,22 Euro je Mutterkuh.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt GE2.* Für den Antrag ist die Angabe der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) des einzelnen Tieres erforderlich. Es besteht die Möglichkeit über einen Button die hinterlegten Mutterkühe aus HIT hochzuladen und für die Beantragung auszuwählen.

Hinweise: Falls bei der Erstkalbung (Totgeburt) in HIT keine Kalbung registriert wurde, erfolgt automatisch ein Hinweis in FIONA, dass ein Nachweis (Tierarztbeleg mit Zuordnung zum Muttertier) in FIONA im Navigationsbaum unter „Nachweise hochladen“ einzureichen ist. Diese Vorgabe gilt auch für Ersatztiere.

Ergänzende Hinweise für ZSZ und ZMK:

Pensionstier – oder Gemeinschaftstierhaltung

Nach Förderrecht ist der Halter bzw. die Halterin die Person, in dessen Eigentum sich die Tiere befinden, auch wenn diese zeitweise in einem Pensionsbetrieb gehalten werden. Der Halter bzw. die Halterin trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko (u. a. Folgen des Sterbens eines Tieres) und ist deshalb ausschließlich für die Tierprämie antragsberechtigt.

Für die Beantragung eines Pensionstieres in FIONA ist die Unternehmensnummer des Einstellbetriebes erforderlich. Wird während des Halungszeitraumes der Einstellbetriebe gewechselt so sind alle Unternehmensnummern in FIONA einzutragen. Für die Angabe und Verwendung der Unternehmensnummer muss das **Einverständnis** des Pensionshaltenden vorliegen.

Wird allerdings vertraglich geregelt, dass das wirtschaftliche Risiko der Pensionstierbetrieb (im Halungszeitraum 15.05.-15.08.2026) für die Tiere trägt, ist in diesem Fall die betriebsinhabende Person der Pension antragsberechtigt. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung der Tierprämie für einzelne förderfähige Tiere nur von jeweils einer Person bzw. einem Betrieb erfolgen kann.

Ersatztiere

Scheidet ein beantragtes Tier **aufgrund natürlicher Lebensumstände** während des Halungszeitraums aus, kann dieses unverzüglich durch ein anderes förderfähiges Tier und bisher nicht beantragtes Tier („Ersatztier“) ersetzt werden (siehe FIONA-Wegweiser).

Ersatztiere können auch zugekauft werden. Verkauft allerdings die betriebsinhabende Person ein beantragtes Tier,

kann dieses nicht durch ein Ersatztier im Betrieb ersetzt werden.

- Eine Einreichung des Antrags sowie die Nachmeldung einzelner Tiere sind nach dem 15.05.2026 nicht mehr möglich.
- Abgänge von beantragten Tieren vor dem Halungszeitraum sind im Antrag unverzüglich als „zurückgezogen“ zu melden.

Erforderliche Änderungsmeldungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und während des Halungszeitraumes

- Ändert sich die Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) eines beantragten Muttertieres ist die neue Identifikationsnummer (Ohrmarkenersatznummer) in FIONA einzutragen. Wird ein beantragtes Mutterschaf oder -ziege verkauft oder geschlachtet, ist das Tier unverzüglich als „zurückgezogen“ in FIONA abzumelden.
- Verendet ein Mutterschaf oder -ziege ist das Tier unverzüglich als „natürlicher Abgang“ in FIONA zu kennzeichnen.
- Mutterkühe, für die kein Ersatztier geltend gemacht wird, können während des Halungszeitraums auch nur in HIT abgemeldet werden. Diese Tiere werden dann als „zurückgezogen laut HIT“ eingestuft.
 - **Achtung:** Abgänge vor dem Halungszeitraum müssen manuell in FIONA zurückgezogen werden!
 - Mutterkühe, die auf Grund natürlicher Lebensumstände ausscheiden und ersetzt werden sollen sind „als natürlicher Abgang“ in FIONA zu kennzeichnen.
- Ist ein Standortwechsel in eine Pension/Weidegemeinschaft vorgesehen, ist der Wechsel erst dann **unverzüglich** in FIONA anzugeben, sobald der Wechsel tatsächlich erfolgt.

Für korrekte Änderungsmeldungen beachten Sie die Anleitung hierzu im FIONA-Wegweiser.

Damit Änderungen in FIONA rechtswirksam werden, muss der Antrag erneut eingereicht werden!

Hinweise zur Kontrolle

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle ist der Antragstellende verpflichtet die erforderliche Unterstützung, insbesondere im Umgang mit den beantragten Tieren sicherzustellen. Dabei ist das Ablesen der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Kontrolleure ausgeschlossen wird und eine eindeutige Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere gewährleistet ist. Eine geeignete Separierungsmöglichkeit (z. B. Durchtrieb) ist vom Antragstellenden bereitzustellen. Sie dient der Identifizierung des einzelnen Tieres, der Überprüfung der Fördervoraussetzungen sowie dem Abgleich mit dem Bestandsregister. Dies ist auch sicherzustellen, wenn die Antragstiere auf einem Pensionsbetrieb gehalten werden. Ist die Durchführung der Kontrolle nicht möglich, wird keine Prämie gewährt.

6. Angaben zum Hopfenanbau

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → Hopfen → H1-H2

Wenn Sie Hopfen anbauen, wählen Sie unter „Auswahl Maßnahmen“ G1-14 aus und geben unter →Maßnahmen→ **Hopfen H1 - H2** an, ob und welcher Hopfenerzeugergemeinschaft Sie angehören. Baden-Württembergische Hopfenerzeuger sind i. d. R. Mitglied der HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e. G., Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach. Eine weitere Hopfenerzeugergemeinschaft ist die HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft Spalt e. G., Gewerbe-park Hügelmühle 40, 91174 Spalt. Sie haben im FIONA-FLV, für jeden Hopfenschlag (NC 856) die zutreffende Hopfensorte, sowie vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen mit NC 859 anzugeben. Zusätzlich sollte angegeben werden, ob es sich um eine Neuanlage oder Junghopfenfläche handelt (siehe Hinweise zum FLV Zusatzangaben bei Hopfen in Kapitel 4.3).

Beachten Sie bei der Digitalisierung Ihrer Hopfenschläge im FIONA-GIS folgende Bedingungen für die mit **Hopfen bepflanzten Flächen** (NC 856): **Als Hopfenanbaufläche gilt** eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mind. 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder von mind. 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist.

Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Hopfenreben, sollte beiderseits des Schlages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören.

Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (NC 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

Bitte beachten Sie auch die Erklärung zum Datenschutz bei H2. Daten zu den Hopfenflächen können dem Hopfenpflanzerverband Tettang e. V. zur Ernteschätzung, Zertifizierung und Bescheinigung des Hopfens nur zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie bei H2-02 hierzu Ihre Einwilligung erklären.

7. Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

– FAKT II / LPR-A / AZL / UZW

Die in Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeinsamen Antrags angebotenen flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der 2. Säule der GAP beruhen auf dem jeweils aktuellen GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung dieser Förderprogramme mit Mitteln aus dem ELER. Folgende Flächenmaßnahmen werden in Baden-Württemberg angeboten:

- FAKT II
- LPR - Teil A (Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege „Vertragsnaturschutz“)
- AZL
- UZW

Rechtliche Grundlagen der Förderung der Flächenmaßnahmen sind unter anderem folgende Regelungen **in der jeweils geltenden Fassung**:

- Verordnung (EU) 2021/2115,
- Verordnung (EU) 2021/2116,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475,

- Nationaler GAP-Strategieplan Deutschland 2023 bis 2027,
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-KondG),
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz),
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2024-2027,
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere §§ 48 bis 49a LVwVfG,
- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW - GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBl. Nr. 14 vom 21. Februar 2024),
- Zweite Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAP-Reform-Verordnung BW - Zweite GAPRefVO BW) vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 62 vom 26. Juli 2024).

7.1. Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FAKT

Beantragung 2026

Die Förderung im Rahmen des FAKT II erfolgt auf Grundlage des genehmigten GAP-Strategieplans Deutschlands gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf der Grundlage der darauf aufbauenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT II) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung im Rahmen des FAKT II steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber bei der EU, im Bund und im Land Baden-Württemberg. Die Ausgleichsleistung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich am Verpflichtungsumfang aus und wird, je nach Maßnahme, berechnet

- nach der Flächennutzung im Antragsjahr,
- nach der Anzahl an Streuobstbäumen,
- nach dem jährlichen Bestand an Tieren bzw. der erzeugten Tiere, bei der Sommerweideprämie dem Bestand im Weidezeitraum 1. Juni bis 30. September,
- auf der Grundlage des bewilligten Verpflichtungsumfangs auf Basis des Förderantrages,
- auf Grundlage der Angaben im Gemeinsamen Antrag/HIT und
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)-Kontrollen.

Insbesondere folgende Vorgaben sind im Rahmen des FAKT II zu beachten bzw. einzuhalten:

- Eine Verpflichtung wurde im Rahmen des FAKT II-Förderantrages bewilligt.
- Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
- Die antragstellende Person ist aktiver Betriebsinhaber und übt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, aus und bewirtschaftet den Betrieb selbst.
- Die Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen der antragstellenden Person beträgt weniger als 25 %.
- Der Unternehmenssitz liegt in einem Mitgliedstaat der EU. Bei den Teilmaßnahmen G1 bis G7 muss das Unternehmen eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Außerdem müssen bei den Teilmaßnahmen C3 sowie G2 bis G7 die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, in Baden-Württemberg liegen.
- Im gesamten Unternehmen wird kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht.
- Bei Beantragung der Teilmaßnahmen G2 bis G7 verfügt die betriebsinhabende Person über mindestens 1 ha förderfähiger landwirtschaftlicher Fläche, die sich aus

Schlägen von mindestens 0,01 ha zusammensetzt. Dies ist im Besonderen bei einer gewerblichen Tierhaltung zu beachten.

- Der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro im Jahr wird erreicht. Der Mindestbewilligungsbetrag berechnet sich über alle Maßnahmen im FAKT II hinweg. Hinweis: Muss eine FAKT II-Bewilligung korrigiert werden und wird durch die Korrektur der Mindestbewilligungsbetrag unterschritten, unterliegt die gesamte bereits gewährte FAKT II-Förderung des betroffenen Antragsjahres der Rückforderung.
- Nur Flächen, die in Baden-Württemberg liegen, sind förderfähig.
- Die Mindestschlaggröße beträgt 100 m².
- Die Flächen sind für die jeweils zulässigen FAKT II-Flächenmaßnahmen beantragt (d. h. dass die Kombination aus NC und Maßnahmencode zulässig ist).
- Für die Berechnungen in FAKT II wird die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehende Hauptkultur angegeben.
- Auf derselben Fläche liegen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 und 16 des BNatSchG vor.
- Auf derselben Fläche liegen keine Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 4 BNatSchG oder Maßnahmen, bei denen derselbe Sachverhalt über eine Maßnahme nach LPR gefördert wird, vor.
- Die Person, die eine Zuwendung erhält, verpflichtet sich, die Maßnahmen im beantragten Umfang für die Dauer der Verpflichtung im Betrieb durchzuführen.
- Die gewählten Kombinationen von Teilmaßnahmen innerhalb von FAKT II sind zulässig (vgl. Kombinationstabelle).
- Die gewählten Kombinationen von Teilmaßnahmen mit Maßnahmen der ersten Säule sind zulässig (vgl. Kombinationstabelle).
- Die Person, die eine Zuwendung erhält, darf nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse (mit Sitz sowohl innerhalb als auch außerhalb von Baden-Württemberg) sein. Eine Mitgliedschaft ist jedoch unschädlich, wenn in dem operationellen Programm der Erzeugerorganisation keine mit dem FAKT II identischen Maßnahmen enthalten sind.
- Die Vorschriften der Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden. Betriebe, welche maximal 10 ha bewirtschaften sind von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen.

- Die Vorschriften der sozialen Konditionalität nach Art. 14 und des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie im GAP-KondG und der GAP-KondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der sozialen Konditionalität nicht eingehalten werden.
- Ein Verstoß gegen Fördervoraussetzungen, Auflagen, Verpflichtungen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Beantragung von Neu-, Erweiterungs- und Umstiegsanträgen, dass die im FAKT II-Förderantrag 2026 zur Hilfestellung vordruckten Verpflichtungen in Einzelfällen von der für 2026 tatsächlichen Verpflichtung abweichen können, da Verringerungen von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsunterschreitungen im Antragsjahr 2025 zum Zeitpunkt der Beantragung des Förderantrages 2026 ggf. noch nicht bewilligt sein könnten.

Die Person, die eine Zuwendung erhält, verpflichtet sich ferner zur Beachtung der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten, der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts. Diese Verpflichtungen bestehen auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Unternehmens beantragt wird.

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Für tierbezogene Verpflichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog für den Übergang des Tierbestandes.

Die Übergabe des Betriebes oder von Flächen oder Tieren des Betriebes an eine andere Person ist der zuständigen ULB mit dem amtlichen Formular unverzüglich mitzuteilen.

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen oder die Verpflichtungen beenden, ohne dass eine Rückforderung ausgelöst wird. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle mit den von ihr anerkannten Nachweisen von der begünstigten Person innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem sie hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

Ist die begünstigte Person an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den

zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Verpflichtungszeiträume

Der **Verpflichtungszeitraum** beginnt bei mehrjährigen Teilmaßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei den einjährigen Teilmaßnahmen G1 bis G7 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des Antragsjahres und endet am 31. Dezember des Antragsjahres.

Bei Erstbeantragung von G2, G3, G4.1, G6 und G7 werden nur die Tiere, die ab dem 1. Januar des ersten Antragsjahres eingestallt werden, zu den erzeugten Tieren gerechnet. Bei Folgeanträgen werden auch die Tiere, die im vorhergehenden Antragsjahr eingestallt wurden, berücksichtigt.

Bei Beantragung von G4.2 und G5 bildet der durchschnittliche Bestand zwischen dem 1. Januar des Antragsjahres und dem 31. Dezember des Antragsjahres die Berechnungsgrundlage der Maßnahme.

Bei der Maßnahme G1 (G1.1 und G1.2) müssen die entsprechenden Vorgaben vom 1. Juni des Antragsjahres bis zum 30. September des Antragsjahres (= Weideperiode) eingehalten werden.

Für Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen gilt darüber hinaus Folgendes:

Bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen, für die in den Jahren 2023 oder 2024 Verpflichtungen bewilligt wurden (z. B. durch Neuantrag, Umstiegsantrag oder Erweiterungsantrag, sofern entsprechende Schwellen überschritten wurden (siehe unten)) beträgt die Verpflichtungsdauer fünf Jahre. Bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen, für die im Jahr 2025 Verpflichtungen bewilligt wurden beträgt die Verpflichtungsdauer vier Jahre. Bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen, für die im Jahr 2026 Verpflichtungen bewilligt werden, beträgt die Verpflichtungsdauer drei Jahre. Wird innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht jährlich ein Auszahlungsantrag im Rahmen des Gemeinsamen Antrags gestellt, wird dies als Kündigung der Verpflichtung gesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.

Bei Maßnahmen im Ackerbau können im Rahmen der Fruchtfolge zwingende Unterschreitungen des Verpflichtungsumfanges anerkannt werden. Die zulässige Abweichung beträgt bei Maßnahmen, die der Fruchtfolge unterliegen, maximal 20 % der bestehenden Verpflichtung. Bei Maßnahmen, die nicht der Fruchtfolge unterliegen, beträgt die zulässige Abweichung maximal 5 % der bestehenden Verpflichtung. Hinsichtlich der Anzahl der Bäume/Tiere darf der Verpflichtungsumfang um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

Bei einzelflächenbezogenen Verpflichtungen liegt die maximal zulässige Abweichung gegenüber dem Verpflichtungsumfang bei 200 m².

Sofern die Verpflichtung gar nicht eingehalten wurde, wird dies als Kündigung der Verpflichtung angesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.

Vergrößert eine begünstigte Person während der Laufzeit der eingegangenen Verpflichtung die Fläche, die für diese Verpflichtung in Frage kommt, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen werden, sofern die Erweiterung bis zu zwei Hektar oder maximal 20 % des bisherigen Verpflichtungsumfangs umfasst. Es entsteht keine neue Laufzeit. Bei Verpflichtungen zur Haltung gefährdeter Nutztierarten gilt Entsprechendes für Zuchttiere beziehungsweise bei Streuobstbeständen für Bäume, wobei hier die Erweiterung bis zu zwei Zuchttiere beziehungsweise zwanzig Bäume oder maximal 20 % des bisherigen Verpflichtungsumfangs betragen kann, ohne dass sich dadurch eine neue Verpflichtung mit einer neuen Laufzeit ergibt.

Bei einer Erweiterung von mehr als zwei Hektar und mehr als 20 % der bisherigen Verpflichtung oder mehr als zwei Tieren und mehr als 20 % der bisherigen Verpflichtung oder mehr als 20 Bäumen und mehr als 20 % der bisherigen Verpflichtung, wird diese durch eine neue Verpflichtung ersetzt, die für die gesamte beantragte Fläche, Baumzahl oder Tierzahl eingegangen wird und deren Bedingungen mindestens genauso hohe Anforderungen beinhalten, wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Die neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen den Umstieg von einer Verpflichtung in eine andere höherwertige Verpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraumes genehmigen. Die ursprüngliche Verpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt wiederum mindestens fünf Jahre.

Im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten folgende Bestimmungen:

- a) Verpflichtungen können während des betreffenden Verpflichtungszeitraumes angepasst werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.
- b) Die begünstigte Person erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung. Solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

Die auf Grundlage des Förderantrags/Auszahlungsantrags eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden,

falls sich die Gesetzgebungsakte gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, die Bestimmungen des Nationalen Strategieplans oder die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Sofern die Anpassung wesentliche Inhalte des Zuwendungsbescheides, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, betrifft, steht es der begünstigten Person frei, ihre Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheides nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind. Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, können soweit erforderlich an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden.

Die begünstigte Person ist verpflichtet, bewilligungsrelevante Unterlagen, wie z. B. Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung u. ä. für Kontrollzwecke auf dem Betrieb bereitzuhalten und diese 6 Jahre ab der Bewilligung aufzubewahren.

Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem ELER und die Beträge, die eine Zuwendung erhalten haben, werden im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Evaluierung: Antragstellende und Personen, die eine Zuwendung erhalten haben sind verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475, von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderabschluss führen.

Die speziellen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

Hinweis: Bei einem Teil der flächenbezogenen FAKT II-Maßnahmen ist der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bzw. Düngemittel verboten.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel im Sinne dieser Regelung sind solche

Pflanzenschutz- und Düngemittel, die nicht nach der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 mit den Durchführungsbestimmungen in Verordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zulässig sind.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall vor dem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf den beantragten Flächen bei der für Sie zuständigen ULB, ob die geplanten Mittel eingesetzt werden können. Sofern Sie für die ökologische Produktion zulässige Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den beantragten Flächen einsetzen, ist dies über geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für den Fall von Kontrollen als Nachweis auf dem Betrieb vorzuhalten.

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Fördervoraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind Milcherzeuger. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Gemeinsamen Antrag (Auszahlungsantrag) bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) eingereicht werden.
- Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann.
- Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland.
- Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.*

Hinweise: Eine Kennzeichnung der Flächen als HFF ist nicht notwendig.

Eine Mindestmenge an erzeugter Milch muss zum Nachweis der Milcherzeugereigenschaft vermarktet werden. Der Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf das gesamte Unternehmen, also auch auf Maissilage. Es ist deshalb auch nicht möglich, Silage für die energetische Nutzung in einer Biogasanlage zu bereiten.

Für die Besatzberechnung RGV je ha HFF werden Ackerfutter und Grünlandflächen automatisch herangezogen. Sofern andere Kulturen ebenfalls als HFF gezählt werden sollen, müssen diese Flächen separat als HFF gekennzeichnet werden.

Bei Beantragung von FAKT II A2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

A3 Förderung kleiner Strukturen

Fördervoraussetzungen:

Förderfähig sind alle Schläge des Ackerlands und der Dauerkulturen, die mindestens 0,01 Hektar und höchstens 0,5 Hektar groß sind.

Ausgleichsleistung: 70 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.*

Hinweise: Pauschale Antragstellung für alle förderfähigen Schläge des Betriebes (gesamtbetriebliche Maßnahme).

Bei Beantragung von FAKT II A3 ist die gleichzeitige Förderung von E5 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bitte beachten Sie insbesondere bei Beantragung dieser Maßnahme auf eine korrekte Vergabe der Schlagnummern entsprechend Kapitel 4.3.1 Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS). Im Rahmen dieser Maßnahme ist es insbesondere nicht gestattet, für zusammenhängende Teilschläge mit gleichem Nutzcode unterschiedliche Schlagnummern zu vergeben. Eine auf diese Weise mögliche künstliche Schaffung von kleinen Schlägen ist nicht zulässig.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL

Fördervoraussetzungen:

- Keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den in die Förderung einbezogenen Flächen, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren.
- Die Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraums **auf derselben Fläche** durchzuführen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und Codierung der Flächen im FLV mit FAKT II-Code 21.

Hinweise: Die „schlagbezogenen“ Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz sind zeitnah und für die gesamte Grünlandfläche des Unternehmens durchzuführen und für Kontrollen vorzuhalten. Es können dabei auch Flächen mit gleicher Bewirtschaftung zusammengefasst werden, wenn aus den Aufzeichnungen hervorgeht, welche Schläge aus dem FLV des Gemeinsamen Antrags zu welcher Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind. Ein Musterformblatt können Sie in FIONA ausdrucken, müssen dies jedoch nicht verwenden. Ihre betrieblichen Aufzeichnungen, z. B. Schlagkartei oder dergleichen können ebenfalls verwendet werden, sofern diese die geforderten Daten enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II B1.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR4 oder FAKT II B7 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B1.2 mit FAKT II D2 wird der Fördersatz bei B1.2 reduziert.

B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten

Fördervoraussetzungen:

- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Nachweis des Vorkommens von mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen aus einer Liste mit insgesamt 33 Kennarten bzw. Kennartengruppen.
- Die Person, die eine Zuwendung erhält, verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen.
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Dauergrünlanderneuerung ausschließlich umbruchlos und über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 23.

Hinweise: Die vollständige Liste der Kennarten und weitere Informationen zu den Kennarten finden Sie im Dokument „Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen“ oder in der Broschüre „Kennarten des Artenreichen Grünlands im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ die im Infodienst bei den [Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) unter „Informationen zu den Kennarten“ aufgerufen werden können.

Für jeden beantragten Schlag ist das Vorkommen der Kennarten nach der in der Broschüre festgelegten Methode zu ermitteln und für den Einzelschlag mittels georeferenzierter Fotos zu dokumentieren. **Weitere wichtige Informationen zur Nachweisführung können im Infodienst bei den [Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) unter „Informationen zu den Kennarten“ im Merkblatt „Nachweis der Kennarten im Rahmen der Öko-Regelung ÖR 5 und FAKT II B3.2“ aufgerufen werden.**

Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte sind für Kontrollen vorzuhalten.

Bei Beantragung von FAKT II B3.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR5, FAKT II B4, B5 oder D2 auf derselben Fläche nicht möglich.

B4 Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG, welche sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen.

- Erhaltung der Biotopflächen, u. a. durch angepasste extensive Bewirtschaftung.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 24.

Hinweise: Gefördert werden besonders geschützte wertvolle Lebensräume (Biotope), wie z. B. feuchtes, nasses bzw. mageres oder trockenes Grünland, die nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützt sind, sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen und in der Biotopkulisse enthalten sind.

Förderfähig sind ausschließlich vorhandene Verpflichtungsflächen und zum Antragsjahr vorliegende Fachdaten für die § 30/§ 33 Biotopflächen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Maßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter „Karten“ → Umweltdaten → Biotope § 30/§ 33.

Für die Maßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Verpflichtungsgeometrien und der Fachdaten automatisch ermittelt.

Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).

Bei Beantragung von FAKT II B4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR5, FAKT II B3.2 oder B5 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B4 und FAKT II B7 wird der Fördersatz bei B4 reduziert.

B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
- Angepasste extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese zu deren Erhaltung.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 25.

Hinweise: Förderfähig sind ausschließlich vorhandene Verpflichtungsflächen und zum Antragsjahr vorliegende Fachdaten für FFH-Mähwiesen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Maßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter „Karten“ → Umweltdaten → FFH-Mähwiesen (detailliert).

Für die Maßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Verpflichtungsgeometrien und der Fachdaten automatisch ermittelt.

Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatschG eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).

Informationen zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen sind im „[Infoblatt FFH-Mähwiesen](#)“ des MLR enthalten, dass im Infodienst abrufbar ist.

Die Beantragung von FAKT II B5 ist beispielsweise in Kombination mit der ÖR5 (bei Vorkommen von 4 Kennarten) möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR1d, ÖR3, FAKT II B3.2 oder B4 auf derselben Fläche ist **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B5 und FAKT II B7 wird der Fördersatz bei B5 reduziert.

B6 Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II-Grünlandflächen

Fördervoraussetzungen:

- Der Messerbalkenschnitt kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die auch die Beantragung und die Fördervoraussetzung für eine weitere FAKT II-Förderung (A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2) vorliegt.
- Die Mahd der beantragten Grünlandflächen ist ausschließlich mit dem Messerbalken durchzuführen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 62.

B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind Grünland-Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den gesamten Grünlandflächen des Unternehmens.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1*.

Hinweise: Flächen in Naturschutzgebieten sind nicht förderfähig, können aber auf den bestehenden FAKT II-Verpflichtungsumfang angerechnet werden. Eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland ist erst nach Genehmigung durch die zuständige ULB zulässig. Eine Einzelpflanzenbehandlung von Ampfer mit Streichstab oder Rückenspritze ist nach erfolgter Genehmigung durch die ULB möglich. Alternativ können auch Geräte mit kameragestützter Applikationstechnik eingesetzt werden. Welche Geräte aktuell die Vorgaben erfüllen, erfragen Sie bitte bei der zuständigen ULB.

Bei Beantragung von FAKT II B7 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR4, FAKT II B1.2 oder D2 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B7 und FAKT II B4 oder B5 wird der Fördersatz bei B4 bzw. B5 reduziert.

C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Terrassen

C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je ha.
- Die Baumzahl je Hektar darf nicht mehr als 250 Bäume betragen.
- Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m. Die Stammhöhe entspricht dem Abstand zwischen dem Erdboden und dem Kronenansatz.
- Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen.
- Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 5,00 Euro je Baum.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1*.

Im FLV ist die Anzahl der beantragten Streuobstbäume im Feld „Anz. Bäume“ je Teilschlag einzutragen.

Hinweise: Streuobstbau umfasst Bestände mit Obstbaumhochstämmen und Unternutzung, in denen kein oder ein geringer Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt. Beantragt wird die Anzahl der Streuobstbäume, die diese Kriterien erfüllen. Ausgeglichen wird der durch die Streuobstbäume bedingte Mehraufwand bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche.

Die Bäume müssen auf landwirtschaftlichen Flächen stehen. Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind (stehende Bäume).

Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) kann nicht über FAKT II B7 oder D2 gefördert werden.

Bei Beantragung von FAKT II C1 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 und E8 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

C2 Bewirtschaftung von Weinbausteillagen

Fördervoraussetzungen:

- Bewirtschaftung abgegrenzter Weinbausteillagen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Keine Beseitigung der Trockenmauern.
- Raubmilbenschonender Pflanzenschutz.

Ausgleichsleistung: 1.000 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.* und im FLV mit FAKT II-Code 30.

Nicht kombinierbar mit Flächen, welche im Rahmen des Handarbeitsweinbaus (HWB) gefördert werden.

C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Hinweise: Für die Tierzahlen sind die jährlichen Durchschnittswerte anhand der tagesscharfen Verweildauer im Betrieb auf Basis der Einzeltiere ausschlaggebend. Beispielsweise wird ein Tier, das nur im Zeitraum 01.01.-31.05. im Betrieb gehalten wurde und für das nach Abgang keine sofortige Ersatzbeschaffung erfolgte, mit der Stückzahl 0,41 gewertet (151 Tage Verweildauer / 365 Tage).

Falls sich im Jahresverlauf eine Abnahme bei den in dem Antrag eingebundenen Tierzahlen ergibt, sind Sie verpflichtet, die angepassten Zahlen an die zuständige ULB zu melden.

Die erforderlichen Nachweise bei den Rinderrassen - Auszug aus dem Zuchtbuch und ggf. Daten der Milchleistungsprüfung (MLP) - werden zentral (auf Grund der Erklärung im Antrag) über Datenbankenabgleiche sichergestellt. Fehl-, Früh- bzw. Totgeburten können dabei als Kalbung anerkannt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen ULB.

C3.1.1 Vorderwälder Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der MLP teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die MLP.
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 380 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.2 Vorderwälder Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 130 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.3 Vorderwälder Rind - Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Ein Zuchtbulle der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“ ist nur förderfähig, wenn er gekört ist und mindestens 9 Monate (bzw. 270 Tage) im Antragsjahr bei der antragstellenden Person im HIT gemeldet wurde. Wird ein Bulle weniger als 9 Monate im Antragsjahr gehalten, ist er innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen gekörten Zuchtbullen zu ersetzen. In Summe müssen die Tiere mindestens 270 Tage auf dem Betrieb gehalten werden. Alternativ können, insbesondere auf Betrieben mit saisonaler Abkalbung, auch zwei gekörte Zuchtbullen parallel für insgesamt mindestens 270 Tage gehalten werden.
- Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren im Unternehmen gehalten werden.
- Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 200 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.4 Hinterwälder Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Hinterwälder“ Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der MLP teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die MLP.
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 600 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.5 Hinterwälder Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Hinterwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.6 Hinterwälder Rind – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Ein Zuchtbulle der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“ ist nur förderfähig, wenn er gekört ist und mindestens 9 Monate (bzw. 270 Tage) im Antragsjahr bei der antragstellenden Person im HIT gemeldet

wurde. Wird ein Bulle weniger als 9 Monate im Antragsjahr gehalten, ist er innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen gekörten Zuchtbullen zu ersetzen. In Summe müssen die Tiere mindestens 270 Tage auf dem Betrieb gehalten werden. Alternativ können, insbesondere auf Betrieben mit saisonaler Abkalbung, auch zwei gekörte Zuchtbullen parallel für insgesamt mindestens 270 Tage gehalten werden.

- Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren im Unternehmen gehalten werden.
- Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.7 Limpurger Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Limpurger Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der MLP teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die MLP.
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 580 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.8 Limpurger Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Limpurger Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.9 Limpurger Rind – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Ein Zuchtbulle der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“ ist nur förderfähig, wenn er gekört ist und mindestens 9 Monate (bzw. 270 Tage) im Antragsjahr bei der antragstellenden Person im HIT gemeldet wurde. Wird ein Bulle weniger als 9 Monate im Antragsjahr gehalten, ist er innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen gekörten Zuchtbullen zu ersetzen. In Summe müssen die Tiere mindestens 270 Tage auf dem Betrieb gehalten werden. Alternativ können, insbesondere auf Betrieben mit saisonaler Abkalbung, auch zwei gekörte Zuchtbullen parallel für insgesamt mindestens 270 Tage gehalten werden.
- Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren im Unternehmen gehalten werden.
- Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.10 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Milchkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der MLP teilnehmen.

- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren im Unternehmen gehalten werden.
- Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 550 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.11 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.12 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Ein Zuchtbulle der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“ ist nur förderfähig, wenn er gekört ist und mindestens 9 Monate (bzw. 270 Tage) im Antragsjahr bei der antragstellenden Person im HIT gemeldet wurde. Wird ein Bulle weniger als 9 Monate im Antragsjahr gehalten, ist er innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen gekörten Zuchtbullen zu ersetzen. In Summe müssen die Tiere mindestens 270 Tage auf dem Betrieb gehalten werden. Alternativ können, insbesondere auf Betrieben mit saisonaler Abkalbung, auch zwei gekörte Zuchtbullen parallel für insgesamt mindestens

270 Tage gehalten werden. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren im Unternehmen gehalten werden.
- Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.2.1 Altwürttemberger Pferd – Stuten

Fördervoraussetzungen:

- Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Deck- oder Besamungsschein. Der aktuelle Deck- oder Besamungsschein ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Stuten befinden sich im Eigentum der antragstellenden Person.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung und aktiven Zuchtnutzung erfolgt durch die Vorlage des Deckscheines mit dem letzten Deckdatum (Deckdatum bis zu N-3 Jahre zulässig) oder ggf. anderweitigen Nachweis über die letzte Bedeckung, des aktuellen Deckscheines des Pferdezuchtverbandes sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag. Der aktuellen Deck- oder Besamungsscheine sollten bis spätestens zum 20.01.2027 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. und das letzte Deckdatum der Stute anzugeben.

Zuchtstuten, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.2.2 Altwürttemberger Pferd – Hengste

Fördervoraussetzungen:

- Es sind Zuchthengste der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Im Antragsjahr ist ein Zuchthengst nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate im Eigentum der antragstellenden Person ist, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Auszug aus dem Zuchtbuch. Der aktuelle Zuchtbuchauszug ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1. 2.*

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung erfolgt durch die Vorlage des aktuellen Zuchtbuchauszuges sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag. **Die antragstellende Person muss die/der Eigentümerin/Eigentümer der Zuchttiere sein. D. h. der Name der antragstellenden Person muss identisch sein mit dem Namen des Eigentümers im Zuchtbuch bei Hengsten. Im Einzelfall kann hierzu der Zuchtverband kontaktiert werden.**

Der aktuelle Zuchtbuchauszug sollte bis spätestens zum 20.01.2027 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange dieser nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. des Hengstes sowie das Datum der Eintragung in das Hengstbuch anzugeben.

C3.2.3 Schwarzwälder Fuchs – Stuten

Fördervoraussetzungen:

- Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Deck- oder Besamungsschein. Der aktuelle Deck- oder Besamungsschein ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.

- Die Stuten befinden sich im Eigentum der antragstellenden Person.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweise: Siehe C3.2.1

C3.2.4 Schwarzwälder Fuchs – Hengste

Fördervoraussetzungen:

- Es sind Zuchthengste der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Im Antragsjahr ist ein Zuchthengst nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate im Eigentum der antragstellenden Person ist, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Auszug aus dem Zuchtbuch. Der aktuelle Zuchtbuchauszug ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweise: siehe C3.2.2

C3.3.1 Schwäbisch Hällisches Schwein – Muttersauen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind Muttersauen (Zuchttiere) der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Der Nachweis erfolgt über das Bestandsverzeichnis der Zuchtsauen.
- Nach Ablauf des Antragsjahres ist das Bestandsverzeichnis mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten

Zuchtsauen um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum des ersten Wurfes der Zuchtsau, Zugangsdatum und Abgangsdatum der Zuchtsauen.

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis sollte bis spätestens zum 20.01.2027 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange dieses nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Zuchtsauen, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.3.2 Schwäbisch Hällisches Schwein – Zuchteber

Fördervoraussetzungen:

- Es sind gekörte Zuchteber der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Der Nachweis erfolgt über das Bestandsverzeichnis der Zuchteber.
- Nach Ablauf des Antragsjahres ist das Bestandsverzeichnis mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Zuchtebern um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum, ab dem der Eber zur Zucht eingesetzt wird sowie Zugangsdatum und Abgangsdatum der Zuchteber.

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchteber.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis sollte bis spätestens zum 20.01.2027 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange dieses nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Zuchteber, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.3.3 Deutsches Edelschwein – Muttersauen

Fördervoraussetzungen/Auflagen/Verpflichtungen:

Entsprechend C3.3.1 für Muttersauen der Rasse Deutsches Edelschwein.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: siehe C3.3.1

C3.3.4 Deutsches Edelschwein – Zuchteber

Fördervoraussetzungen/Auflagen/Verpflichtungen:

Entsprechend C3.3.2 für Zuchteber der Rasse Deutsches Edelschwein.

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: siehe entsprechend C3.3.2

C3.3.5 Deutsche Landrasse – Muttersauen

Fördervoraussetzungen/Auflagen/Verpflichtungen:

Entsprechend C3.3.1 für Muttersauen der Deutschen Landrasse.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: siehe entsprechend *Abschnitt C3.3.1*

C3.3.6 Deutsche Landrasse – Zuchteber

Fördervoraussetzungen/Auflagen/Verpflichtungen:

Entsprechend C3.3.2 für Zuchteber der Deutschen Landrasse.

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweis: siehe entsprechend C3.3.2

D Ökologischer Landbau

D2 Ökolandbau - Einführung/ Ökolandbau - Beibehaltung

Fördervoraussetzungen:

- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung).
- Ein Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt. Bei der Maßnahme D2 „Ökolandbau - Beibehaltung“ muss ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle vorhanden sein.
- Bei D2 Ökolandbau – Einführung gilt: Die Förderung wird einmalig bei Umstellung des Unternehmens auf den ökologischen Landbau und für höchstens 2 Jahre gewährt.

- Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung - Einführung Ökolandbau (in der zweijährigen Umstellungszeit):

430 Euro je ha für Acker/Grünland, 950 Euro je ha für Gartenbauflächen, 1.450 Euro je ha für Dauerkulturen.

Ausgleichsleistung - Beibehaltung Ökolandbau:

240 Euro je ha für Acker/Grünland, 680 Euro je ha für Gartenbauflächen, 1.000 Euro je ha für Dauerkulturen.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.*

Hinweise:

Auf die Anforderungen zur Weide für Öko-Pflanzenfresser sowie die Anforderungen zur Überdachung von Ausläufen wird nochmals ausdrücklich verwiesen. Betroffenen wird empfohlen, Kontakt mit ihrer Öko-Kontrollstelle und/oder der Öko-Beratung aufzunehmen.

Unternehmen, die spätestens zum 1. Januar 2026 die gesamtbetriebliche Umstellung begonnen haben, können 2026 die Einführungsprämie erhalten.

Betriebe, die 2024 oder früher eine gesamtbetriebliche Umstellung vorgenommen haben, können 2026 keine Einführungsprämie mehr erhalten. Die Einführungsprämie kann einem Betrieb nur für die ersten zwei Jahre der erstmaligen Umstellung auf Ökolandbau gewährt werden.

Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20.01.2027 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange dieser nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Kontrollvertrag ist der ULB unverzüglich vorzulegen.

Energiepflanzen (NC 801 bis 805 und 852 bis 854) und Kurzumtriebsplantagen (NC 841 und 982) sowie Weihnachtsbaumkulturen (NC 983) sind nicht förderfähig. Ebenso wird Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) bei FAKT II D2 nicht gefördert.

Bei Beantragung von FAKT II D2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II B3.2, B7, E3, E11, E12 oder F3 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Öko-Betriebe können die Maßnahmen ÖR1a, ÖR1b, FAKT II E7 oder E8 durchführen, erhalten auf den entsprechenden Flächen aber keine zusätzliche Förderung für den Ökolandbau (aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig im Rahmen von FAKT II D2).

Die Kombination von FAKT II D2 mit FAKT II E6 „Pheromoneinsatz im Obstbau“ sowie dem Förderprogramm „Pheromonförderung im Weinbau“ (siehe Kapitel 10) ist zulässig.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II D2 und FAKT II B1.2, E5, E10, E14 sowie E15 wird bei diesen Maßnahmen der Fördersatz reduziert. Bei gleichzeitiger

Beantragung von FAKT II D2 und ÖR4 wird der Fördersatz bei D2 reduziert.

D2 Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen:

- Betriebe, welche den Vorgaben für FAKT II D2 (Einführung oder Beibehaltung Ökolandbau) entsprechen, können einen Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhalten.
- Liegt der Unternehmenssitz außerhalb von Baden-Württemberg und wird im Bundesland des Unternehmenssitzes eine entsprechende Teilmaßnahme beantragt, ist kein Ausgleich für Transaktionskosten möglich.
- Der Ausgleich ist jährlich im Auszahlungsantrag zu beantragen.

Ausgleichsleistung: 40 Euro je ha, max. 600 Euro pro Betrieb und Jahr.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.*

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Die FAKT II-Begrünungsmaßnahmen sind ausführlich in der Broschüre „[Empfehlungen für ausgewählte ackerbauliche FAKT II-Maßnahmen](#)“ des LTZ Augustenberg beschrieben. Diese Broschüre enthält neben pflanzenbaulichen Hinweisen Informationen zu den zulässigen Pflanzenarten und den vorgegebenen Mischungen und kann im Internetangebot des LTZ abgerufen werden.

E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

Fördervoraussetzungen:

- Zur Begrünung werden vorgegebene fertige Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Aussaat bis Ende August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr). Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
- Mulchen/Einarbeiten/Walzen des Aufwuchses nicht vor 16. Januar des Folgejahres.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 41.

Hinweise: Die genauen Vorgaben zu den zulässigen Saatgutmischungen und weitere Details zu Einsaatterminen /-technik etc. sind in der Broschüre „[Empfehlungen für ausgewählte ackerbauliche FAKT II-Maßnahmen](#)“ des LTZ Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Auf Lieferschein, Etikett oder Rechnung der verwendeten Saatgutmischung muss die Bezeichnung „Die Saatgutmischung entspricht hinsichtlich Arten und Mischungsanteilen den Anforderungen der FAKT II-Maßnahme E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ vermerkt sein. Weitergehende Informationen und Vorgaben für Saatgutfirmen können unter folgender [Broschüre](#) abgerufen werden.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E1.2 ist ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind und Begrünungen in mit Nitrat belasteten Gebieten nach § 13a Düngeverordnung (DüV). Diese Flächen werden jedoch zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges angerechnet.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Die Aussaat ist bis Ende August vorzunehmen.

Eine Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 30. September (Ausschlussfrist) möglich.

Bei Beantragung von FAKT II E1.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E10 oder E13.2 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E3 Herbizidverzicht im Ackerbau

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.
- Flächen in den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) sind nicht förderfähig.
- Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 44.

Hinweise: Der Verzicht auf Herbizide ggf. zugunsten einer mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfung kann grundsätzlich für alle Ackerkulturen beantragt werden. Ausgenommen sind solche Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt.

Der Herbizidverzicht gilt auf der beantragten Hauptkultur im jeweiligen Jahr.

Auf den in die Förderung einbezogenen Ackerflächen dürfen im Antragsjahr ab dem Zeitpunkt der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur, für die E3 beantragt wird, keine Herbizide eingesetzt werden.

Flächen in den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG) sind nicht förderfähig, können aber auf den bestehenden FAKT II-Verpflichtungsumfang angerechnet werden.

Bei Beantragung von FAKT II E3 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II D2, E10, E13.1, E13.2, E14 oder E15 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zweimalige Trichogramma-Ausbringung.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gegen den Maiszünsler auf den beantragten Flächen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Trichogramma.

Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 45.

Hinweise: Im Ackerbau wird der Einsatz des Nützlings *Trichogramma evanescens* gegen den Maiszünsler gefördert.

In abgegrenzten Regionen Südbadens (Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegeheimigung zugelassen.

Bei Beantragung von FAKT II E4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 oder ÖR6 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E5 Nützingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind Gemüsekulturen, Obst und Zierpflanzen im Gewächshaus oder Folientunnel.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsatz von Nützlingen im Gewächshaus oder Folientunnel als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Nützlinge.

Ausgleichsleistung: 2.700 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 46.

Hinweise: Die zuständige ULB kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide zulassen. Im Jahr der Ausnahmegeheimigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.

Ein Antrag kann nur für Hauptkulturen gestellt werden, bei denen zur Erzielung einer vermarktungsfähigen Qualität und zur Vermeidung von Ertragseinbußen in der Regel eine Bekämpfung von tierischen Schaderregern erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Gurken, Tomaten oder Paprika. Eine Fläche kann je Antragsjahr nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Beantragung von FAKT II E5 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 oder ÖR7 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E5 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E5 reduziert.

E6 Pheromoneinsatz im Obstbau

Fördervoraussetzungen:

- Förderung nur in Erwerbsobstanlagen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart.
- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden auf den beantragten Flächen gegen den Schädling, der verwirrt wurde.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Pheromondispenser.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 47.

Hinweise: Die Teilmaßnahme kann über eine volle Saison oder bei gleichzeitigem Einsatz eines biologischen Pflanzenschutzmittels, z. B. Granulosevirus, zur Bekämpfung des Wickers im Anwendungsjahr über einen Teilzeitraum durchgeführt werden. Voraussetzung ist die flächige Anwendung in entsprechend wirksamen Aufwandmengen sowie das Aufhängen der Pheromondispenser in ausreichender Anzahl gemäß amtlicher Beratungsempfehlung.

Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte Obstbaufläche – auch unbestockte Teile der beantragten Obstbaufläche (NC 049) – sofern Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind. Eine Fläche kann je Jahr nur einmal berücksichtigt werden. Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung werden nicht gefördert.

Bei Beantragung von FAKT II E6 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

Fördervoraussetzungen:

- Aussaat einer vorgegebenen fertigen Blütmischung (M3+) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden.
- Aussaat erfolgt bis spätestens 15. Mai (10 – 12 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden.
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich.

Ausgleichsleistung: 650 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 48.

Hinweise: Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E7 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E7 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, ÖR1b, ÖR3 oder FAKT II E8 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig ist eine Fläche von max. 10 ha je Betrieb und maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche des ersten Verpflichtungsjahrs.

- Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen fertigen Blütmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- Die Standzeit beträgt mindestens 5 Jahre.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums **auf derselben Fläche** zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Aussaat bereits im Spätsommer/Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
- Die Aussaatstärke beträgt zwischen 8 - 10 kg/ha.
- Nach der Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig.
- Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist nach Zustimmung der ULB möglich.
- Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.

Ausgleichsleistung: 730 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 49.

Hinweise: Die zugelassenen Saatgutmischungen können u.a. über folgenden Link abgerufen werden: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet_+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig. Für Saatgutmischungen, die in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden, gilt folgende Sonderregelung: Die FAKT II E8 Blütmischungen werden aus zwei fertigen Mischungskomponenten selbst gemischt. Erhältlich sind regionale Wildformenkomponenten für FAKT II E8 (allgemeinverfügt) und öko-zertifizierte Kulturformenkomponenten für FAKT II E8. Es müssen die passenden, zusammengehörigen Komponenten gekauft werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der oben genannten Broschüre des LTZ.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die zuständige ULB darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen soweit der Zustand der Fläche im Folgejahr auch keinen geeigneten Bestand erwarten lässt. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der ULB auf den betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen (z. B. Nachsaat, Schröpfschnitt, Mahd mit Abräumen auf maximal 50 % der Flächen bei Vergrasung) und ggf. eine Neuansaat zulässig.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: [Merkblatt Pflege mehrjähriger Blühflächen](#)

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor 16. Januar des Folgejahres möglich.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E8 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E8 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, ÖR1b, ÖR3 oder FAKT II E7 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)

Fördervoraussetzungen:

- Aussaat als fertige Mais-Stangenbohnen-Mischung.
- Die Samenanteile der beiden Mischungskomponenten müssen zwischen 60 und 67 % bei Mais und bei 33 bis 40 % bei Stangenbohnen liegen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 70.

Hinweise: Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Beim Anbau ist die Leguminosenmüdigkeit zu berücksichtigen, sodass der Folgeanbau erst nach vier Jahren wieder erfolgen sollte.

Bei Beantragung von FAKT II E9 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau

Fördervoraussetzungen:

- Mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur.
- Die Nachsaat von Leguminosen zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist erlaubt. Eine Nachsaat ist unter Umständen erforderlich, um einen leguminosenbetonten Bestand und somit das Maßnahmenziel aufrecht zu erhalten.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Aufwuchs der Fläche ausschließlich zur Futternutzung (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide) oder seit 2025 zur Verwertung in einer Biogasanlage.
- Bei der Futtermittelverwertung in anderen Betrieben ist ein Nachweis über die Abgabe zu erbringen.
- Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz ab dem Zeitpunkt der Einsaat der Kultur.

- Keine mineralische N-Düngung. Eine N-Obergrenze aus organischer Düngung von 140 kg/ha ist einzuhalten. Wenn die mit der Düngebedarfsermittlung ermittelte N-Obergrenze aus organischer Düngung darunterliegt, ist diese einzuhalten
- In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten (bspw. Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparsette etc.) enthalten sein, dabei müssen die Leguminosen mindestens 33 % (Gewichtsanteil) ausmachen.
- Umbruch erst ab dem 16. Januar des Folgejahres.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 71.

Hinweise: Das Landwirtschaftliche Zentrum BW (LAZBW) hat ergänzend zum Faltblatt "Empfehlungen für die Ansaat von Ackerfutter" das Infoblatt „Empfehlungen zur Umsetzung FAKT II, E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“ erstellt, in dem für FAKT II E10 geeignete Saatgutmischungen dargestellt sind. Sowohl das Faltblatt als auch das Infoblatt können im [Internetangebot des LAZBW](#) abgerufen werden.

Bei Beantragung von FAKT II E10 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II E1.2, E3 oder F3 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E10 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E10 reduziert.

E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen

Fördervoraussetzungen:

- Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden im Baumstreifen- bzw. Unterstockbereich von Wein- und Obstertragsanlagen.
- Mittel zur chemischen Wasserschosserentfernung sind aufgrund der herbiziden Nebenwirkung nicht zulässig.
- Ausnahme: In den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) sind die Flächen nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 72.

Hinweise: Beikrautregulierung/-management kann alternativ erfolgen, z. B. durch mechanische Verfahren, die Verwendung von Mulchmaterialien oder Mulchfolien o. ä. Bei Beantragung von FAKT II E11 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 oder FAKT II D2 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E12 Fungizidverzicht im Winterweizen, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)

Fördervoraussetzungen:

- Im stehenden Winterweizen, -dinkel und -triticale dürfen vom 1. Januar bis zum Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide eingesetzt werden.
- Anbau von Winterweizen, -dinkel oder -triticale, die als Druschfrucht geerntet werden.
- Ausnahme: In den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke) sind die Flächen nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 73.

Hinweise: Die Pflanzenschutzmittel-Dokumentation muss für Kontrollen vorgehalten werden. Ergänzend kann das Ziehen und die Analyse von Pflanzenproben stichprobenartig bzw. im Verdachtsfall erfolgen.

Eine Beizung des Getreides mit Fungiziden ist zulässig, ebenfalls eine Blütenbehandlung zur Regulierung von Fusarium. Ein Insektizideinsatz im Herbst des Vorjahres gegen Virusüberträger ist möglich.

Bei Beantragung von FAKT II E12 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6 oder FAKT II D2 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)

Fördervoraussetzungen:

Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsaat von Winter- und Sommergetreide mit einem Abstand der Drillreihen von 25 bis max. 45 cm.
- Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen.
- Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig.
- Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 74.

Hinweise: Der Einsatz von Fungiziden und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.

Zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers ist es bei der Förderung nach FAKT II E13.1 zulässig, die unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Säschare um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des

Mindestabstands von 25 cm zur darauffolgenden Drillreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen. Zum Anlegen einer Fahrgasse darf der Maximalabstand von 45 cm zwischen den beiden an die Fahrspur angrenzenden Säreihen überschritten werden.

Bei der Aussaat von Doppelreihen ist es zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers zulässig, die Säschare der unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Doppelreihe um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 30 cm zur darauffolgenden Doppelreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen.

Bei der Aussaat von Getreide in Einzelreihen ist es zulässig, in jeder Arbeitsbreite der Sämaschine eine Doppelreihe einzusäen. Der Abstand dieser einzelnen Doppelreihe zur angrenzenden Einzelreihe muss mindestens 25 cm betragen.

Förderfähig sind Reinsaatens aus Getreide oder Mischkulturen ausschließlich aus Getreide. Nicht zulässig sind Mischkulturen aus Getreide mit Nicht-Getreidearten (z. B. Leguminosen).

Bei Beantragung von FAKT II E13.1 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E13.2 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide

Fördervoraussetzungen:

- Einsaat einer blühenden Untersaat.
- Für die Untersaat sind nur anerkannte fertige Saatgutmischungen für Winter- bzw. Sommergetreide zulässig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsaat von Winter- und Sommergetreide, bei einem Abstand der Drillreihen des Getreides von 25 bis max. 45 cm.
- Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen.
- Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig.
- Mechanische Unkrautregulierung ist ab der Aussaat der Untersaat unzulässig. Ein Umbruch der Untersaat ist erst ab dem 01.09. möglich.
- Eine Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.

Ausgleichsleistung: 230 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 75.

Hinweise: Der Einsatz von Fungiziden und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.

Die zugelassene(n) Saatgutmischung(en) für die Untersaat und weitere Details zu Einsaatterminen/-technik etc. können u.a. über folgenden Link abgerufen werden: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/.Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet_+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Die Aussaat der Untersaatmischung sollte bis spätestens vor Auflaufen des Getreides (BBCH 9) erfolgen.

Zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers ist es bei der Förderung nach FAKT II E13.2 zulässig, die unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Säschare um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 25 cm zur darauffolgenden Drillreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen. Zum Anlegen einer Fahrgasse darf der Maximalabstand von 45 cm zwischen den beiden an die Fahrspur angrenzenden Säreihen überschritten werden.

Bei der Aussaat von Doppelreihen ist es zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers zulässig, die Säschare der unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Doppelreihe um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 30 cm zur darauffolgenden Doppelreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen.

Förderfähig sind Reinsaatens aus Getreide oder Mischkulturen ausschließlich aus Getreide. Nicht zulässig sind Mischkulturen aus Getreide mit Nicht-Getreidearten (z. B. Leguminosen).

Eine Mindestaussaatstärke bei der Untersaat von 10 bis 12 kg / ha wird empfohlen.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E13.2 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E13.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E1.2, E3 oder E13.1 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen

Fördervoraussetzungen:

- Es sind max. 10 ha zuwendungsfähig.
- Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung als Hauptkultur mit mindestens 20 Arten.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf **derselben Fläche** zu erbringen.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr frühestens ab 15. Juli.
- Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig.
- In den auf das Erstjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen.
- Keine Herbstdüngung zulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht zur Futternutzung verwendet werden.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.

Ausgleichsleistung: 500 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 76.

Hinweise: Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen können u. a. über folgenden Link abgerufen werden: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/.Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet_+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der ULB eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Erstjahr und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Erstjahr folgenden Jahr.

Eine Staffelnutzung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E14 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E14 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E15 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E14 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E14 reduziert.

E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen

Fördervoraussetzungen:

- Betriebliche Obergrenze: Max. 10 ha.
- Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung mit mindestens 20 Arten in Kombination mit dem Anbau von mehrjährigen Biomassepflanzen.

- Die Förderung mehrjähriger Biomassepflanzen kann für folgende Kulturarten gewährt werden:

Kulturart	Nutzcode
Topinambur	604
Brennnessel	709
Silphie	802
Virginiamalve (Sida)	804
Chinaschilf	852
Riesenweizengras	853
Rohrglanzgras	854

- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Die Fläche der mehrjährigen Biomassepflanzen darf je Schlag einen Flächenanteil von 90 % nicht überschreiten.
- Auf mind. 10 % der Fläche des beantragten Schlages erfolgt die Einsaat einer vorgegebenen Wildpflanzenmischung.
- Die Ansaat der Wildpflanzenmischungen erfolgt in Streifen. Die Wildpflanzenfläche innerhalb des Schlages muss mindestens 6 m breit sein.
- An Rändern eines Schlages muss die Wildpflanzenfläche auf der überwiegenden Länge mindestens 6 m breit sein.
- Die Fläche der mehrjährigen Biomassepflanzen darf je Schlag eine Breite von 60 m nicht überschreiten.
- In den auf das Erstjahr folgenden Jahren mindestens eine Schnittnutzung der Wildpflanzenmischung pro Jahr, frühestens ab 15. Juli.
- Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei den Wildpflanzenmischungen ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten.
- Der Aufwuchs der Wildpflanzenmischung darf nicht zur Futtermutzung verwendet werden.
- Keine Herbstdüngung der Wildpflanzenflächen zulässig.
- Nachweis des Saatguteinkaufs der Wildpflanzenmischung über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 77.

Hinweise: Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen können u. a. über folgenden Link abgerufen werden: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet_+Oeko-Regelungen+und+FAKT+II. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Wenn sich kein erntefähiger Bestand der Wildpflanzenmischung etabliert, kann mit Zustimmung der ULB eine Neunsaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.

Eine Staffelnutzung der Wildpflanzenmischung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis

2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E15 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E15 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E14 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E15 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E15 reduziert.

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Die Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz sind ausführlich in der Broschüre „[Empfehlungen für ausgewählte ackerbauliche FAKT II-Maßnahmen](#)“ des LTZ Augustenberg beschrieben, die im [Internetangebot des LTZ](#) abgerufen werden kann.

F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)

Fördervoraussetzungen:

- Es gilt eine betriebliche Obergrenze von 150 Hektar für die Maßnahme.
- Sofern Aufzeichnungspflichten nach § 7 Absatz 2 SchALVO bestehen, kann die Maßnahme auf diesen Flächen nicht beantragt werden.
- Vorlage der Ausdrucke der Ausbringkarten und Applikationskarten (welche auf Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten basieren), auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte von mind. 5 % der beantragten Schläge (wobei jede beantragte Kultur zu berücksichtigen ist) nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreide (einschließlich Mais), Raps und Kartoffeln anhand von Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten.
- In Winterungen ist alternativ ein optischer Pflanzensensor zur Abschätzung des Stickstoffstatus (mit oder ohne Map-Overlay) zulässig.
- Mindestens 60 % des nach Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs sind teilflächenspezifisch auszubringen.
- Nachweis der Durchführung erfolgt grundsätzlich mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.
- Es müssen für alle beantragten Kulturen die Ausbringungskarten im Betrieb für Prüfungen zur Verfügung stehen.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 52.

Hinweise: Als Nachweis der Durchführung sind die N-Düngebedarfsermittlung sowie die digital erfassten Ausbringungs- und Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten (Applikationskarten, welche auf Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten basieren), auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte, erforderlich. Die digitale Dokumentation des erfassten Maschineneinsatzes erfolgt grundsätzlich durch die Speicherung elektronischer Dokumente, die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden können.

Die Ausbringkarten und Applikationskarten sollten bis spätestens zum 20.01.2026 bei der zuständigen ULB vorgelegt werden. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Die Düngung mit Wirtschaftsdünger ist möglich, es ist der anrechenbare Stickstoff gemäß DüV zugrunde zu legen. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger kann im Rahmen von F3 allerdings nicht als teilflächenspezifische Düngung anerkannt werden. D. h. maximal 40 % des nach Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs kann in Form von Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden.

Cultan-Depotdüngungsverfahren sind zulässig. Darunter fallen aber keine Wirtschaftsdünger (siehe oben).

Weitere detaillierte Informationen und Erläuterungen zur Maßnahme FAKT II F3 sind in der Broschüre „Empfehlungen für ausgewählte ackerbauliche FAKT II-Maßnahmen“ des LTZ Augustenberg enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II F3 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II D2 oder E10 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Fördervoraussetzungen:

- Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse und Feldgemüse zulässig.
- Im Antragsjahr streifenförmiges Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit Hilfe von Strip-Till-Technik. Der Einsatz von Direktsaattechnik ist nicht förderfähig.
- Maßnahme mit mehrjähriger Verpflichtung (vgl. S. 50).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Es müssen mindestens 50 % der Bodenoberfläche unbearbeitet bleiben. Der Reihenabstand beträgt mindestens 35 cm. Die Bodenbearbeitung der Streifen und die Aussaat werden in einem Arbeitsgang oder absätzig durchgeführt:
 - entweder Bodenbearbeitung der Streifen mit gleichzeitiger Einsaat (als nicht absätziges Verfahren in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig). Die eingesetzte Maschine muss auch im nicht-absätzigen Verfahren aus einer Einheit zur Streifenlockerung und einer Einheit zur Saatgutabgabe bestehen.

- Bodenbearbeitung der Streifen (im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig) mit absätziger Einsaat der Kultur und GPS-Unterstützung.
- Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen.
- Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/ Maschinenring/ Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im FLV mit FAKT II-Code 53.

Hinweise:

Weitere detaillierte Informationen und Erläuterungen zur Maßnahme FAKT II F4 sind in der Broschüre „Empfehlungen für ausgewählte ackerbauliche FAKT II-Maßnahmen“ des LTZ Augustenberg enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II F4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche **nicht** möglich.

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren - Einjähriger Verpflichtungszeitraum

Verpflichtungsdauer:

Bei den Maßnahmen des *Abschnittes FT1.3* handelt es sich um einjährige Maßnahmen. Die Maßnahmen sind im Antragsjahr entsprechend dem beantragten Umfang durchzuführen.

Für die Maßnahmen „G2 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe und Premiumstufe, „G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe“ sowie „G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe“ können die Tiere im ganzen Stall oder in den Buchten sowie in den Stallabteilen gefördert werden, sofern sie voneinander eindeutig abgegrenzt sind. Die Abgrenzung kann durch eine Stallwand erfolgen. Die Bestandsverzeichnisse sind entsprechend der Stallungen (stallweise, buchtenweise bzw. kammerweise) der beantragten Maßnahme zu führen.

G1.1/G1.2 Sommerweideprämie

Tabelle 7: Förderfähige Milchrassen mit HIT-Rasse-schlüssel

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
1	SBT	Holstein-Sbt
2	RBT	Holstein-Rbt
3	JER	Jersey
4	BV	Deutsches Braunvieh
5	RVA	Angler
6	RV	Rotvieh alter Angler Zuchtichtung
9	RDN	Doppelnutzung Rotbunt
10	DSB	Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtichtung

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
11	FL	Fleckvieh
12	GV	Gelbvieh
13	PIN	Pinzgauer
14	HIN	Hinterwälder
15	MW	Murnau-Werdenfelser
16	VW	Vorderwälder
17	LMP	Limpurger
18	BVA	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	AS	Ayrshire
27	MON	Montbeliard
52	NOR	Normanne
55	GRV	Grauvieh
56	DEX	Dexter
68	BLA	Blaarkop
72	AT	Ansbach-Triesdorfer
98	XFM	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	XMM	Kreuzung Milchrind x Milchrind
109	XZF	Kreuzung Zweinutzungs- rind x Fleischrind
110	XZM	Kreuzung Zweinutzungs- rind x Milchrind
111	XZZ	Kreuzung Zweinutzungs- rind x Zweinutzungs- rind

Fördervoraussetzungen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Förderfähig sind nur Milchkühe einer Milchrasse oder weibliche Rinder einer Milchrasse, welche am 1. Juni des Antragsjahres mindestens 1 Jahr alt sind.
- Es sind nur Milchrasse mit in der Liste aufgeführtem HIT-Rassenschlüssel förderfähig.
- Antragsberechtigt sind für die Weidegruppen:
 - Milchkühe einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeuger (G1.1).
 - Weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe für Rinder, welche aus Milchviehbetrieben abgegeben werden (G1.2).
- Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Der Nachweis der Weidetage erfolgt über das Weidetagebuch (mit Anlagen), welches der zuständigen ULB bis zum 1. Werktag nach dem 1. November des Antragsjahres vorzulegen ist.
- Tiere müssen grundsätzlich mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein.
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung.
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September (FAKT II-Code 29).
- Führen eines Weidetagebuches nach amtlichem Muster für die beantragten Weidegruppen. Auch digital möglich.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je GV.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3* und im FLV Codierung der Weideflächen für die Beantragung mit FAKT II-Code 29.

Hinweise: Beantragung von Weidegruppen „Milchkühe einer Milchrasse (G1.1)“ und/oder „Weibliche Rinder ab 1 Jahr einer Milchrasse (G1.2)“ möglich.

Grundsätzlich müssen bei:

- Beantragung der Weidegruppe Milchkühe einer Milchrasse und/oder bei
- Beantragung der Weidegruppe weibliche Rinder einer Milchrasse über 1 Jahr

alle im Zeitraum 1. Juni bis 30. September im HIT entsprechend gemeldeten Tiere einer Milchrasse am täglichen Weidegang teilnehmen. Abweichend davon dürfen max. 10% der im HIT gemeldeten Tiere der beantragten Weidegruppe(n) im Weidezeitraum vom Weidegang ausgenommen werden. Mit plausibler Begründung, z. B. Tierarztbesuch, Abkalbung, Starkregen etc., wird der Weidegang für herausgenommene Tiere anerkannt (Dokumentation im Weidetagebuch erforderlich).

Prämienrelevanter Weidezeitraum: 1. Juni bis 30. September 2026 (4 Monate Weidegang). Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.

Bei Milchkühen muss die Entfernung zur Melkeinrichtung für die Milchkühe zumutbar sein.

Weideflächen mit den NC 442, NC 443, NC 452, NC 453, NC 454, NC 455, können mit dem FAKT II-Code 29 codiert werden.

NC 925 ist zulässig, sofern die Beweidung nach LPR vertraglich geregelt ist.

Die mit FAKT II-Code 29 gekennzeichneten Flächen müssen im Weidezeitraum weidefähig sein und auch beweidet werden (Dokumentation im Weidetagebuch).

Im begründeten Einzelfall kann ein freier Zugang zum Stall und einer dort befindlichen Tränkevorrichtung zulässig sein, wobei sicherzustellen ist, dass die Futteraufnahme während der Weidezeit auf der Weide und nicht im Stall erfolgt. Die so genutzte Weidefläche und der Stall müssen dabei in einem engen räumlichen Bezug stehen. Eine reine „Siestaweide“ als erweiterter Auslauf mit Futteraufnahme im Stall ist nicht erlaubt. Eine Überprüfung der für die Weidehaltung genutzten Flächen erfolgt über das Weidetagebuch in Verbindung mit den im Gemeinsamen Antrag angegebenen Weideflächen (FAKT II-Code 29).

Weideflächen mit einer LPR-Verpflichtung (siehe Kapitel 7.3) können als Weideflächen für die im Rahmen der Sommerweideprämie beantragten Milchkühe und weiblichen

Rinder über ein Jahr als Weidefläche dienen, sofern laut LPR nichts Gegenteiliges geregelt ist bzw. eine extensive Beweidung gewährleistet ist.

In Bayern sowie in anderen an Baden-Württemberg angrenzenden Bundesländern gelegene Weideflächen können auf die Mindestweidefläche für die bei der Sommerweideprämie zuwendungsfähigen Tiere (FAKT II-Code 29) angerechnet werden. Eine Beweidung dieser Flächen muss aber auch tatsächlich möglich sein und vorgenommen werden.

Die während des prämierelevanten Weidezeitraums beweideten Flächen sind im Weidetagebuch vollständig aufzuführen. Das heißt es sind auch Flächen aufzuführen, die ggf. nur kurzzeitig genutzt werden. Sofern für diese Flächen in FIONA kein FAKT II-Code 29 gesetzt werden kann (da z. B. Flächen des Nachbarn oder Ackerfutter), ist dies unter Bemerkungen entsprechend anzumerken. Diese Flächen werden auf die Mindestweidefläche von 0,15 ha je beantragter RGV nicht angerechnet. Bei Nutzung nicht betriebseigener Flächen (z. B. Flächen des Nachbarn) entsteht ggf. eine Meldeverpflichtung nach HIT. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Veterinäramt.

G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier
unter 50	0,70	0,25
unter 120	1,10	0,60
ab 120	1,60	0,90

- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich.
- Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomat, Raufe oder einer vergleichbaren Vorrichtung mit Stroh, Heu, Miscanthus, zusätzlich aufgehängte organische

- Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mind. 2 Stück je 12 Tiere).
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 14 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweise: Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Bei G2.1 kann nur der ganze Mastabschnitt Vor- und Endmast gefördert werden. Eine Trennung der Förderung zwischen Vor- und Endmast ist nicht möglich.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 % angenommen. Spanferkel, Altsauen sowie Zuchttiere sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen bei der zuständigen ULB sollte bis spätestens zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Bei einer Erstbeantragung können nur Tierabgänge ab dem 01.04. des Antragsjahres als förderfähige Tiere anerkannt werden.

G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Auslauf: Der Auslauf muss im Stallbauplan, der mit dem Antrag einzureichen ist, vorhanden und erkennbar sein.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier	zuzüglich Auslauf in m ² je Tier
unter 50	0,50	0,25	0,30
unter 120	1,00	0,60	0,50
über 120	1,50	0,90	0,80

- Erfolgt die Haltung in einem Offenfrontstall, ist das vorgegebene Platzangebot ebenfalls einzuhalten.
- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Langstroh oder Ähnliches (durchschnittlich > 5 cm) als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und Beschäftigungsmaterial im Liegebereich.
- Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 23 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweise:

Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Bei G2.2 kann nur der ganze Mastabschnitt Vor- und Endmast gefördert werden. Eine Trennung der Förderung zwischen Vor- und Endmast ist nicht möglich.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 % angenommen.

Spanferkel, Altsauen sowie Zuchttiere sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen bei der zuständigen ULB sollte bis spätestens zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Bei einer Erstbeantragung können nur Tierabgänge ab dem 01.04. des Antragsjahres als förderfähige Tiere anerkannt werden.

G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Bei festen Stallgebäuden/-ställen ist der Kaltscharrraum (KSR) zwingend erforderlich. Bei den Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu oder Luzerne, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 25 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen bei der zuständigen ULB sollte bis spätestens zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Bei festen Stallgebäuden/-ställen ist der Kaltscharrraum (KSR) zwingend erforderlich. Bei den Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren der Zugang spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt und spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.
- Mastdauer der Tiere auf dem Mastbetrieb, der den Antrag stellt, mindestens 56 Tage.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen mit Langstroh, Heu- oder Luzerne (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen), die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.

- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 65 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweis: siehe G3.1

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe Variante Bruderhahn

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Verwendung von männlichen Nachkommen von Legehybriden (Bruderhahn).
- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe Variante Bruderhahn (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Bei festen Stallgebäuden/-ställen ist der Kaltscharrraum (KSR) zwingend erforderlich. Bei den Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht hat, der den Tieren der Zugang spätestens ab Beginn der 7. Lebenswoche uneingeschränkt und spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.
- Mastdauer der Tiere auf dem Mastbetrieb, der den Antrag stellt, mindestens 90 Tage oder min. 1,5 kg Lebendgewicht bei Schlachtung.

- Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2.000 Tiere mind. fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu- oder Luzern, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt).
- Pro 1.000 Tiere mindestens 120 m Sitzstangen im Stall über die gesamte Höhe gleichmäßig verteilt. Bis zur 6. Lebenswoche sind min. 30% vorzuhalten.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres der ULB.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) bei der ULB sollte bis spätestens zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden.

Ein Umstallten der Tiere während der Mast ist zulässig („Vor- und Endmast“), wenn die Haltungsvorgaben in beiden Ställen eingehalten werden.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig. (Der Bestand kann zum Zeitpunkt der Einstallung aus männlichen und weiblichen Tieren bestehen).
- Das Formblatt Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Aufzucht von Zweinutzungshühnern und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrassen (männliche und weibliche Tiere) gemeinsam bis eine Selektion der Tiere in weibliche und männliche Individuen und eine getrenntgeschlechtliche Aufzucht möglich ist.
- Die weiblichen Tiere werden nach der Trennung der Herde mindestens bis zur 20. Lebenswoche weiter gemäß den vorgegebenen Haltungskriterien gehalten.

- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Bei festen Stallgebäuden/-ställen ist der Kaltscharrraum (KSR) zwingend erforderlich. Bei den Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche. Der Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche (= Innenbereich) nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und der den Tieren spätestens ab Beginn der 8. Lebenswoche uneingeschränkt zugänglich ist, sofern er verdunkelbar ist, alternativ Zugang gemäß dem Lichtprogramm.
- Für mind. 1/3 der Aufzuchtphase der weiblichen Tiere Grünauslauf von 2 m² pro Tier. Grünauslauf muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.
- Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2.000 mind. Tiere fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu oder Luzerne, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Je 1.000 Tiere ist mind. ein weiteres Beschäftigungsmaterial anzubieten (z. B. aufgehängte Körbe mit abwechslungsreicher Befüllung).
- Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt).
- Pro 1.000 Tiere mindestens 150 m Sitzstangen im Stall in verschiedenen Höhen oder höhenverstellbar. Bis zur 6. Lebenswoche sind min. 30% vorzuhalten.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je 100 erzeugte weibliche Tiere.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) bei der ULB sollte bis spätestens zum

20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

Die Liste der Rassen ist im Infodienst unter [Formulare / Merkblätter / Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) abrufbar. Eine Förderung weiterer Rassen bedarf einer Einzelfallprüfung durch die ULB.

G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 100 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Haltung von Legehennen aus Zweinutzungshuhnrasen (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen (reinerassig) oder von Kreuzungstieren (Zweinutzungsrasse x Zweinutzungsrasse oder Zweinutzungsrasse x Hybrid).
- Förderfähig sind Legehennen frühestens ab der 21. Lebenswoche.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.
- Bei festen Stallgebäuden/-ställen ist der Kaltscharrraum (KSR) zwingend erforderlich. Bei den Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 7 Hennen/m² nutzbare Stallgrundfläche. Die erhöhten Ebenen (maximal zwei erhöhte Ebenen zulässig) können insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 14 Hennen/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mindestens 1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und den Tieren uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang zur Verfügung steht. Er ist nicht auf die nutzbare Stallfläche gesamt anrechenbar.
- Bei Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum sind flächendeckend einzustreuen.

- Manipulierbare und zu bearbeitende Picksteine oder –schalen erforderlich, mind. 2 Stück für 100 Tiere, mind. 5 Stück je 1.000 Tiere.
- Pro Tier sind mindestens 20 cm Sitzstange vorzuhalten. Sitzstangen sind in unterschiedlichen Höhen anzubringen.
- Den Tieren muss ein Staubbad mit mind. 1 m² zur Verfügung stehen. Für je 1.000 Tiere sind insgesamt mindestens 3 m² als Staubbad mit geeignetem Material, wie Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung zu stellen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden.
- Den Hennen muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang ein direkt zugänglicher Grünauslauf von 4 m²/Henne zur Verfügung gestellt werden.
- Ab einem Höhenunterschied von 30 cm sind Rampen mit einem max. Steigungswinkel von 45° und min. 50 cm Breite anzubringen. Dies gilt auch für Abgänge ins Freie. Bis 500 Tiere 2 Rampen, je weitere 500 Tiere 2 Rampen. Hüpfbretter werden nicht zur Überwindung von Höhenunterschieden anerkannt.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 8 Euro je Tier und Jahr

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: siehe G4.1

Die Liste der Rassen ist im Infodienst unter [Formulare / Merkblätter / Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) abrufbar. Eine Förderung weiterer Rassen bedarf einer Einzelfallprüfung durch die ULB.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

Das Bestandsverzeichnis zu FAKT II G4.2 ist zu verwenden und im Infodienst unter [Formulare / Merkblätter / Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) abrufbar.

G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

Allgemein:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind jeweils nur ganze Haltungsabschnitte förderfähig.
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 20 Zuchtsauen förderfähig.
- Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen für alle Haltungsabschnitte sowie exemplarischer Möblierungsplan für die

beantragten Haltungsabschnitte) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.

- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Auflagen/Verpflichtungen:

Allgemein:

- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für den Sauenbestand ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Abferkelung:

- Brutto-Buchtengrundfläche mind. 7,5 m².
- Eine Fixierung der Sau darf nur kurzzeitig, maximal für die Dauer von Behandlungen oder anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen, erfolgen.
- Die Liegefläche der Sau und Ferkel umfasst mind. 4,5 m² und ist planbefestigt; zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z. B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Saufen aus offener Fläche.

Deckzentrum:

- 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen, Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).
- Tägliches Raufutterangebot (z. B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Platzangebot insgesamt mind. 5 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.
- Ausschließlich kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig (maximal für die Dauer einer Besamung).
- Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z. B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.

Wartestall:

- 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen, Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).
- Tägliches Raufutterangebot (z. B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Platzangebot insgesamt mind. 4 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.
- Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z. B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener

Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).

- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.

Ausgleichsleistung:

tiergerechte Abferkelung: 110 €/Zuchtsau (Bestandssau); tiergerechtes Deckzentrum: 45 €/Zuchtsau (Bestandssau); tiergerechter Wartestall: 125 €/Zuchtsau (Bestandssau)

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweis: Förderfähig sind nur Bestandssauen. Bei einem Eigenremontierer zählen die Zuchtsauen/Jungsauen erst ab dem Zeitpunkt der ersten Besamung als Bestandssauen. Als Nachweis hierzu sind die Besamungsprotokolle vorzulegen. Beim Eigenremontierer bzw. bei einer eigenen Nachzucht handelt es sich um Betriebe, die ihre Zuchtsauen/Jungsauen selber aufziehen.

Bei den Betrieben, bei denen sowohl Jungsauen zukaufen, als auch eigene Nachzucht produzieren müssen dementsprechend lediglich die Besamungsprotokolle für die eigene Nachzucht vorgelegt werden.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen bei der zuständigen ULB sollte spätestens bis zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Das Bestandsverzeichnis zu FAKT II G5 ist zu verwenden und im Infodienst unter [Formulare / Merkblätter / Informationen zum Gemeinsamen Antrag](#) abrufbar.

G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 50 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Das Platzangebot umfasst folgende Buchtenfläche pro Tier: (bei einem Auslauf muss min. 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein).

Gewichtsbereich	Gesamtfläche pro Tier	Liegefläche
Bis 20 kg	0,35 m ²	0,15 m ²
20-35 kg	0,5 m ²	0,2 m ²

- Strukturelement (Kontaktgitter) zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Koten, Fressen, Aktivität), alternatives Strukturelement im Einzelfall möglich.
- Der Liegebereich nach Tabelle muss trocken und planbefestigt sein, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z. B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 Prozent Perforation).
- Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (z. B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle).
- Tägliches Raufutterangebot (z. B. Grünfütterpellets, Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
- Tier-Fressplatz-Verhältnis:
 - Ad-Libitum (trocken): max. 3:1
 - Ad-Libitum (Brei): max. 6:1
 - Rationierte Fütterung: 1:1.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der ULB.

Ausgleichsleistung: 8 Euro je erzeugtes Tier

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweise: Das Einstallgewicht muss durchschnittlich 7 kg (+/-1 kg) betragen. Im begründeten Einzelfall kann vom vorgegebenen Durchschnittsgewicht abgewichen werden.

Das Ausstallgewicht muss durchschnittlich mindestens 25 kg betragen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen sowie des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse bei der zuständigen ULB sollte bis spätestens zum 20.01.2026 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Bei einer Erstbeantragung können lediglich Tierabgänge ab dem 12.02. des Antragsjahres als förderfähige Tiere anerkannt werden.

G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern

Fördervoraussetzungen/Antragsbegründende Anlagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 10 Stallplätzen für Kälber bis zum Alter von min. 12 Wochen förderfähig.
- Das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Kälbern“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie Möblierungsplan

Iglu/Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.

- Aufzucht männlicher Kälber aus Baden-Württemberg von spätestens ab Beginn der 7. bis mind. Ende der 12. Lebenswoche (bzw. mind. vom 43. bis einschließlich 84. Lebenstag).
- Ausschließlich Gruppenhaltung, Gruppeniglus sind möglich.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Die Fördervoraussetzungen und Auflagen sind während des einjährigen Verpflichtungszeitraums einzuhalten.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mind. 1,5 m²/ Tier, davon min. 1 m² als eingestreuter Liegebereich.
- Außenkontaktkontakt
- Je Tiergruppe mindestens 1 Putzbürste, bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, je weitere 20 Tiere 1 weitere Putzbürste. D. h. ab dem 21. Tier müssen zwei Putzbürsten vorhanden sein.
- Während der gesamten Haltungsdauer Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten.
- Für jedes Iglu/ jede Bucht ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen, sofern nicht alle Kälberbuchten (z. B. Iglus) im Betrieb beantragt wurden.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen spätestens bis zum 20.01.2026 bei der zuständigen ULB. Die Milchgeldabrechnung ist für milchviehhaltende Betriebe mit dem Bestandsverzeichnis einzureichen.

Ausgleichsleistung: 35 Euro je Aufzuchtkalb

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3*

Hinweise: Hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Maßnahme ist vorgesehen, dass sämtliche Kälber der beantragten Gruppe (Mindesthaltungszeitraum Beginn 7. bis Ende 12. Lebenswoche) im Betrieb die Vorgaben der tiergerechten Kälberaufzucht einhalten, d. h. auch wenn sie nicht förderfähig sind (weibliche Tiere und Tiere aus anderen Ländern).

Die Kälber müssen aus Milchviehbetrieben in Baden-Württemberg stammen und in Baden-Württemberg aufgezogen werden. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Bestandsverzeichnis eingereicht und im Falle einer vor Ort Kontrolle vorgelegt werden. Dies gilt nicht für zugekaufte Kälber.

FAKT II-Kombinationstabelle

Sie können die FAKT II-Kombinationstabelle im Infodienst (unter [„Formulare/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag“](#)) abrufen.

Tabelle 8: Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT II

Erläuterungen zur Tabelle:

ja: ist der Nachweis nicht vorhanden oder erfolgt keine vollständige Vorlage, wird ggf. sanktioniert.

1) Die Nachreichung ist bis einschließlich 31. Mai möglich.

FAKT II - Maßnahme	Erforderlicher Nachweis	Förderantrag	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem Gemeinsamen Antrag (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
A2	Nachweis Milcherzeugung	nein	ja ¹⁾	nein	nein
C3	aktueller Deckschein bei Stuten sowie ggf. Deckschein mit dem letzten Deckdatum	nein	nein	ja	ja
C3	aktueller Zuchtbuchauszug Hengst	nein	nein	ja	ja
C3	Bestandsverzeichnis der Zuchttiere mit Bestätigung der Zuchtorganisation	nein	nein	ja	ja
D2	Vertrag mit einer Ökokontrollstelle	ja	nein	ja	nein
D2	Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster	nein	nein	nein	ja
F3	Ausdrucke der Ausbringkarten und der Ertrags-/Boden-/Satellitenkarten-/Drohnenkarten	nein	nein	ja	ja
G1	Weidetagebuch mit Anlagen	nein	nein	ja	Am 1. Werktag nach dem 01.11. des Antragsjahres
G1	Nachweis Milcherzeugung	ja	nein	nein	nein
G2.1	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G2.1	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse	nein	nein	ja	ja
G2.1	gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G2.1	Nachweis der erzeugten Mastschweine -Einstiegsstufe	nein	nein	nein	ja
G2.2	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G2.2	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse	nein	nein	ja	ja
G2.2	gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G2.2	Nachweis der erzeugten Mastschweine-Premiumstufe	nein	nein	nein	ja
G3.1	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G3.1	gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G3.1	Nachweis der erzeugten Masthühner - Einstiegsstufe	nein	nein	nein	ja
G3.2	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G3.2	gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G3.2	Nachweis der erzeugten Masthühner - Premiumstufe	nein	nein	nein	ja
G3.3	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G3.3	Gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja

FAKT II

FAKT II - Maßnahme	Erforderlicher Nachweis	Förderantrag	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem Gemeinsamen Antrag (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
G3.3	Nachweis der erzeugten Masthühner Premiumstufe Variante Bruderhahn	nein	nein	nein	ja
G4.1	Formblatt Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G4.1	gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G4.1	Nachweis der aufgezogenen Junghühner	nein	nein	ja	ja
G4.2	Formblatt Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasse mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G4.2	gesondertes Bestandsverzeichnis Nachweis der gehaltenen Legehennen	nein	nein	ja	ja
G5	Formblatt Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe – Premiumstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G5	Aktueller Bescheid Tierseuchenkasse	nein	nein	ja	ja
G5	Gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G5	Nachweis der gehaltenen Sauen	nein	nein	ja	ja
G6	Formblatt Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe mit Anlagen	ja	nein	nein	nein
G6	Aktueller Bescheid Tierseuchenkasse	nein	nein	ja	ja
G6	Gesondertes Bestandsverzeichnis	nein	nein	ja	ja
G6	Nachweis der erzeugten Ferkel	nein	nein	ja	ja
G7	Gesondertes Bestandsverzeichnis Nachweis Milcherzeugung (nicht für Zukaufskälber)	nein	nein	nein	ja
G7	Formblatt Tiergerechte Haltung von Kälbern	ja	nein	nein	nein
Bei Maßnahmen mit mehrjähriger Verpflichtung möglich	Abgabe von FAKT II-Maßnahmenumfängen (Übergeberin oder Übergeber)	nein	nein	nein	ja
	Übernahme von FAKT II-Maßnahmenumfängen (Übernehmerin oder Übernehmer), wenn bestehende Verpflichtung weitergeführt oder neue mehrjährige Verpflichtung begründet wird	nein	nein	nein	ja

7.2. Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → AZL

Beantragung 2026

Die Förderung im Rahmen der AZL erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 24. Februar 2025 (GABl. S.381) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich wird nur für Flächen in den abgegrenzten Fördergebieten von Baden-Württemberg gewährt. Diese umfassen die Gebietskategorien der Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Prüfen Sie, ob Sie tatsächlich Flächen im Fördergebiet bewirtschaften und eine Ausgleichszulage erhalten können. Als Hilfe wird im AZL-Antrag in FIONA der zu erwartende Bewilligungsbetrag ausgewiesen.

Die Teilnahme an der AZL wird vorbehaltlich ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel angeboten.

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an der AZL sind, dass

- der Antragstellende aktiver Betriebsinhaber ist,
- der Betriebsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union liegt,
- der Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union liegt,
- die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % beträgt,
- der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro erreicht wird,
- die Betriebsleitung die verpflichtenden Vorschriften der Konditionalität nach Art. 12 bis 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen einhält. Die in der Verordnung (EU) 2021/2115, 2021/2116 sowie in der Verordnung (EU) 2022/1172 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel 18). Eine antragstellende Person, welche maximal 10 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet ist von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen,
- die Betriebsleitung die verpflichtenden Vorschriften der sozialen Konditionalität nach Art. 14 und des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen einhält. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie im GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der sozialen Konditionalität nicht eingehalten werden,
- die Antragstellung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags erfolgt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung förderfähiger Flächen in der AZL sind, dass

- die Schlaggröße mindestens 100 m² beträgt,
- die Flächen der antragstellenden Person am 15. Mai 2026 zur Verfügung stehen,
- die Flächen während des gesamten Kalenderjahres im Sinne des § 3 GAPDZV i. V. m. § 9 Absatz 1 Zweite GAPRefVO BW hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden und
- die landwirtschaftlichen Flächen als Grünland oder als Dauerkultur oder Ackerland selbst bewirtschaftet werden. Für aus der Erzeugung genommene oder stillgelegte Flächen wird Ausgleichszulage gewährt. Bei einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen mit marginalen Anteilen an Bejagungsschneisen oder Blühstreifen werden diese wie die angebaute Hauptkultur des Schlages gewertet. Die gleichzeitige Förderung einer Bewirtschaftung einschließlich Beweidung über kommunale Förderprogramme ist nur zulässig, wenn damit weitergehende Nutzungsaufgaben oder Beschränkungen verbunden sind.
- die Flächen in den abgegrenzten und genehmigten Fördergebieten in Baden-Württemberg liegen.

Hinweis: Es werden folgende Förderkulissen (Gebietskategorien) unterschieden:

1. Berggebiete
2. Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen, außerhalb der Berggebiete
3. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Das [Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete](#) ist im Infodienst (Förderwegweiser) unter „Direktzahlungen und Ausgleichsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe“ > „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“ hinterlegt. Die ULB können ergänzende Auskünfte erteilen.

Förderhöchstbeträge

Die Zuwendungen werden wie folgt degressiv reduziert:

Tabelle 9: Degression der Zuwendung in Abhängigkeit der Antragsfläche

angemeldete Fläche des Antrags	bis 100 ha	über 100 bis 200 ha	über 200 bis 300 ha	über 300 bis 400 ha	über 400 bis 500 ha	über 500 ha
Degression (Reduzierung der Zuwendung)	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

Die Berechnung der Kürzung erfolgt durch Bildung eines betrieblichen Degressionsfaktors.

1. Berggebiete

Tabelle 10: Höhe der Zuwendung bei Berggebieten

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (€/ha)
EMZ bis 19,9	140
EMZ 20,0 bis 24,9	130
EMZ 25,0 bis 29,9	120
EMZ 30,0 bis 34,9	110
EMZ ab 35,0	100

2. Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, außerhalb der Berggebiete

Grundsätzliche Unterscheidung nach Bewirtschaftungssystemen:

1. Futterbaubetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 70 %.
2. Gemischtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 30 % und weniger als 70 %.
3. Marktfruchtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von weniger als 30 %.

Tabelle 11: Höhe der Zuwendung bei aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebieten, außerhalb der Berggebiete

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (€/ha) nach Bewirtschaftungssystem		
	Futterbau	Gemischt	Marktfrucht
EMZ bis 24,9	80	70	45
EMZ 25,0 bis 29,9	70	60	40
EMZ 30,0 bis 34,9	60	50	35
EMZ 35,0 bis 39,9	50	40	30
EMZ 40,0 bis 46,6	40	30	25

7.3. Landschaftspflegerichtlinie Teil A (LPR-A)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → LPR

Über den Gemeinsamen Antrag wird die Auszahlung von vereinbarten Leistungen nach der LPR beantragt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen nach Teil A (Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege) der LPR in Verbindung mit dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland.

7.3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach LPR Teil A ist eine verbindliche Vereinbarung (= LPR-Verpflichtung). Hierbei werden zum Erreichen eines naturschutzfachlichen Ziels Maßnahmen zusammengestellt, welche auf einer definierten Fläche umzusetzen sind. Die LPR-Verpflichtung hat in der Regel eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Verpflichtung wird über einen Förderbescheid verbindlich festgelegt (entspricht dem bisherigen Vertrag).

Der relevante Betriebstyp wird über den Anteil Grünland und Ackerfutter jährlich auf Grundlage der im Sammelantrag enthaltenen Flächen ermittelt, wobei unter "Grünland und Ackerfutter" neben Grünland auch der klassische Anbau von Ackerfutter wie Klee- und Grasarten in Rein- oder Gemengeanbau berücksichtigt wird.

3. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Höhe der Zuwendung: Ausgleichszahlung bis zu 40 Euro/ha LF.

Ergänzende Hinweise

K-LE können nicht in die Förderfläche der Ausgleichszu- lage einbezogen werden.

Die für die Berechnung der Ausgleichsleistung für Flächen in Baden-Württemberg verwendete Ertragsmesszahl (EMZ) wird aus der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Gemarkungsdatei entnommen.

Die Gebietskulisse einschließlich Gebietskategorie und EMZ der Gemarkung ist im FIONA-GIS sowohl im Reiter „Karten“ → Gebietskulissen → AZL-Kulisse bzw. Höchstflächen → AZL-Höchstfläche als auch am Flurstück als Information hinterlegt.

Antragstellung

Sie beantragen die AZL pauschal, indem Sie im *Abschnitt AZ1* ein Häkchen setzen und im *Abschnitt AZ3* mit Häkchen die erforderliche Erklärung abgeben. Die förderfähigen Flächen werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens aufgrund Ihrer Flächenangaben im FIONA-FLV bzw. FIONA-GIS (Flächen und angebaute Kulturen) und der hinterlegten AZL-Förderkulisse ermittelt.

7.3.2 Kombination LPR-A mit weiteren Förderprogrammen

- Wenn sich die LPR-Fläche in einem WSG und/oder in einem mit Nitrat belastetem Gebiet nach § 13a DüV befindet, wird der LPR-Förderbetrag reduziert. Durch den automatischen Abzug ist sichergestellt, dass für die rechtlich bestehenden Auflagen keine zusätzliche Förderung nach der LPR ausgezahlt wird. Es können somit Zahlungen nach der SchALVO mit LPR-A kombiniert werden.
- LPR-A ist mit der AZL prinzipiell kombinierbar. Die LPR-A-Verpflichtung beinhaltet stets Anforderungen, die über die Fördervoraussetzungen von AZL hinausgehen.

- LPR-A-Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Bruttofläche sind mit dem Nutzcode (NC) 927 zu beantragen. Dieser NC schließt eine Förderung in allen anderen Förderprogrammen des Gemeinsamen Antrages aus.
- Landwirtschaftliche Bruttoflächen, die für LPR-A mit dem NC 961 beantragt werden, sind ebenfalls in **keinem** anderen Förderprogramm förderfähig. Dieser Nutzcode ist daher nur für LPR-A Verpflichtungen mit dem LPR-Code 309 (sonstige Pflege) zu verwenden!
- Grundsätzlich kann eine Förderung nach LPR-A oder FAKT II nicht auf derselben Fläche beantragt werden. Eine Ausnahme bildet die FAKT II-Maßnahme G1 Sommerweideprämie (Kennzeichnung der Weideflächen mit dem FAKT II-Code 29) die mit LPR-A kombinierbar ist. Einschränkungen gibt es bei der gesamtbetrieblichen FAKT II-Maßnahme D2. Da LPR-A die höherwertige Maßnahme ist, wird automatisch die Auszahlung von FAKT II D2 für die LPR-Flächen gesperrt.
- Für LPR-Flächen wird der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS) nicht gewährt.
- LPR-Grünlandmaßnahmen können mit folgenden ÖR kombiniert werden:
 - ÖR4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
 - ÖR5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten
 - ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
- LPR-Ackermaßnahmen können mit folgenden ÖR kombiniert werden:
 - ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %
 - ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten
- Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über LPR-Maßnahmen mit Blühflächenförderung ist ausgeschlossen. Siehe hierzu in Kapitel 3.3 den Abschnitt Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11). Für Flächen mit Blühflächenförderung über LPR (z. B. Buntbrachen) kann keine zusätzliche private Blühpatenschaft eingegangen werden.

7.3.3 Antragstellung auf Auszahlung

Es ist zwingend erforderlich die Auszahlung der LPR-Verpflichtungen **über FIONA jährlich zu beantragen**. (Eine Nichtbeantragung gilt als Kündigung der Verpflichtung und hat ggf. Rückforderungen zur Folge).

Setzen Sie das Antragskreuz auf der LPR-Antragsmaske (L01). Erfassen Sie grafisch die LPR-

Flächen im FIONA-GIS und beantragen Sie im FLV auf jeder LPR-Fläche die LPR-Auszahlung mittels „Häkchen“ im Feld LPR.

Eine nächtlich aktualisierte Anzeige ihrer LPR-A-Verpflichtungen steht Ihnen im FIONA GIS im Reiter LPR zur Verfügung. Achten Sie darauf, alle LPR-Flächen grafisch anzugeben. In den meisten Fällen liegen die Geometrien zu den LPR-Verpflichtungen vor und werden im FIONA-GIS angezeigt. Diese können zur Erstellung der Schlag-/Teilschlagegeometrie über die Flächenauswahl übernommen werden.

Maßgeblich ist die Überlagerung der Antragsgeometrie mit der Vertragsgeometrie und der daraus errechneten Flächengröße. Es ist unschädlich, über die Vertragsgeometrie hinaus zu digitalisieren, solange diese Flächen zu Ihrer Bewirtschaftungseinheit gehören. Unterschreiten Sie die grafische Vertragsfläche bei Ihrer Schlagerfassung, gelten diese nicht erfassten Flächen als gekündigt. FIONA schreibt bei der Fehlerprüfung einen Hinweis, wenn die Vertragsfläche um mehr als 10m² nicht durch eine Antragsgeometrie abgedeckt wird. Diese Meldung soll auf eine möglicherweise unbeabsichtigte Unterschreitung hinweisen, ist aber nicht hinderlich für Ihre GA-Einreichung.

Die konkrete Beantragung der LPR-Fläche ist im FIONA-FLV durch Setzen eines Häkchens beim Feld „LPR“ in der Schlagbearbeitungsmaske des jeweiligen Schlags/Teilschlags vorzunehmen. Zumeist ist diese LPR-Beantragung per „Häkchen“ schon vorbelegt. Diese Vorbelegung ist von Ihnen zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren bzw. zu ergänzen. **Achtung**, wenn eine (neue) LPR-Verpflichtung noch nicht in FIONA vorliegt, ist auch der geplante LPR-Schlag/Teilschlag manuell für die LPR-Auszahlung per LPR-Häkchen zu kennzeichnen. Achten Sie auch auf die Hinweismeldungen im FIONA Fehlerprotokoll.

7.3.4 NC-Kompatibilität

Grundsätzlich wählen Sie den NC, welcher der Bewirtschaftung Ihres Schlages entspricht. Da nicht kompatible NCs zu einer Ablehnung der LPR-Auszahlung führen können, wird in FIONA geprüft, ob ein zur LPR-Nutzung (LPR-Code) passender NC beantragt wurde. Auf den Hinweis kann durch Anpassen des NC oder durch das Setzen eines LPR-Flächenhinweises reagiert werden.

Tabelle 12: Kombinationsmöglichkeiten von LPR-Code und Nutzcode

Bewirtschaftung	Nutzcode (NC)
Extensive Ackerbewirtschaftung (LPR-Code 300/312)	NC gemäß der angebauten Kultur
Nutzungsaufgabe Ackerland (Inkl. (Blüh-)brachen) (LPR-Code 301)	563, (927)
Umstellung AL auf extensives GL	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 020, 925, (927)

Extensive Grünlandbewirtschaftung (LPR-Code 303)	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455,
Extensive Beweidung (LPR-Code 305)	458, 460, 020, 492, 925, (927)
Nutzungsaufgabe Grünland (LPR-Code 304)	567, (927)
A1-Pflegende Bewirtschaftung (LPR-Code 307)	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 020, 492, 567, 925, (927)
Sonstige Pflegemaßnahmen (LPR-Code 309) Nicht kombinierbar mit anderen För- derungen des Gemeinsamen Antrags	927, 961

Im Gemeinsamen Antrag ist nach landwirtschaftlicher Bruttofläche und Nicht-Bruttofläche getrennt zu beantragen. Sie haben daher, unabhängig von der Art der LPR-Verpflichtung, die Möglichkeit, Nicht-Bruttoflächen innerhalb der LPR-Fläche als separaten Schlag mit dem NC 927 zu beantragen. Der LPR spezifische NC 927 schließt eine Förderung anderer Förderprogramme des Gemeinsamen Antrages aus. Bei LPR-Maßnahmen, die für Nicht-Bruttoflächen kalkuliert wurden (LPR-Code 309) ist in der Regel der NC 927 auf der gesamten Verpflichtungsfläche zu verwenden. Sollten sich innerhalb dieser Verpflichtung Bruttoflächen befinden, sind diese mit NC 961 zu beantragen. Auch dieser NC ist bei **keiner** anderen Fördermaßnahme zuwendungsfähig!

7.3.5 Meldung über höhere Gewalt

Können LPR-Verpflichtungen auf Grund höherer Gewalt (z. B. witterungsbedingt) nicht durchgeführt werden, ist dies der ULB umgehend zu melden. Sie finden hierzu in FIONA ein Formblatt („Meldung höhere Gewalt“). Dieses

7.4. Umweltzulage Wald (UZW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UZW W1-W4

7.4.1 Allgemeine Hinweise

Die Umweltzulage Wald-Natura 2000 und die Umweltzulage Wald-Auerhuhn werden aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten und Auerhuhnvorrangflächen gemäß Maßnahmenplan 2023-2028 des Aktionsplans Auerhuhn (APA) gewährt.

Waldflächen (NC 995), die Sie im Rahmen der UZW beantragen, müssen seit 2018 **grafisch** angegeben werden. Bitte geben Sie ihre Waldflächen vollständig grafisch an, unabhängig von der vorhandenen Fläche innerhalb der Förderkulisse.

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Unternehmenssitz in der EU haben und Eigentümerinnen oder Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg sind.

Formblatt kann elektronisch über FIONA an die zuständige ULB gesendet werden.

7.3.6 De-minimis und Konditionalität

Für Zuwendungen im Rahmen einer pflegende Ackerbewirtschaftung (LPR-Code 312) gelten die Vorgaben für Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 in der geltenden Fassung. Bei der Antragstellung sind in FIONA Angaben über weitere De-minimis Beihilfen im *Abschnitt DE1* zu erfassen.

Für Antragstellende/Unternehmen, die nicht im Agrarsektor tätig sind und ein gewerbliches Einkommen erzielen, wird LPR-A als gewerbliche De-minimis Beihilfe gewährt. Es gelten die Vorgaben für gewerbliche De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 in der geltenden Fassung. Es sind De-minimis Angaben im *Abschnitt DE1* in FIONA zu erfassen.

Weitere Informationen zu De-minimis finden Sie in Kapitel 14 dieser Erläuterungen.

Für LPR-A gelten die Sanktionsregelungen gemäß den Landesregelungen zum InVeKoS. Zudem sind die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie die in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen anzuwenden, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden. Betriebe mit maximal 10 ha landwirtschaftlicher Fläche sind von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen (siehe auch Kapitel 18). Darüber hinaus finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie im GAP-KondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der **sozialen** Konditionalität nicht eingehalten werden.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) im Sinne des Bundeswaldgesetzes können Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Privatwald sein. Gemeinschaftswald gehört im Sinne dieser Fördermaßnahme zum Privatwald und wird dem Kreis der Begünstigten zugerechnet.

Bei der Umweltzulage Wald-Natura 2000 sind nur **FFH-Waldlebensraumtypen förderfähig**, die in den Umweltdaten erfasst sind. Derzeit kommen 13 Waldlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg vor. Weitergehende Informationen liefert die [Internetseite der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg \(FVA\) Freiburg](#).

Bei der Umweltzulage Wald-Auerhuhn sind nur Flächen gemäß Kartierung der FVA innerhalb der Auerhuhnvorrangflächen der Kategorien „Kerngebiet des Vorkommens“ und „Randbereich des Vorkommens“ förderfähig. Die genauen Umweltdaten, in denen die Auerhuhnvorrangflächen erfasst sind, werden nach den Richtlinien der FVA

zur Kartierung der aktuellen Auerhuhnverbreitung von der FVA abgegrenzt und veröffentlicht. Weitergehende Informationen liefert das [Wildtierinstitut der FVA](#) auf der Internetseite.

Der Zuwendungsbetrag beträgt 50 Euro je Jahr und Hektar FFH-Waldlebensraumtypfläche bzw. Auerhuhnvorrangfläche. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 150 Euro je Unternehmen; im Fall eines Sammelantrags je FBG.

Die Auszahlung der UZW erfolgt gegen Ende des Verpflichtungszeitraums im Juni 2026.

Die Förderung im Rahmen der UZW steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber der EU, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn Sie bereits erhöhte Aufwendungen erbracht haben oder Einkommensverluste entstanden sind, besteht nicht.

7.4.2 Auflagen

a) Für die Umweltzulage Wald-Natura 2000:

Der **Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten** darf, bezogen auf die als Waldlebensraumtyp ausgewiesene Eigentumsfläche der antragstellenden Person, innerhalb eines FFH-Gebiets 25 % je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Fremdbaumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in **Mischung** vorkommen - ein kleinbestandsweises (> 0,5 ha) oder großflächigeres Vorkommen ist unzulässig. Die Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen sind im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten.

b) Für die Umweltzulage Wald-Auerhuhn

Bei der Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen (z. B. Holzernte) innerhalb der Auerhuhnvorrangflächen in der Zeit von 1. Dezember bis 15. Juli sind die Handlungsempfehlungen für die Forstwirtschaft gemäß Anhang I und II des Aktionsplans Auerhuhn - Maßnahmenplan 2023 – 2028 zu beachten und zu dokumentieren. Bei der Jagdausübung bei Eigenjagden im Zeitraum von 1. Dezember bis 15. Juli sind die Handlungsempfehlungen für die Jagd gemäß Anhang I und III des Aktionsplans Auerhuhn - Maßnahmenplan 2023 – 2028 zu beachten. Die Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen sind im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten.

7.4.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch Ankreuzen der Maßnahme UZW in *FIONA* (Abschnitte *G1, W1, W4, W2 und/oder W3*) und grafischer Erfassung der Waldschläge/teilschläge in *FIONA*-GIS mit Angabe des NC 995 und der Besitzart (siehe Kapitel 4.3) im *FIONA*-FLV. Wird ein (Teil-)Schlag erstmals im Rahmen der UZW beantragt, ist für diesen zudem ein Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges der Flurstücke, auf dem der Schlag gelegen ist oder ein notariell beglaubigter Kaufvertrag für die Flurstücke zu erbringen.

Die beantragten Waldflächen gelten als förderfähig, wenn sie innerhalb des Umweltdatenlayers Natura 2000 Wald / Auerhuhnvorrangflächen liegen, die Privatwaldeigenschaft vorliegt und es sich um Wald nach § 2 Absatz 1 LWaldG handelt. Aus diesem Grund sollen im *FIONA*-FLV nicht nur die Flächen, die sich innerhalb der Kulisse befinden, sondern die gesamten Waldflächen des Flurstücks angegeben werden. Liegen mehrere voneinander getrennte Waldflächen auf einem Flurstück, müssen diese Waldflächen auch jeweils als eigene Geometrie grafisch erfasst werden.

Zur Unterstützung Ihrer Antragstellung und zur Information über die Lage der FFH-Waldlebensraumtypen und der Auerhuhnvorrangflächen sind daher zusätzlich zu den beiden UZW-Kulissen Natura 2000 / Auerhuhn die Umweltdatenlayer in *FIONA* eingestellt - abrufbar im *FIONA*-GIS: Reiter „Karten“ → *Umweltdaten* → *Natura 2000 Wald* und *Auerhuhnvorrangflächen*. Zudem steht Ihnen im Bereich Auswertungen die „Schlaginformation Umweltzulage Wald“ zur Verfügung, in der Ihre förderfähigen Waldflächen alphanumerisch aufgeführt sind.

Eine Übersicht über die beantragten Flächen des Vorjahres bietet die „Flächeninfo“ in *FIONA* / *Dokumentenablage*.

7.4.4 Aktualisierung der Kulissen

Die für die Beantragung der UZW relevanten Umweltdatenlayer Natura 2000 Wald und Auerhuhnvorrangflächen in der Rubrik Umweltdaten werden mit einem aktuellen, für das Jahr 2026 gültigen Stand angeboten. Durch Fortschreibung der Natura 2000-Managementpläne bzw. Aktualisierung der Kartierung z.B. im Zuge der Waldbiotopkartierung oder Forsteinrichtungserneuerung und Auerhuhnvorrangflächen kann es jedoch zu Änderungen der förderfähigen Fläche kommen. Aus technischen Gründen kann leider nicht gewährleistet werden, dass sich die UZW-Kulissen in der Rubrik Gebietskulissen bereits zu Beginn der Antragsaison auf dem aktuellen Stand befinden. Sie hat jedoch rein informativen Charakter.

7.4.5 Anderweitige Verpflichtungen

Die Verpflichtungen der Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie im GAP-KondG und der GAPKondV genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden. Betriebe mit maximal 10 ha **landwirtschaftlicher** Fläche sind von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen.

Die Verpflichtungen der **sozialen** Konditionalität nach Art. 14 und des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Die in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie im GAP-KondG und der GAPKondV genannten Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der sozialen Konditionalität nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel 19).

8. Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UuU

8.1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz der Umwelt können auf Grundlage von Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Förderung von Investitionen im Weinbau und Absatzförderung in Mitgliedstaaten (VwV Förderung Weinbau) vom 26. August 2024 in der gültigen Fassung

Mittel für die Förderung der UuU beantragt werden. Voraussetzung für die Stellung des Auszahlungsantrages ist, dass für die im Jahr 2026 durchgeführten Maßnahmen ein Förderantrag mit entsprechendem Flurstücksverzeichnis bis zum 31.08.2025 über FIONA eingereicht wurde. Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

8.2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis für das Jahr 2026

Zur Stellung eines fristgerechten und vollständigen Auszahlungsantrages ist folgendes zu beachten:

8.2.1 Antragstellung auf Auszahlung

Der Auszahlungsantrag ist bis **15. Mai 2026** (Ausschlussfrist) über FIONA im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen. Dabei sind unter „UuU“ entsprechende Angaben zu machen. Im Rahmen des Auszahlungsantrags können sowohl der gesamte Antrag auf Förderung der UuU als auch einzelne Flurstücke zurückgenommen sowie Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite und der im Förderantrag beantragten Fläche vorgenommen werden. Änderungen sind durch Bearbeitung des Flurstücksverzeichnisses unter U3 und ein Zurückziehen des Antrags unter U1-02 möglich. Korrekturen können bis zum 15. Juli über FIONA erfolgen.

Die Förderung der UuU kann grundsätzlich nur für Rebflächen gewährt werden, die innerhalb von Baden-Württemberg liegen, deren Bestockung rechtmäßig erfolgt und die in der Weinbaukartei hinterlegt sind.

8.2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen

Dem Auszahlungsantrag muss eine Pflanzgenehmigung beigelegt werden, wenn ein Flurstückswechsel vorliegt, d. h. die gerodete Fläche nicht der bepflanzten Fläche entspricht und eine Übertragung der Pflanzgenehmigung vorgenommen oder wenn die Fläche nicht innerhalb von acht Jahren nach der Rodung wiederbepflanzt wurde. Wird die Fläche im Rahmen des vereinfachten Verfahrens innerhalb von acht Jahren bestockt, ist keine Vorlage erforderlich. Entsprechende Genehmigungen können bis **15. Juli 2026** nachgereicht werden (Hochladen in FIONA).

Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden oder für welche eine erforderliche Genehmigung am 15. Juli 2026 nicht vorliegt, sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.3 Pacht- oder Kaufvertrag

Ist für beantragte Flurstücke die Vorlage eines Pacht- oder Kaufvertrages erforderlich, kann dieser ebenfalls bis spätestens 15. Juli 2026 nachgereicht werden (Hochladen in FIONA).

8.2.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den Rechnungen für Pfropfreben und/oder den Rechnungen für die Tropfschläuche. Durch deren Einreichung (Hochladen in FIONA) wird die Durchführung der Maßnahme und somit die erfolgte Pflanzung und/oder die Installation der ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlage angezeigt und die Vor-Ort-Kontrolle ausgelöst. Zu beachten ist, dass seit dem Antragsjahr 2025 bei der Beantragung der Förderung von Tröpfchenbewässerungsanlagen die Anlage Wassernutzung zwingend auszufüllen und beizufügen ist. In der Anlage muss die Angabe gemacht werden, woher das Wasser zur Speisung der Tröpfchenbewässerungsanlage stammt bzw. bezogen wird. Darüber hinaus sind ggf. weitere Angaben erforderlich, beispielsweise über welchen Wasserzähler die Verbrauchsmessung erfolgt und ob eine Genehmigung zur Wasserentnahme vorliegt. Der zutreffende Wasserbezug ist anzukreuzen und die dazu benötigten weiteren Informationen sind einzutragen. Die Rechnungen, ggf. mit der Anlage Wasserbezug, können bis **15. Juli 2026** nachgereicht werden (Hochladen in FIONA).

8.2.5 Zweckbindung bei Tröpfchenbewässerungsanlagen

Bei der Beantragung von Zuwendungen für Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91) ist zu beachten, dass diese ab dem Zeitpunkt der Installation über einen Zeitraum von fünf Jahren ihrem Zweck entsprechend vom Begünstigten zu verwenden sind. Findet innerhalb dieser 5-Jahresfrist ein Besitzerwechsel statt, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Vorgabe wird im Rahmen von Ex-post-Kontrollen überprüft.

8.2.6 Vor-Ort-Kontrollen

Alle zur Auszahlung beantragten Flächen werden vor Ort kontrolliert. Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die Maßnahme(n) nicht in beantragtem bzw. genehmigtem Umfang durchgeführt wurde(n), führt dies zu einer Kürzung, zu einer Sanktion oder zu einer Ablehnung von Flächen.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2026.

9. Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der UuU (WBF)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → WBF

9.1 Cross Compliance Verpflichtung aufgrund UuU Förderung

Falls Sie zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 Zahlungen im Rahmen der Förderung UuU nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben und sofern diese Förderung bis zum Antragsjahr 2023 beantragt wurde, sind Sie aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, in den **drei** auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance im gesamten Unternehmen einzuhalten und einen Gemeinsamen Antrag in diesen Jahren zu stellen. Werden Verstöße gegen die Cross Compliance Vorschriften festgestellt, können die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Verwaltungssanktionen zur Anwendung kommen.

9.2 Stellung eines Gemeinsamen Antrags aufgrund UuU Förderung

Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag nach dem 15. Mai 2026, aber bis zum 31. Mai 2026, erfolgt je Arbeitstag

Verspätung eine Rückforderung in Höhe von 1 % der Fördermittel. Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag **nicht** oder **nach** dem 31. Mai 2026, erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel.

Die Rückforderung erfolgt anteilig und bezieht sich jährlich auf ein Drittel des ausgezahlten Gesamtbetrags.

9.3 Angaben im Gemeinsamen Antrag 2026

Um den vorgenannten Anforderungen nachzukommen, sind über FIONA im Gemeinsamen Antrag unter „Auswahl Maßnahmen“ in G1 „Cross Compliance (CC) Verpflichtungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF)“ anzukreuzen sowie die Erklärungen zur CC-Verpflichtung unter Maßnahmen „WBF“ abzugeben. Ferner haben Sie im Flurstücksverzeichnis alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen aufzuführen. Hierbei sind die Erläuterungen unter Kapitel 4.3 besonders zu beachten.

10. Pheromonförderung im Weinbau (PHW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → PHW

10.1. Allgemeines

Als biologisches bzw. biotechnisches Verfahren der Schädlingsbekämpfung im Weinbau wird die Anwendung der Pheromon-Verwirr-Methode zur umweltschonenden Traubenwicklerbekämpfung gefördert. Die Pheromon-Verwirr-Methode ist zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) anzuwenden.

Grundlage für die Zuwendung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau (VwV Pheromonförderung Weinbau) in der Fassung vom 13. November 2025.

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

10.2. Personen, die eine Zuwendung erhalten

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Erzeugerinnen und Erzeugern in einer Rechtsform des privaten Rechts (Pheromongemeinschaft). Dies sind z. B. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), Vereine nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) oder sonstige juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine).

Ferner können auch einzelantragstellende Personen Zuwendungen empfangen, sofern eine Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu beachten ist, dass die empfangenden Personen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen müssen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

10.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist die gesamte bestockte Rebfläche (NC 843) einschließlich unbestockter Teile (NC 844) und Tafeltrauben (NC 848), sofern bei allen genannten Nutzungen Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind.

Erforderliche Randabhängungen können im Rahmen einer Flächentoleranz von max. 5 % berücksichtigt werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die zuständige ULB die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen. Bei einer gleichzeitigen Förderung nach Öko-Regelung 6 sind in den benannten Ausnahmefällen

ausschließlich Insektizide, die im ökologischen Weinbau zugelassen sind, anzuwenden.

Weinbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht zuwendungsfähig.

10.4. Antragstellung

Einzelantragstellende müssen den Antrag auf Pheromonförderung bis zum **15. Mai 2026 (Ausschlussfrist)** über FIONA im Rahmen des Gemeinsamen Antrags stellen, für Pheromongemeinschaften gilt der **15. Juni 2026 (Ausschlussfrist)**. Der Antrag ist grafisch unter Bildung von Schlägen und Teilschlägen zu stellen. Genauere Informationen hierzu finden Sie unter Kapitel 4.3.

Bei einer Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft erfolgt die Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person der Pheromongemeinschaft, die eine Bündelung vornimmt. Die bevollmächtigte Person hat dem Antrag eine Abschrift ihrer Legitimation (Vertrag, Satzung etc.) oder zumindest eine schriftliche Erklärung beizulegen, dass sie im Namen und mit Vollmacht aller Mitglieder der Pheromongemeinschaft handelt. Sofern aus früherer Antragstellung bereits Nachweise vorliegen und diese unverändert gültig sind, kann auf die erneute Vorlage entsprechender Belege verzichtet werden.

10.5. Höhe der Zuwendung

Für den Pheromoneinsatz zur biologischen Traubenwicklerbekämpfung wird ein Pauschalausgleich **von 200 Euro je Hektar** gewährt. Der Mindestbewilligungsbetrag beläuft sich auf 250 Euro je Antrag. Die im Rahmen der Förderung beantragte Fläche muss daher mindestens 1,25 Hektar umfassen.

11. Handarbeitsweinbau (HWB)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → HWB

11.1. Allgemeines

Durch den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schlepper, schwere selbstfahrende Maschinen) sollen Weinbausteillagen mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial ökologisch weiter aufgewertet werden.

Grundlage für die Zuwendung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuschüssen für Agrarumweltmaßnahmen durch Handarbeitsbewirtschaftung im Weinbau (VwV Förderung Handarbeitsweinbau) vom 31. August 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Förderprogramm steht unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

11.2. Personen, die eine Zuwendung erhalten

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Terrassenweinbergen oder sehr steilen Weinbergen, wenn sie als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

10.6. Gewährung von Zahlungen

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch Pheromongemeinschaften über Rechnungen und die Vorlage einer tabellarischen Übersicht, die Name und Anschrift, Verwirrungsfläche in Hektar und die Abrechnungsmodalität mit den Mitgliedern der Pheromongemeinschaft enthält, entfällt.

Bei allen Antragstellenden gelten die Angaben im Antrag als Verwendungsnachweis.

10.7. Vor-Ort-Kontrollen

Die beantragten Flächen werden stichprobenartig auf Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert. Beanstandungen können zu einer Kürzung oder Ablehnung der Förderung führen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel wird durch stichprobenhaftes Anfordern von Verwendungsnachweisen geprüft. Nicht ausreichende oder nicht vorhandene Verwendungsnachweise können zu einer Kürzung oder Ablehnung des Antrags führen.

10.8. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

11.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Terrassenweinberge oder Weinberge mit einer überwiegenden Hangneigung von mindestens 45 % innerhalb der Weinbaugebiete Baden und Württemberg. In Ausnahmefällen können auch Rebflächen mit einer Hangneigung unter 45% bzw. unter 30% gefördert werden, sofern sie das Kriterium „Handarbeitslage“ erfüllen.

Zu beachten ist, dass für die Bewirtschaftung der Weinberge bestimmte **kulturtechnische Maßnahmen** durchzuführen sind (siehe Nr. 4 VwV Förderung Handarbeitsweinbau). Hierbei dürfen die Zuwendungen nur für Flächen (auch Teilflächen) gewährt werden, wenn diese mit klassifizierten Keltertraubensorten (entsprechend § 6 Weinrechts-DVO BW) oder mit Rebsorten, die in der Anbaueignungsprüfung geführt werden, bepflanzt sind. Bis spätestens zum Ende der ersten Verpflichtungsjahre müssen

Bodenuntersuchungsergebnisse für Kali, Phosphor, Magnesium und den pH-Wert oder Kalkbedarf aus der Bodenschicht 0-30 cm vorliegen. Zusätzlich sind der Humusgehalt und der Gesamtstickstoffgehalt zu bestimmen. Pro Hektar sind drei repräsentative Bodenproben zu ziehen und auszuwerten, mindestens jedoch eine je Antragsteller. Auf raubmilbenschonende Spritzfolgen ist zwingend zu achten.

Für die Berechnung der maximal förderfähigen Fläche ist die Bruttofläche Landwirtschaft maßgeblich. Waldflächen, Weinberghäuschen etc. sind hier in der Regel bereits herausgerechnet und damit nicht förderfähig. Die beantragte Fläche wird mit der Weinbaukartei abgeglichen. Wenn die Bruttofläche Landwirtschaft größer als die tatsächlich in der Weinbaukartei auf dem Flurstück gemeldete bestockte Rebfläche ist, wird die bestockte Rebfläche zur Berechnung der Zuwendung herangezogen. Rebanlagen können auch innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes gerodet und eine Brachezeit eingelegt werden. Für diese Brachflächen ist dann der NC 844 (unbestockte Rebflächen) zu verwenden. Für unbestockte Flächen (NC 844) oder für Tafeltrauben (NC 848) wird jedoch keine Unterstützung gewährt. Grundsätzlich sind nur Flächen förderfähig, die in Baden-Württemberg liegen und für die die antragstellende Person als bewirtschaftende Person in der Weinbaukartei hinterlegt ist.

11.4 Antragstellung

Zur Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau ist für Flächen, die erstmals 2026 beantragt werden sollen, die Stellung eines **Förderantrags** über FIONA unter Angabe der Flurstücke und des geplanten Flächenumfangs bis zum **15. Mai 2026** erforderlich. Besteht bereits eine Verpflichtung, können zusätzliche Flurstücke über einen **Erweiterungsantrag** aufgenommen werden, der ebenfalls bis zum **15. Mai 2026** über FIONA zu stellen ist. Die Stellung von Förder- und Erweiterungsantrag wird im Antragsjahr 2026 erstmalig in den Gemeinsamen Antrag integriert. Maßgeblich für die förderfähige Fläche ist die in der Weinbaukartei hinterlegte Nettorebfläche. Mit dem Antrag auf Förderung wird für diese Fläche eine fünfjährige

Verpflichtung, innerhalb derer die Vorgaben zum Handarbeitswein eingehalten werden müssen, eingegangen. Dasselbe gilt, wenn eine bereits bestehende Verpflichtung erweitert werden soll: der im Erweiterungsantrag aufgeführte hinzukommende Flächenumfang unterliegt einer eigenen fünfjährigen Verpflichtung.

Mit Beginn der Verpflichtung ist innerhalb des fünfjährigen Zeitraums **jährlich bis zum 15. Mai die Auszahlung der Zuwendung** über FIONA im Rahmen des Gemeinsamen Antrags grafisch durch Bildung von Schlägen und Teilschlägen zu beantragen. Genauere Informationen hierzu finden Sie unter Kapitel 4.3. Flurstücke, die nicht im Rahmen eines Förderantrags oder Erweiterungsantrags angegeben wurden, sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

11.5. Höhe der Zuwendung

Die Bewirtschaftung von Handarbeitslagen wird mit einem Zuschuss in Höhe von **5.000 Euro je Hektar** unterstützt. Der Mindestbewilligungsbetrag beläuft sich auf 150 Euro je Antrag. Der im Rahmen der Förderung beantragte Flächenumfang muss daher mindestens 3 Ar betragen.

11.6. Vor-Ort-Kontrollen

Die beantragten Flächen werden stichprobenartig auf Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert. Zusätzlich können die Bodenuntersuchungsergebnisse und Spritzmittelaufzeichnungen angefordert werden. Beanstandungen können zu Kürzung oder Ablehnung der Förderung führen.

11.7. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 gewährt.

12. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SchALVO

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können Ausgleichsleistungen nach der SchALVO vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung beantragt werden. **Der Ausgleich steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.**

Die Höhe des Pauschalausgleichs (Grundausgleich) beträgt 120 Euro je Hektar bzw. 45 Euro je Hektar in mit Nitrat belasteten Gebieten nach § 13a DüV.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie in Verbindung mit der Verurteilung Deutschlands wegen Nicht-Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie sowie des Beschlusses der EU-Kommission vom 12.11.2019

(Aktenzeichen: C(2019) 8164 final) zur Notifizierung der SchALVO kann außerdem in Nitratsanierungsgebieten nach SchALVO mit > 37,5-50 mg/l Nitrat und steigendem Trend sowie in Gebieten mit mehr als 50 mg/l Nitrat im Rohwasser kein Ausgleich mehr nach SchALVO gezahlt werden. Entsprechende Zahlungen werden daher gewährt im Rahmen der Agrar-Deminimis-Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu

De-minimis in Kapitel 14. Nähere Informationen zu den betroffenen Gebieten erhalten Sie bei der ULB an Ihrem zuständigen Landratsamt.

Allgemeine Hinweise

Ein Ausgleich wird **nicht** gewährt für Flurstücke, auf denen durch die auferlegten Bewirtschaftungsbeschränkungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für (Aufzählung nicht abschließend):

- Grünflächen, die ohnehin schon sehr extensiv genutzt werden, wie Heideflächen, Trockenrasen, Truppenübungsplätze und vergleichbare Flächen (zum Teil in großem Umfang von Schäfereibetrieben genutzt; entspricht NC 454, 455, 458, 460, 020 und 492); Einzelausgleich kann aber ggf. möglich sein.

12.1. Zuwendungsvoraussetzungen für den Ausgleich

Gemäß der SchALVO werden WSG ganz oder teilweise (Teilbereiche) aufgrund der Nitratgehalte des dort gewonnenen Rohwassers eingestuft in Gebiete, die weitgehend ohne Einschränkungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genutzt werden können (Normalgebiete) und **Nitratproblem- bzw. Nitratsanierungsgebiete**, in denen besondere Bewirtschaftungsauflagen (Schutzbestimmungen) gelten. Außerdem sieht die Verordnung die Ausweisung von **Pflanzenschutzmittelsanierungsgebieten** vor, wenn bestimmte Grenzwerte im Rohwasser überschritten werden. Die Festsetzung der Normal-, Problem- und Sanierungsgebiete erfolgt durch die untere Wasserbehörde und wird ortsüblich bekannt gemacht. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Landratsamt.

Ein Ausgleich kann grundsätzlich für landwirtschaftlich (einschl. evtl. vorhandener LE) und ausnahmsweise für forstwirtschaftlich genutzte Flächen in festgesetzten Problem- und Sanierungsgebieten sowie in der Zone II von WSG (auch wenn diese als „Normalgebiet“ eingestuft sind) gewährt werden.

Wenn die Voraussetzungen für den Ausgleich im Laufe des Kalenderjahres eintreten bzw. entfallen, wird der Ausgleich anteilig in Form einer Quartalspauschale für jedes angefangene Vierteljahr gewährt, mit Ausnahme des Ausgleichs für die aktive Erstbegrünung.

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags werden auch Ausgleichsleistungen für Auflagen abgewickelt, die in **Verträgen** aufgrund von Sanierungsplänen oder in anderen vertraglichen Regelungen in Normal- oder Problemgebieten vereinbart oder von der Wasserbehörde angeordnet wurden.

Pauschal- oder Einzelausgleich (FIONA S1 bis S5)

Die SchALVO unterscheidet folgende Arten des Ausgleichs, bei denen bei Beantragung jeweils zwischen pauschaltem Ausgleich (Pauschalausgleich) und betriebsbezogenem Einzelausgleich gewählt werden kann:

- Grundaussgleich im Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S1*)

- Flächen mit LPR-A-Verpflichtung (NC 927, 961).
- Wege, Hof- und Gebäudeflächen, Ödland, Unland, sonstige nicht landwirtschaftliche Flächen.
- Aus der Erzeugung genommene Ackerflächen, ausgenommen solche, die erstmalig aktiv begrünt werden (siehe Abschnitt „aktive Erstbegrünung“).
- Flächen mit NC 575 (Blühfläche (FAKT II E8)) oder NC 590 (Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blühmischungen (FAKT II E7)) sowie bei Beantragung von FAKT II E14 (Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung) mit NC 871 oder NC 866.
- Flächen, für die gleichzeitig Maßnahmen im Rahmen der Öko-Regelungen ÖR 1a oder 1b beantragt werden.

- Sonderausgleich im Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S2*)
- Ausgleich für Flächen von viehhaltenden Betrieben in Wasserschutzgebietszone II (*Abschnitt S3*).

Weitere Ausgleichsarten sind:

- Ausgleich für besondere Auflagen für Flächen in Wasserschutzgebietszone I (*Abschnitt S4*)
- Ausgleich gemäß Sanierungsvertrag im Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S5-01*)
- Ausgleich für besondere Auflagen aufgrund einer vertraglichen Regelung/Anordnung im Normal- und Problemgebiet (*Abschnitt S5-02*).
- Sonderausgleich im Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet (*Abschnitt S6*)

Höhe der pauschalen Ausgleichssätze

- **Die Höhe des Pauschalausgleichssatzes für den Grundaussgleich beträgt 120 Euro je Hektar bzw. 45 Euro je Hektar für Flächen innerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten nach § 13a DüV.**
- Der flächenbezogene Sonderausgleich in Nitratsanierungsgebieten beträgt 15 Euro je Hektar.
- Ausgleich für viehhaltende Betriebe mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 GV je Hektar: 10 bis 160 Euro je Hektar (in Abhängigkeit des Anteils der LF des Betriebes in der Wasserschutzgebietszone II).

Grundlage für die Viehhaltung sind die Angaben in FIONA A8 bzw. bei Rindern die Daten des HIT. Berechnungsgrundlage für den Viehbesatz ist der RGV-/GV-Schlüssel in FIONA A8.

Grundlage für die Ermittlung der ausgleichsfähigen Fläche ist das FLV.

Der Mindestbewilligungsbetrag beträgt **50 Euro je Antrag**.

Bei Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen und nur noch in gutem Zustand erhalten werden (NC 591), kann eine **aktive Erstbegrünung** in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten gefördert werden, wenn die Aussaat entsprechend den Terminvorgaben der SchALVO, jedoch spätestens bis zum 15. April erfolgt. Für die Einarbeitung

gelten die Regeln der SchALVO. Im Falle der gleichzeitigen Beantragung von weiteren Agrarzahlungen bleiben die dort zu beachtenden Regelungen (z. B. Konditionalität) unberührt, sofern sie strengere Vorgaben enthalten.

Auch auf unbestockten Rebflächen (NC 844), unbestockten Obstbauflächen (NC 049) und Hopfen, vorübergehend stillgelegt (NC 859) ist eine aktive SchALVO-Erstbegrünung förderfähig.

Die SchALVO-Begrünungspauschale kann **unter anderem nicht** gezahlt werden in folgenden Fällen:

- Brachebegrünung mit Blümmischungen (NC 590), da für diese Flächen Ausgleich nach FAKT II über die Maßnahme E7 gezahlt wird.
- Flächen, die im Rahmen von FAKT II E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen“ (NC 575) beantragt sind.
- Flächen, auf denen Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der ÖR1 gefördert werden.

Die SchALVO-Begrünungspauschale kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn nicht bereits durch andere Förderprogramme (z. B. kommunale Blühstreifenprogramme) Zahlungen geleistet werden.

Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Antragstellung die Fläche bewirtschaftet.

Für ein- und dieselbe Fläche kann im Bewilligungszeitraum jeweils nur eine antragstellende Person einen Ausgleich erhalten.

Der Antrag auf **Pauschalausgleich** in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten bzw. auf Pauschalausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in Zone II sowie auf zusätzlichen pauschalierten Sonderausgleich in Nitratsanierungsgebieten stellt den **Regelfall** dar.

Anstelle der verschiedenen Formen des Pauschalausgleichs kann jedoch grundsätzlich auch **Einzelausgleich** beantragt werden. Die Höhe des Einzelausgleichs ist abhängig von den tatsächlich nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteilen. Wird anstelle des pauschalen Grundausgleichs im Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebiet der Einzelausgleich beantragt, so sind der pauschalierte Grundausgleich und der pauschalierte Sonderausgleich für sämtliche Flächen dieses Betriebes ausgeschlossen. Der Ausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in der Zone II kann jedoch unabhängig davon als Pauschale gewährt werden. Umgekehrt kann für Flächen in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten weiterhin pauschaler Grund- und Sonderausgleich gewährt werden, auch wenn der Ausgleich für viehhaltungsbedingte Nachteile in Zone II als Einzelausgleich beantragt wird.

Für zusätzliche Einschränkungen in Nitratsanierungsgebieten kann auch der flächenbezogene Sonderausgleich allein anstatt in pauschalierter Form als Einzelausgleich beantragt werden. Der pauschale Grundausgleich in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten sowie der Pauschalausgleich für viehhaltende Betriebe in der Zone II bleiben hiervon unberührt. Abweichende Regelungen gelten, wenn der Ausgleich im Zusammenhang mit Verstößen gegen die

Schutzbestimmungen oder Überschreitung der Überwachungswerte beantragt wird.

Der flächenbezogene Sonderausgleich für wirtschaftliche Nachteile, die durch das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen in **Pflanzenschutzmittelsanierungsgebieten** entstehen, wird **ausschließlich als Einzelausgleich auf besonderen Nachweis** geleistet. Er kann grundsätzlich unabhängig von den anderen Ausgleichsarten gewährt werden. Bitte prüfen Sie vor einer Beantragung (Antragsteil S6), ob Sie tatsächlich betroffen sind. Nach aktuellem Stand sind derzeit **keine** Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiete ausgewiesen.

Ein Antrag auf **Einzelausgleich** ist nur in **Sonderfällen** angebracht und setzt den **Nachweis** von wirtschaftlichen Nachteilen durch Ertragsseinbußen oder Mehraufwendungen infolge Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung voraus. Der Einzelausgleich in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten wird jedoch mindestens in Höhe des Pauschalausgleichs und ggf. zusätzlich des flächenbezogenen Sonderausgleichs in pauschalierter Form geleistet – es sei denn, es wurden in erheblichem Umfang Befreiungen von den Schutzgebietsbestimmungen für das WSG erteilt, Schutzbestimmungen nicht eingehalten, Überwachungswerte überschritten, oder die wirtschaftlichen Nachteile liegen aus sonstigen Gründen erheblich unter der Pauschale.

Ein Ausgleich für eine **Zweitkultur** ist nur über einen Antrag auf Einzelausgleich möglich.

Ein Ausgleich für Flächen in Zone I ist ebenfalls nur über einen Antrag auf Einzelausgleich mit besonderem Nachweis möglich. Bitte prüfen Sie vor einer Beantragung (Antragsteil S4), ob Sie tatsächlich betroffen sind. Dieser Antragsteil betrifft nur sehr wenige Bewirtschafter, da sich die Flächen in Zone I (Fassung) in der Regel im Eigentum der Wasserversorger befinden.

Bei Einzelausgleich wird für alle Kulturen des Betriebs im Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiet und für sonstige wirtschaftliche Nachteile die Ausgleichsleistung einzeln geschätzt.

Die für die Schätzung des Einzelausgleichs erforderlichen Angaben und **Nachweise** werden durch das Landratsamt gesondert angefordert. Es kommen u.a. folgende Nachweise in Betracht: nach Kulturarten differenzierte Aufstellung der Anbaufläche, Schlagkartei, Ernteerträge, Verkaufsmengen, Erzeugerpreise, abgerechnete Qualitäten, Buchführungsergebnisse, Aufzeichnungen über die Wirtschaftsdüngerausbringung und ähnliches.

Für Bewirtschaftungseinheiten, für die eine erhebliche **Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen nach §§ 4, 5 SchALVO** erteilt wurde oder deren wirtschaftliche Nachteile im Bewilligungszeitraum aus sonstigen Gründen erheblich unter dem Pauschalausgleich liegen, wird weder der pauschale Grundausgleich noch der pauschalierte Sonderausgleich gewährt. In diesen Fällen wird stattdessen ein einzelschlagbezogener Einzelausgleich festgesetzt, wobei die Minderung des wirtschaftlichen Nachteils aufgrund der Befreiung berücksichtigt wird. Bei **Befreiungen von**

Sanierungsgebietsauflagen entfällt der pauschale Sonderausgleich für die gesamte im Sanierungsgebiet liegende Fläche. Entsprechendes gilt bei Verstößen. Soweit **Leistungen von Dritten** (zum Beispiel Gemeinde oder

Wasserversorgungsunternehmen) gewährt werden, sind diese beim Ausgleich nach SchALVO anzurechnen, wenn sie mit den in der SchALVO vorgesehenen Ausgleichsleistungen vergleichbar sind.

12.2. Hinweise zur Antragstellung

Die Ausgleichsleistungen werden in FIONA im Navigationsbaum unter Gemeinsamer Antrag > Maßnahmen > SchALVO, ggf. in Kombination mit den Angaben im Feld „SchALVO“ im FIONA-FLV beantragt. Beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen zu SchALVO in Kapitel 4.3.

Zur Beantragung von **Ausgleich für Maßnahmen, die im Rahmen von Sanierungsverträgen (Abschnitt S5-01) oder sonstigen Verträgen/Anordnungen (Abschnitt S5-02)** durchgeführt werden, sind **im Antragsformular zusätzlich zum Antragskreuz die WSG auszuwählen**, in denen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Außerdem müssen in der **Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung die entsprechenden SC** auf die betroffenen (Teil-)schläge gesetzt werden. Eine Auflistung der in Frage kommenden Maßnahmen kann über die Feldhilfe angezeigt werden (siehe dazu Kapitel 4.3). Die Maßnahmen können jeweils nur mit bestimmten Kulturen durchgeführt werden. Bei Beantragung einer unzulässigen Kultur bzw. Maßnahme wird in FIONA eine Fehlermeldung erzeugt. Auch bestimmte Kombinationen der Maßnahmen untereinander sowie mit FAKT II oder ÖR sind durch entsprechende Fehlermeldungen ausgeschlossen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Ein ausführlicher **Maßnahmenkatalog, in dem auch die Ausgleichssätze und die zulässigen Hauptkulturen** für jede Maßnahme hinterlegt sind, ist im [Infodienst](#) zugänglich oder bei der ULB erhältlich. Es handelt sich um Maßnahmen, die über die vorgeschriebenen Auflagen der SchALVO hinausgehen. **Bitte wenden Sie sich daher zu Beratungszwecken immer an die**

Wasserschutzberatung der ULB, wenn Sie Ausgleich für Sanierungsverträge oder sonstige Verträge/Anordnungen beantragen, da diese Maßnahmen i. d. R. fachlich begleitet werden. **Voraussetzung für eine Beantragung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der unteren Wasserbehörde oder eine entsprechende Anordnung.**

Als Information über beantragte Maßnahmen ist in FIONA unter „Auswertungen“ sowie in der „Dokumentenablage“ ein **Auszug aus der SchALVO-Kulisse** (Bezeichnung „Schlaginformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse)“) abrufbar. Bei Aufruf der Tabelle über Menüpunkt „Auswertungen“ wird stets der Inhalt der Tabelle aus dem aktuellen Stand Ihres FLV generiert. Bei Aufruf der Tabelle über die „Dokumentenablage“ sehen Sie den Datenstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragsvorgangs. In der Tabelle werden die im FLV angegebenen Flächen im Nitratproblemgebiet, Nitratsanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet und der Wasserschutzgebietszone II (auch im Normalgebiet) gelistet. **Hinweis:** Evtl. vorhandene Flächen in Zone III von Normalgebieten sind in dieser Auswertung nicht aufgelistet, da sie für den Ausgleich nicht relevant sind.

Beim SchALVO-Kulissenaustrag und bei der Darstellung der WSG im FIONA-GIS ist jeweils der Datenstand zu beachten. Die FIONA-Darstellung bietet lediglich eine Übersicht; rechtsverbindlich ist allein die Kartendarstellung, die zur jeweiligen Rechtsverordnung des WSG gehört und beim Landratsamt vorliegt.

13. Förderprogramm für Grünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Grünland (SLG)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SLG

13.1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung der Bewirtschaftung von steilem Grünland erfolgt in Baden-Württemberg als Landesprogramm. Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der §§ 23 und 44 der LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Grünland (VwV Steillagenförderung Grünland) vom 31. Oktober 2023, GABl. S. 562-565 in der jeweils geltenden Fassung. **Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.**

Die Förderung wird gewährt in Form einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der

Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung.

13.2. Begünstigte

Begünstigt sind Bewirtschaftende von landwirtschaftlich genutzten steilen Grünlandflächen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr.

13.3. Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25 %. Bei der Festlegung der grundsätzlich förderfähigen Flächen werden zusammenhängende Hangflächen von mindestens 1.000 m² berücksichtigt. Die geförderten Flächen müssen

zur Landesfläche Baden-Württembergs gehören und grafisch in FIONA-GIS beantragt werden.

Unter landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen fallen: Wiesen (einschl. Streuobstwiesen) (NC 451), Mähweiden (NC 452), Weiden (NC 453), Hutungen (NC 454), Almen und Alpen (NC 455), Sommerschafweiden (NC 460), Weidegebiete als Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens (NC 492), Koppelschafweiden (NC 020) und Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung – Dauergrünland (NC 925) sowie die weniger als 5 Jahre zurückliegenden Grünlandneueinsaat: Wiese (NC 441), Mähweide (NC 442) und Weide (NC 443).

Vorhandene LE im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAPDZV gehören zur förderfähigen Fläche.

Nicht unter landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen fallen: Streuwiesen (NC 458), Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481), Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (NC 592) und Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR (NC 567) und unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf Dauergrünland (NC 994).

Der Mindestbewilligungsbetrag je Antrag beträgt 100 Euro.

13.4. Förderhöchstbetrag

Die **maximale Zuwendungshöhe** ist durch die De-minimis-Bestimmungen begrenzt (siehe hierzu Kapitel 14).

13.5. Voraussichtliche Förderbeträge

Für zuwendungsfähige Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 25 % u. weniger als 50 %: 120 Euro je ha/Jahr;
mindestens 50 %: 170 Euro je ha/Jahr.

13.6. Informationen über die Grünlandsteillagen in FIONA

Im FIONA-GIS sind beide Hangneigungsstufen grafisch hinterlegt. **Hinweis:** Ggf. ist hierfür noch im Reiter „Karten“ → Umweltdaten → SLG Hangneigung auszuwählen.

Ferner sind in der „**Flächeninfo**“ die im Jahre 2025 angegebenen (Teil-)schläge gekennzeichnet, soweit sie eine entsprechende Hangneigung aufwiesen. Die „**Flächeninfo**“ finden Sie in FIONA unter „**Dokumentenablage**“. Im

FIONA-FLV finden Sie unter „**Flächenangaben**“ durch jeweiliges Klicken auf das blaue Info-Symbol die Flächeninformation mit Einstufungen je nach Hangneigung. Bei einem vorhandenen SLG-Antrag kann unter „**Auswertungen**“ das aktuelle Verschnittergebnis der beantragten (Teil-)schläge mit der entsprechenden Hangneigungsfläche abgerufen werden.

13.7. Beantragung

Die Beantragung der SLG erfolgt für die von Ihnen im FIONA-GIS eingezeichneten/digitalisierten Grünlandflächen dadurch, dass Sie in FIONA in **Abschnitt SG1-01** die Förderung ab 25 % Hangneigung ankreuzen.

Die Antragsfläche für die SLG wird automatisch durch Verschnitt Ihrer Grünlandschläge mit der Hangneigung ermittelt. Eine besondere Kennzeichnung der Schläge ist nicht notwendig.

13.8. Erklärung über weitere Beihilfen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland in FIONA

Die SLG wird nicht für Flächen gewährt, für die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme eine Förderung für den gleichen Fördertatbestand, die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland, gewährt wird. Sollten Sie eine weitere Förderung für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland, z. B. von Ihrer Gemeinde, erhalten, müssen Sie diese der zuständigen ULB mitteilen.

Im **Abschnitt SG2** in FIONA müssen Sie mit Ihrem Kreuz erklären, dass Ihnen Ihre Mitteilungspflicht über weitere Förderungen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland bekannt ist. Ohne diese Erklärung können Sie Ihren Antrag nicht abschließen.

13.9. Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Agrar-Subventionswert von 50.000 Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten, sind bereits bewilligte bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen in FIONA anzugeben. Wählen Sie hierfür in der Maßnahmenauswahl die „De-minimis-Verwaltung“ aus und machen Sie dort die erforderlichen Angaben (siehe Kapitel 14).

14. Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → De-minimis

14.1. FIONA-Antragsabschnitt DE

Erklärung über beantragte und bewilligte De-minimis-Beihilfen (FIONA: Abschnitt DE1) Wenn Sie eine De-minimis-Beihilfe im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (SLG, LPR-A oder SchALVO) beantragen, müssen Sie angeben, ob Sie oder ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen **in den letzten drei Jahren** bereits De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im

Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung **beantragt oder bewilligt** bekommen haben, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden von der Beihilfe gewährenden Stelle ausdrücklich als solche bezeichnet.

Falls Sie De-minimis-Beihilfen empfangen haben, hat Ihnen die Beihilfe gewährende Stelle eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt.

Beim ersten Anmelden in FIONA 2026 werden die Angaben zu De-minimis-Beihilfen eingespielt, soweit diese der Landwirtschaftsverwaltung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die voreingespielten De-minimis-Beihilfen prüfen und ggf. ergänzen oder korrigieren und deren Richtigkeit bestätigen müssen.

Bitte tragen Sie in der Tabelle **keine** De-minimis-Beihilfen zur Maßnahme **SLG, LPR-A** oder **SchALVO** ein. Das gilt auch dann, wenn Sie noch die Bewilligung von De-minimis-Beihilfen erwarten. Alle relevanten De-minimis-Angaben der Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags werden automatisch berücksichtigt.

Ausnahmen:

Bei **Verbundenen Unternehmen** und bei **Hofübergaben** sind für SLG, LPR-A und SchALVO die De-minimis-Angaben manuell zu erfassen.

Sollten sich bis zur Bewilligung von SLG AJ 2026, LPR 2026 oder SchALVO AJ 2025 Änderungen bei Ihren De-minimis-Angaben ergeben, informieren Sie bitte die ULB darüber.

Anhand der Angaben zu den bereits bewilligten oder beantragten (bisher noch nicht bewilligten) De-minimis-Beihilfen wird geprüft, ob der für den Agrarsektor geltende Höchstbetrag von 50.000 Euro in den letzten drei Jahren (Bezugszeitraum) sowie ggf. die Höchstbeträge weiterer Sektoren (Fischerei 30.000 Euro, Gewerbe 300.000 Euro) eingehalten werden. Ist der berechnete Bewilligungsbetrag größer als das freie Restfördervolumen, wird die Beihilfe anteilig entsprechend dem freien Restfördervolumen gewährt.

14.2. Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen

Ein Landwirt stellt einen Antrag auf SLG. Ihm wurden in den letzten drei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen bewilligt, und er hat auch keine weiteren beantragt. Allerdings wurden ihm im gewerblichen Sektor 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt. Die Obergrenze nach dieser Verordnung beträgt 300.000 Euro. Daher kann ihm nur noch eine Agrar-De-minimis-Beihilfe in Höhe des verbleibenden Restfördervolumens von 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der geltenden Agrar-De-minimis-Verordnung grundsätzlich eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

14.3. Grundsätzliches zu De-minimis-Beihilfen

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen, sogenannte De-minimis-Beihilfen, sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb

nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

14.4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Neben Agrar-De-minimis-Beihilfen sind auch De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 für den gewerblichen Bereich sowie nach der Verordnung (EU) 717/2014 für den Fischereisektor bei der Berechnung des maximal zulässigen Förderbetrages zu berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI) können zusätzlich gewährt werden und müssen bei der Berechnung des zulässigen Förderbetrages nicht berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel 14.8).

14.5. Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Zahlungsbescheid für eine De-minimis-Beihilfe, der sogenannten De-minimis-Bescheinigung, wird unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage kurzfristig vorgelegt werden kann.

14.6. Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfeformen gibt (z. B. nicht rückzahlbare Zuschüsse, Bürgschaften, Steuervergünstigungen, zinsverbilligte Darlehen), ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfeformen miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet. Bei Maßnahmen wie SLG, LPR und SchALVO, die als Zuschüsse gelten, entspricht der Subventionswert der Fördersumme.

14.7. De-minimis-Höchstbetrag, Verbundene Unternehmen, Unternehmensfusionen, -übernahmen etc.

Damit mehrere De-minimis-Beihilfen in der Summe nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, gilt für Agrar-De-minimis-Beihilfen ein Höchstbetrag von 50.000 Euro innerhalb von drei Jahren. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.

Bei der Berechnung der Förderung ist nicht nur das Unternehmen, das eine Zuwendung erhält, zu berücksichtigen, sondern ggf. auch ein mit diesem Unternehmen „**verbundenes**“ Unternehmen. Miteinander verbundene Unternehmen sind als ein sog. „**einziges Unternehmen**“ anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Anteilseignern oder Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder über mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über **natürliche Personen** findet hingegen bei den vorgenannten Überlegungen bzgl. De-minimis keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den betroffenen Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

14.8. Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Landwirtschaftliche Unternehmen können auch in anderen Bereichen (Sektoren) tätig sein und auch dort De-minimis-Beihilfen erhalten. Agrar-De-minimis-Beihilfen dürfen mit De-minimis-Beihilfen aus den anderen Sektoren kumuliert werden, sofern die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können und die Obergrenzen der anderen Bereiche (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro; Gewerbe: 300.000 Euro) dabei nicht überschritten werden. Der Höchstbetrag im Sektor Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) von 750.000 Euro darf unabhängig davon gewährt werden.

14.9. Veröffentlichung von De-minimis-Beihilfen im zentralen EU-De-minimis-Register

Ab 2026 werden De-minimis-Beihilfen durch die Bewilligungsstellen im eAidRegister der Europäischen Kommission (eAIR) veröffentlicht.

15. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → EAPS

15.1. Allgemeines

Mit dem EAPS werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgeglichen. Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG mit Ausnahme von Trockenmauern im Weinbau. Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die GLÖZ-Standards im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten hinausgehen. Die Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Verwaltungsvorschrift des MLR zum EAPS in der jeweils geltenden sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Änderungen sind möglich.

15.2. Förderung

Die Höhe der Beihilfe beträgt

- 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen (nur Wein- und Obstbauflächen).

Flächen, die nicht produktiv genutzt werden, können nicht gefördert werden.

Bei der Förderung werden nur zusammenhängende Flächen von mindestens 500 m² berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche Mindestbewilligungsbetrag 50 Euro/Antrag beträgt.

15.3. Beantragung

Die Beantragung des EAPS erfolgt pauschal dadurch, dass Sie in FIONA in **Abschnitt EP1 Zeile 1 und im Abschnitt EP2 Zeile 1 ankreuzen**. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen wird zentral durchgeführt.

15.4. Förderausschluss

Die Beihilfe wird nicht gewährt für Flächen,

- für welche eine Ausnahmegenehmigung vom Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nach § 34 NatSchG in Naturschutzgebieten oder nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV für Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop vorliegt oder
- für welche eine Förderung nach der LPR beantragt wird
- für welche eine Förderung für eine oder mehrere der folgenden FAKT-Maßnahmen beantragt wird:
 - FAKT D2 (Ökologischer Landbau)
 - FAKT E1.2 (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau),
 - FAKT E3 (Herbizidverzicht im Ackerbau)
 - FAKT E4 (Ausbringung von Trichogramma bei Mais)
 - FAKT E5 (Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel)
 - FAKT E6 (Pheromoneinsatz im Obstbau)

- FAKT E11 (Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen)
- FAKT E13.1 (Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide)
- FAKT E 13.2 (Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide)
- FAKT E15 (Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen)
- für die ÖR6 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) beantragt wird

Hinweis: Der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz kann in Einzelfällen, bei denen die FAKT-Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen abgelehnt werden, gewährt werden, sofern sich die gesamte Schlagfläche im Schutzgebiet befindet. Lesen Sie bitte hierzu die entsprechenden Abschnitte zu den einzelnen FAKT-Maßnahmen durch.

16. Mehrgefahrenversicherung (MGV)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → MGV

16.1 Neuerungen für das Antragsjahr 2026

- Die Mehrgefahrenversicherung kann ausschließlich **im Rahmen des Gemeinsamen Antrags über FIONA** beantragt werden.
- Das Risiko „Hagel“ und die Kulturgruppe Hopfen (NC 856) werden ab 2026 zusätzlich mit aufgenommen. Zuwendungsfähig sind Versicherungsprämien somit ab 2026 für Versicherungen des Fruchtertrages für in Baden-Württemberg gelegene Anbauflächen gegen die Risiken Hagel, Starkfrost, Sturm und Starkregen für die in der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung aufgeführten Kulturen des Obst-, Wein- und Hopfenanbaus.
- Abweichend von Nummer 1.2 zu § 44 VV-LHO dürfen Zuwendungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Aus dieser allgemeinen Genehmigung des vorzeitigen Beginns kann jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn, d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages, erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellenden.
- Ab 2026 müssen die Nachweise nur noch von den zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Betriebe, nach Anforderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eingereicht werden.
- Nachweise ab 2026:
 - a) Versicherungsschein oder anderer Nachweis, aus welchem Versicherungsnehmer, Versicherungsart, Versicherungsnummer, Bedingung des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Laufzeit der Versicherung hervorgeht
 - b) Prämienrechnung für das Antragsjahr
 - c) Belege zur Zahlung der Versicherungsprämie (Zahlungsbeleg)

- Des Weiteren müssen die Versicherungsprämien, wie bisher, vollständig bis zum **30. September** bezahlt sein.

16.2 Allgemeines

Ziel der Zuwendung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen Risikovorsorge landwirtschaftlicher Betriebe, um eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und erhöhte Einkommensverlustrisiken, insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse, die aufgrund des Klimawandels vermehrt auftreten, zu mindern. Der Abschluss von Versicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse. Durch die finanzielle Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten bei Versicherungsprämien für bestimmte Witterungsrisiken und einer damit verbundenen breiteren Inanspruchnahme von Versicherungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe geleistet werden.

Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen zuwendungsfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgeschlossen haben. Dies sind folgende Versicherungsunternehmen:

- Vereinigte Hagel VVaG
- Allianz Agrar AG
- Versicherungskammer Bayern

16.3 Förderung

Die Förderung umfasst bis zu 50 % der jährlichen Versicherungsprämie für Versicherungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung (ausgenommen Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, Gebühren und sonstige Steuern).

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung sind nur Versicherungen zuwendungsfähig, bei denen im Versicherungsvertrag ein Selbstbehalt von mindestens 20 Prozentpunkten (Abzugsfranchise) sowie eine Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme vereinbart wurden und kulturspezifische Höchsthektarwerte für die Versicherungssumme eingehalten werden. Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, jedoch nicht zuwendungsfähig.

16.4 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an der MGV sind, dass

- der Antragstellende aktiver Betriebsinhaber ist,
- sich die versicherten Flächen in Baden-Württemberg befinden,
- ein gültiger Versicherungsvertrag für eine Versicherung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung vorliegt,
- die Versicherungsprämie bis zum 30. September vollständig bezahlt wird,
- die erforderlichen Nachweise, falls durch das Regierungspräsidium Stuttgart angefordert, fristgerecht eingereicht werden,
- die versicherte Fläche je Kulturgruppe, für die eine Zuwendung beantragt wird, mindestens 0,3 Hektar beträgt,
- jede beantragte Fläche gegen mindestens 2 der förderfähigen Risiken (Hagel, Starkfrost, Sturm, Starkregen) versichert sein muss.

16.5 Beantragung

Die Beantragung der MGV erfolgt dadurch, dass Sie in FIONA im **Abschnitt MG1 die Zeilen 1 und 2 ankreuzen**.

Die Auswahl des Versicherungsunternehmens je MGV-Kulturgruppe erfolgt in der Tabelle unter **MG2**. Hier werden Ihnen die Gesamtsummen der versicherten Flächen je MGV-Kulturgruppe angezeigt.

Zudem müssen Sie bei der **„Erklärung zur Mehrgefahrenversicherung“** im **Abschnitt MG3 die Zeilen 1 und 2 ankreuzen**.

Die Auswahl der für die MGV relevanten Teilschläge erfolgt in der Teilschlagbearbeitung unter dem Unterpunkt

„Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau“ durch Setzen eines Kreuzes beim Feld „MGV“.

Förderfähig sind folgende Nutzungscodes:

- **Kern- und Steinobst:** NC 821 + NC 825 + NC 826
- **Strauchbeeren:** NC 827 + NC 829
- **Erdbeeren:** NC 707
- **Wein- und Tafeltrauben:** NC 843 + NC 848
- **Hopfen:** NC 856

16.6 Nachweise und Fristen

Förderantrag

Der Förderantrag muss bis zum **31. Mai (Ausschlussfrist) über FIONA** eingereicht werden

Nachweise

Hinweis: Die nachfolgenden Nachweise müssen nur von den zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Antragstellenden, nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, über FIONA eingereicht werden:

- a) Versicherungsschein oder anderer Nachweis, aus welchem Versicherungsnehmer, Bedingung des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Laufzeit der Versicherung hervorgeht
- b) Prämienrechnung für das Antragsjahr
- c) Belege zur Zahlung der Versicherungsprämie (Zahlungsbeleg)

16.7 Verwendungsnachweis

Der Nachweis des vollständigen Zahlungseingangs muss vom Versicherungsunternehmen bis spätestens **30. September** jeden Jahres der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Daher sind für Versicherungsprämien im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Mehrgefahrenversicherung unterjährige Zahlungsweisen ausgeschlossen. Die **Bestätigung des Zahlungseingangs dient als Verwendungsnachweis**. Erfolgt der Nachweis wegen verspätet oder verfristet beim Versicherungsunternehmen eingegangener vollständiger Zahlung der Versicherungsprämien nicht fristgerecht, so führt dies für die betreffende antragstellende Person zum Förderausschluss im betreffenden Antragsjahr. In begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) kann die Bewilligungsbehörde abweichende Regelungen treffen.

Die Antragstellenden müssen Ihrem Versicherungsunternehmen eine schriftliche Vollmacht zur Erbringung des Verwendungsnachweises erteilen.

17. Fristen, Kontrollen und Sanktionen

17.1. Flächen- und tierbezogene Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER

17.1.1 Rechtsgrundlagen

Die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen (Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115) und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ELER (Titel III Kapitel IV Verordnung (EU) 2021/2115) unterliegen der Verordnung (EU) 2021/2116,

der Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 und der Verordnung (EU) 2022/1173 in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Verordnungen enthalten die Rahmenbedingungen für das InVeKoS. Dieses hat die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen zum Ziel und wird durch das GAPInVeKoSG und die GAPInVeKoSV in der jeweils gültigen

Fassung für das Antragsverfahren und die Direktzahlungen umgesetzt. Für den Bereich der flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen gelten die im GAPRefG BW und der Zweiten GAPRefVO BW des Landes festgelegten Regelungen, die weitgehend in Anlehnung an das GAPInVeK-oSG und die GAPInVeKoSV ausgestaltet sind.

17.1.2 Kontrollen

Die mit der Beantragung eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen sind Gegenstand von Verwaltungskontrollen, die durch das Flächenüberwachungssystem AMS und gegebenenfalls Kontrollen vor Ort ergänzt werden. In das Flächenüberwachungssystem integriert sind alle Flächenmaßnahmen mit Beteiligung von EU-Finanzmitteln (Direktzahlungen einschl. ÖR, AZL, FAKT II, LPR-A-Verpflichtungen, UZW) sowie die SLG. Alle für diese Maßnahmen beantragten Flächen werden dabei einer regelmäßigen automatisierten Satellitendatenauswertung unterzogen, die eine Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten hinsichtlich korrekter Beantragung einschließlich Bestimmung der landwirtschaftlichen Fläche, der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bewirtschaftung einer Fläche und die darauf angebaute Kulturart beurteilt. Flächenbesichtigungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen erforderlich, um besonders verstoßgefährdete förderrechtliche Verpflichtungen, die weder durch Nachweise seitens der antragstellenden Person noch durch Satellitendaten oder georeferenzierte Fotos ausgewertet werden können, hinsichtlich ihrer Einhaltung zu überwachen. Weiter werden Vor-Ort-Kontrollen für die tierbezogenen Direktzahlungen (Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen (gekoppelte Tierprämien)) und bestimmte FAKT II-Maßnahmen mit Tierbezug (z. B. FAKT II C3, G1, G2 – G7) durchgeführt und können jederzeit vorgenommen werden. Die Auswahl der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zu prüfenden tierbezogenen Anträge erfolgt überwiegend aufgrund einer Risikoanalyse. Ein weiterer Teil der zu prüfenden Anträge wird nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.

Unabhängig vom angewendeten Kontrollsystem sind festgestellte Verstöße bzw. Versäumnisse gemäß den EU-Bestimmungen zu sanktionieren, **sofern die antragstellende Person nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, innerhalb der zulässigen Frist (30. September des Antragsjahres) die Antragsangaben entsprechend zu korrigieren.** Die ULB ist dabei berechtigt, Antragsangaben auch von sich aus zu korrigieren, sofern die antragstellende Person trotzdem noch die Möglichkeit hat, der Korrektur zu widersprechen. Für Feldbesichtigungen und Vor-Ort-Kontrollen gelten dabei abweichende Bestimmungen (vgl. nachfolgender Abschnitt 17.1.3.2).

Nachfolgend sind sowohl die Grundzüge der Änderungs- und Korrekturmöglichkeiten als auch der Sanktionsregeln aufgeführt. Weitergehende Einzelregelungen können den oben genannten Verordnungen bzw. den Förderrichtlinien zu den jeweiligen Maßnahmen entnommen werden.

17.1.3 Fristen zur Einreichung und Änderung des Antrags

17.1.3.1 Verspätete Einreichung des Gemeinsamen Antrags

Der Gemeinsame Antrag muss bis spätestens 15. Mai 2026 (Ende der Einreichungsfrist) elektronisch über FIONA eingereicht werden.

Wird der Gemeinsame Antrag in der Zeit vom 16. Mai 2026 bis zum 31. Mai 2026 eingereicht, werden die Zahlungen – außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – für jeden enthaltenen Antrag je Kalendertag Verspätung um je 1 % gekürzt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag, den Sie nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags nach dem 15. Mai nachmelden. Anträge, die bis zum 31. Mai 2026 eingehen, werden als verfristet abgelehnt.

Beachten Sie bitte bei den Maßnahmen Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie), UuU und PHW-Einzelantragsteller, **dass Anträge, die nach dem 15. Mai 2026 eingereicht werden, als verfristet abgelehnt werden. Abweichend davon gilt für Anträge von Pheromongemeinschaften im Rahmen der PHW, dass sie als verfristet abgelehnt werden, sofern sie nach dem 15. Juni 2026 eingereicht werden.**

Fristversäumnis aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände: Die Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind eng begrenzt. Maßstab ist dabei nicht das eigene Empfinden einer „Härte“, sondern dass der Umstand außerhalb des eigenen Einflussbereiches liegt. D. h. trotz aller aufgewendeten Sorgfalt muss es für die betroffene Person unmöglich gewesen sein, eine fristgerechte Antragstellung sicher zu stellen oder dies wäre nur durch unverhältnismäßige Maßnahmen möglich gewesen. Sobald die betroffene Person wieder in der Lage ist, den Gemeinsamen Antrag zu stellen, muss die Antragstellung innerhalb von 15 Werktagen elektronisch in FIONA nachgeholt werden und es müssen zugleich geeignete Nachweise (zum Beispiel ein ärztliches Attest), mit dem der Fall höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zweifelsfrei belegt werden können, vorgelegt werden, ansonsten ist der Antrag endgültig verfristet. Sofern die elektronische Einreichung der Nachweise über FIONA nicht möglich ist, kann die Einreichung ausnahmsweise schriftlich bei der zuständigen ULB erfolgen.

17.1.3.2 Änderung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags

Bis spätestens 31. Mai ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags bzw. einzelner Anträge innerhalb des Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung/Ergänzung kann nur über eine erneute elektronische Einreichung über FIONA erfolgen (vgl. Kapitel 4).

Folgende Änderungen/Ergänzungen sind ohne Kürzungen der jeweiligen Zahlungen bis einschließlich 31. Mai 2026 möglich:

- Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Nachreichen bzw. Änderung von antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen und Erklärungen,
- Nachmeldung bzw. Änderung von nicht antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen oder Erklärungen, sofern dafür nicht abweichende Fristen vorgegeben sind.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen sind Nachmeldungen von Tieren nach dem 15. Mai 2026 nicht möglich.

Die **flächenbezogenen Maßnahmen** der Direktzahlungen und des ELER unterliegen dem Flächenüberwachungssystem AMS. **Deshalb sind Änderungen von Antragsangaben einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahme von Anträgen oder Teilen des Antrags oder Flächenänderungen fristgerecht gemeldeter Schläge auch nach dem 31. Mai noch jederzeit bis einschließlich 30. September 2026 sanktionsfrei möglich**, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt. Die von der Vor-Ort-Kontrolle betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Die Anforderung von Nachweisen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird dabei der Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle gleichgesetzt. Wurden Verstöße im Rahmen der Verwaltungskontrolle festgestellt oder handelt es sich um Verstöße, die aus der Satellitendatenauswertung resultieren, so ist die Änderung bis einschließlich 30. September 2026 möglich.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen und des ELER werden die seitherigen Vor-Ort-Kontrollen fortgeführt. Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen sind Änderungen von Antragsangaben nur zulässig, wenn es sich um den Ersatz von aus natürlichen Umständen ausgeschiedenen Tieren handelt. Die zulässigen Änderungen und die ganze oder teilweise Rücknahme von Anträgen oder Antragsteilen sind jederzeit bis einschließlich 30. September 2026 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen des ELER sind Änderungen einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahme von Anträgen oder Antragsteilen jederzeit bis einschließlich 30. September 2026 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Jede antragstellende Person ist verpflichtet, jede Veränderung bei der zuständigen ULB unverzüglich anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben im Gemeinsamen

Antrag übereinstimmen. In diesen Fällen ist eine Rücknahme auch nach dem 30. September noch möglich.

17.1.4 Sanktionen

17.1.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Antragstellende erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen nicht vorliegen oder dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben. Eine künstliche geschaffene Voraussetzung liegt z. B. vor, wenn zu diesem Zweck nicht alle von der antragstellenden Person bewirtschafteten Flächen oder gehaltenen Tiere im Antrag angegeben werden oder wenn Betriebsteilungen einzig zu dem Zweck durchgeführt werden, um in den Genuss einer bestimmten Zahlung zu kommen. In diesen Fällen ist immer auch gleichzeitig der strafrechtliche Verdacht des Subventionsbetrugs gegeben.

Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, hat die antragstellende Person dies der zuständigen ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle Anträge der im Gemeinsamen Antrag beantragten Maßnahmen werden abgelehnt, wenn die antragstellende Person oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15 GAPInVeKoSG). Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Zahlungen mit Tierbezug (§ 42 Absatz 2 GAPInVeKoSV). Anträge oder Antragsteile können außerdem abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person angeforderte Nachweise nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Kommunikationsweg vorlegt oder die Mitwirkung zum Nachweis der Einhaltung von Fördervoraussetzungen verweigert (§ 44 Absatz 1 GAPInVeKoSV).

17.1.4.2 Flächenangaben und -sanktionen

Es müssen alle **landwirtschaftlichen Flächen ihres Unternehmens im FLV aufgeführt sein**. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche eine Förderung beantragt wird. Dies gilt auch, wenn Sie lediglich einen Antrag z. B. im Rahmen des FAKT II-Förderprogramms stellen. Halten Sie diese Verpflichtung im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU des jeweiligen Jahres.

Untererklärungen (weniger Fläche angemeldet als festgestellt):

Wird nach allen Kontrollen und nach Ende des Änderungszeitraums festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw. einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock (dies sind z. B. Flächen für Zwecke der EGS oder Brachebegrünungsflächen FAKT II) die angemeldete Fläche **kleiner** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung nur die angemeldete Fläche berücksichtigt.

Übererklärungen (mehr Fläche angemeldet als festgestellt):

Wird nach allen Kontrollen und nach Ende des Änderungszeitraums festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw.

einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock die angemeldete Fläche **größer** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung die bei der Kontrolle tatsächlich ermittelte Fläche zugrunde gelegt.

Ferner sind folgende Sanktionen in Form einer Flächenkürzung vorgesehen:

Für flächenbezogene Direktzahlungen (EGS, UES, Einkommensstützung für Junglandwirte, ÖR) und flächenbezogene ELER-Maßnahmen (AZL, LPR-A-Verpflichtungen, FAKT II)

Beträgt die Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche je Direktzahlung, Maßnahme oder Kulturgruppe

- bis zu 3 % der ermittelten Fläche und max. 2 ha: keine Kürzung der ermittelten Fläche;
- über 3 % oder über 2 ha und bis 20 % der ermittelten Fläche: Kürzung der ermittelten Fläche in Höhe der festgestellten Differenz,
- über 20 % der ermittelten Fläche: es erfolgt keine Zahlung.

Bei den Direktzahlungen wird keine Sanktion angewendet, wenn die festgestellte Abweichung je Kulturgruppe/Maßnahmenblock weniger als 25 Euro bzw. weniger als 0,1 ha bei den Öko-Regelungen ÖR1b, c und d beträgt. Bei Direktzahlungen mit abgestuften Einheitsbeträgen beginnt die Kürzung in der Gruppe mit dem höchsten Einheitsbetrag (UES, Öko-Regelungen ÖR1a, ÖR1d).

Bei AZL, LPR-A-Verpflichtungen und FAKT II wird die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, wenn die festgestellte Abweichung 0,1 ha oder weniger und nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe beträgt. Abweichend davon wird bei Kulturgruppen mit einzelflächenbezogener Verpflichtung (z. B. bestimmten FAKT II-Maßnahmen; LPR-A-Verpflichtungen) die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, wenn die Abweichung zwischen der ermittelten Fläche und der angemeldeten Fläche der Kulturgruppe 0,02 ha oder weniger und nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche der Kulturgruppe beträgt.

Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend - auch für vorangegangene Jahre - eine entsprechende Sanktion nach der im jeweiligen Jahr geltenden Regel.

17.1.4.3 Tierangaben und -sanktionen

- **Untererklärungen** (weniger Tiere angemeldet als festgestellt):
Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in einer Tiergruppe oder Teilmaßnahme die angemeldete Tierzahl kleiner als die tatsächliche festgestellte Tierzahl ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung nur die angemeldete Tierzahl berücksichtigt.
- **Übererklärungen** (mehr Tiere angemeldet als festgestellt):
Ergibt die Kontrolle bei der Tiergruppe eine geringere Tierzahl als angemeldet, so wird die tatsächlich festgestellte Tierzahl der Berechnung der Zahlung zugrunde gelegt.

Ferner sind folgende Sanktionen in Form einer Kürzung der ermittelten Tierzahl vorgesehen:

Für tierbezogene Direktzahlungen (Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen) und die tierbezogenen Maßnahmen des FAKT II beträgt die Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Tierzahl

- bis zu 3 % der ermittelten Tierzahl und max. 3 Tiere: keine Kürzung der ermittelten Tierzahl für die Tiergruppe;
- über 3 % oder mehr als 3 Tiere und bis 20 % der ermittelten Tierzahl: Kürzung der ermittelten Tierzahl in Höhe der festgestellten Differenz für die Tiergruppe;
- über 20 % und bis zu 30% der ermittelten Tierzahl: Kürzung der ermittelten Tierzahl um das Doppelte der festgestellten Differenz für die Tiergruppe;
- über 30 % der ermittelten Fläche: keine Zahlung in der betreffende Tiergruppe.

17.1.4.4 Kürzungen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Verpflichtungen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ELER

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der angemeldeten Fläche bzw. der angemeldeten Zahl von Tieren, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert.

Bei mehrjährigen Verpflichtungen werden die Kürzungen ggf. auch auf bereits in den Vorjahren ausbezahlte Zahlungen ausgeweitet. Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe verweigert.

17.1.4.5 Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfangs bei FAKT II und LPR-A

Eine Kündigung oder sonstige Nichteinhaltung eines Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum bei Maßnahmen des FAKT II und der LPR-A kann zu Kürzungen und/oder Rückforderungen der für die betroffenen Flächen, Tiere oder Bäume bereits gewährten Zuwendung – vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (evtl. Ausnahmeregelungen, höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände, Betriebsaufgaben u. ä.) – führen. **Dies gilt auch, wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die betreffende Maßnahme kein Antrag gestellt wird.**

17.1.4.6 Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität

Das Sanktionssystem bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität ist in Kapitel 18 und ausführlich in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026“ dargestellt.

17.1.4.7 Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität

Das Sanktionssystem bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität ist in Kapitel 19 und ausführlich in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2026“ dargestellt.

17.2. Sanktionen bei der UuU

Die Gewährung von Zahlungen für die UuU ist an die Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft, sofern die Zahlungen bis zum 31.12.2024 erfolgten und diese Förderung bis zum Antragsjahr 2023 beantragt wurde. Gemäß den Bestimmungen in Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 müssen diese Begünstigten die Cross Compliance-Regelungen in den drei auf die Auszahlung der Förderung der Umstrukturierung folgenden Kalenderjahren – ab dem 1. Januar – einhalten. Um die Überprüfung der Cross Compliance-Verpflichtungen durchführen zu können, sind Sie verpflichtet, innerhalb dieses o.g. Zeitraums den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen.

17.2.1 Flächenangaben und -sanktionen

Es sind alle landwirtschaftlichen Flächen im FLV anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt wurde. Wird diese Verpflichtung nicht

17.1.4.8 Absehen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn die antragstellende Person die zuständige ULB schriftlich darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die antragstellende Person bereits über eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet oder über einen Verstoß unterrichtet wurde.

eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

17.2.2 Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes sanktioniert oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn Sie die ULB schriftlich darüber informiert haben, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn Sie von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt haben oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet waren.

Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden Verpflichtungen sowie Sanktionen haben die betroffenen Personen bereits im Rahmen des Vorverfahrens für die Maßnahmen zur UuU erhalten.

18. Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))

– FAKT II / LPR-A / AZL / UZW

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung der Direktzahlungen (siehe Kapitel 5) und Ausgleichsleistungen im Rahmen der AZL, des FAKT II, der LPR-A und der UZW an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierwohl (Konditionalität) geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Ausgleichszahlungen.

Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- neun Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ),
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Bereiche Klima, Umwelt und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Wasser, Nitrat, FFH und Vogelschutz), öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit

(Pflanzenschutz sowie Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) und Tierwohl (Schutz von Kälbern, Schutz von Schweinen und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere). Werden die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2022/1172 sowie im GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen anzuwenden. Betriebe mit maximal 10 ha landwirtschaftlicher Fläche sind von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen.

Bei einem oder mehreren fahrlässigen Verstößen gegen die anderweitigen Verpflichtungen werden die Direktzahlungen sowie die Zahlungen im Rahmen von flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums um bis zu 10 % und im Falle der Wiederholung um bis zu 20 % gekürzt.

Bei Vorsatz kann die Kürzung bis zu 100 % betragen.

Alle für die Konditionalität relevanten Anträge des Gemeinsamen Antrags werden abgelehnt, wenn die Betriebsleitung oder vertretungsberechtigte Personen oder Organe,

Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 17 GAPKondG).

Die ausführliche Darstellung des Sanktionssystems für die Konditionalität sowie die im Rahmen der

Konditionalität im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026“.

19. Soziale Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))

– FAKT II / LPR-A / AZL / UZW

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahlungen seit dem Antragsjahr 2025 auch an die Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf bestimmte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „soziale Konditionalität“ bezeichnet.

Die Regelungen der sozialen Konditionalität umfassen Bestimmungen in Umsetzung:

- der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen,
- der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und
- der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer.

Werden die Verpflichtungen nach der sozialen Konditionalität nicht eingehalten finden die in den Verordnungen (EU)

2021/2115 und 2021/2116 sowie im GAP-KondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung.

Bei einem oder mehreren fahrlässigen Verstößen gegen die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität werden die Direktzahlungen sowie die Zahlungen im Rahmen von flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums um bis zu 10 % gekürzt.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Ausschluss von den Zahlungen beschlossen werden.

Die ausführliche Darstellung des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität sowie die im Rahmen der sozialen Konditionalität im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2026“.

Anhang

FÜR DIREKTZAHLUNGEN IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Code	Sorte
118	Agrovalus
119	Anka
84	AMX
94	Arizona Dream
2	Armanca
95	Asso
59	Austa SK
96	Auto Power I
64	Balaton
78	Bialobrzeskie
4	Cannakomp
5	Carma
97	Carmagnola
6	Carmaleonte
120	Carmanova
98	CFX-2
7	Chamaeleon
8	Codimono
99	CRS-1
9	CS
10	Dacia Secuieni
12	Delta-405
11	Delta-Ilosa
15	Dioica 88
100	Djumbo 20
60	Earlina 8 FC
16	Eletta Campana
101	Enectaliana
85	Enectarol
17	Epsilon 68
83	Estica
18	Fedora 17
102	Felice
19	Felina 32
103	Felina 34
114	Felsinea
115	Fenojoy
116	Fenoqueen
20	Ferimon
121	Fia
21	Fibranova

Code	Sorte
22	Fibrante
104	Fibrimon 56
23	Fibrol
24	Fibror 79
25	Finola
105	Finola 2
79	Fiona
122	Fortuna
86	Fukal
26	Futura 75
66	Futura 83
61	Glecia
62	Gliana
27	Glyana
71	Helena
28	Henola
29	Ivory
123	Katani
30	KC Bonusz
31	KC Dora
32	KC Virtus
33	KC Zuzana
63	KCA Borana
34	Kompolti
35	Kompolti hibrid TC
36	Lipko
80	Loja
37	Lovrin 110
81	Mara 21
38	Marcello
117	Marideca
72	Marina
39	Markant
73	Matrix
70	MGC 1013
87	Midwest
74	Mietko
106	Mona 16
40	Monoica
107	Morning Glory
82	Muka 76

Code	Sorte
108	Nashinoide 15
109	Nordria 3
88	Northwest
89	OGK
75	Olivia
67	Orion 33
110	Ostara 9
90	Pain killer
41	Rajan
124	Rak
42	Ratza
111	Rodnik
43	Santhica 23
44	Santhica 27
45	Santhica 70
125	Saaroinen
126	Sanziana
46	Secuieni Jubileu
47	Silvana
76	Sofia
91	Stara Prekmurska
92	Strawberry H
93	Strawberry K
48	Succesiv
127	Sylvici 26
69	Teodora
50	Tiborszallasi
51	Tisza
112	Troyanka I
52	Tygra
53	Uniko B
54	Uso-31
128	Vega
55	Villanova
113	Western Cherry
56	Wielkopolskie
57	Wojko
58	Zenit

Quelle: Sortenliste der BLE, Stand 30.
Januar 2026

